



Die Ministerin

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4761

Alle Abg

3. März 2021

**Entwurf eines Nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes
(Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt I Ziffer 1 der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich parallel zur Verbändeanhörung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW).

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
ina.scharrenbach@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Gesetzentwurf der Landesregierung

Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)

A. Problem

Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur, die Landschaft und Naturdenkmale stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Das historisch-kulturelle Erbe im Land Nordrhein-Westfalen ist reichhaltig und vielfältig: In seiner Einzigartigkeit legt es Zeugnis über die Jahrtausende alte Geschichte und die Entwicklungen in unseren heutigen drei Landesteilen ab. Alleine fünf Denkmäler haben in den vergangenen Jahren den Status als „Welterbe“, beginnend mit dem Aachener Dom im Jahr 1978, zuerkannt bekommen. Zwei weitere Denkmäler befinden sich an der „Straße der Monumente“, die auf Initiative des Stadtgeschichtlichen Museums Leipzig in 2008 als Netzwerk deutscher Denkmale und Erinnerungsorte gegründet wurde. Hinzu treten mit den „Bruchhauser Steinen“ und dem „Kluterthöhlsystem“ zwei Nationale Naturmonumente, die aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit von herausragender Bedeutung sind und die den Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz unterfallen.

Neben diesen Monumentalen gibt es in Nordrhein-Westfalen über 80.000 eingetragene Baudenkmäler und über 7.000 eingetragene Bodendenkmäler. Rund 80 % der Baudenkmäler in unserem Land befinden sich in Privatbesitz. Tagtäglich kümmern sich Menschen mit viel Engagement in unserem Land um den Schutz und die Pflege unseres historisch-kulturellen Erbes für die nachfolgenden Generationen.

Nach 60 Jahren ohne ein eigenes Denkmalschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen trat am 1. Juli 1980 das bis heute – abgesehen von wenigen Änderungen – geltende Gesetz in Kraft. Bis zum Jahr 1980 galt das Preußische Ausgrabungsgesetz nebst Ausführungsbestimmungen vom 30. Juli 1920. Das Gesetz enthielt erstmalig die Genehmigungspflicht bei Ausgrabungen, Anzeigepflichten bei Gelegenheitsfunden und regelte ferner eine Ablieferungspflicht. Das Preußische Ausgrabungsgesetz war die entscheidende Grundlage unserer modernen deutschen Denkmalschutzgesetze.

Nach vier Jahrzehnten Bestand des heutigen Denkmalschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen ist es erforderlich, dieses einer Neufassung, insbesondere zur Anpassung an die denkmalschutzrechtliche Rechtsprechung, an Erfahrungen aus der Anwendung des Gesetzes und zur Berücksichtigung gesellschaftlicher und/oder umweltpolitischer Erforderlichkeiten, zu unterziehen.

B. Lösung

Die sich ergebenden Änderungsbedarfe werden dazu genutzt, dass bisherige Denkmalschutzgesetz vollständig neu aufzustellen, um somit zugleich auch eine praxisorientierte Weiterentwicklung des nordrhein-westfälischen Denkmalrechts zu erreichen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird den geänderten Rahmenbedingungen Rechnung getragen und den Anforderungen an ein modernes und zukunftsorientiertes Denkmalschutzrecht zur Bewahrung unseres historisch-kulturellen Erbes entsprochen. Dabei orientiert sich der Gesetzentwurf an den allgemein national und international anerkannten wissenschaftlichen Standards der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes sowie an den Denkmalschutzgesetzen anderer Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Neufassung sieht insbesondere folgende Änderungen vor:

- Schaffung einer klaren und übersichtlichen Gliederung des Gesetzes.
- Der Begriff des Gartendenkmals wird erstmals eigenständig definiert und damit die Bedeutung dieser Denkmalkategorie hervorgehoben (§ 2 Absatz 4).
- Der vorläufige Schutz wird ab Beginn des Unterschutzstellungsverfahrens zum Regelfall, wodurch sich schädliche Veränderung vermeiden lassen (§ 4).
- Die Nutzbarkeit von Denkmälern wird durch eine gesetzlich geregelte abgestufte Vorgehensweise, ohne den Denkmalwert zu gefährden (§ 8) gestärkt.
- Die Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit werden nun ausdrücklich als im Abwägungsprozess zu berücksichtigende Aspekte benannt (§ 9).
- Das Verfahren zur Unterschutzstellung von Denkmalbereichen wird klarer strukturiert und präzisiert (§§ 10, 11).
- Für die Erhaltung und Nutzung von Gartendenkmälern und beweglichen Denkmälern sowie für erlaubnispflichtige Maßnahmen daran werden eigene Vorschriften eingeführt (§§ 12, 13 und §§ 19, 20).
- Die Neuregelung zu den erlaubnispflichtigen Maßnahmen an Bodendenkmälern knüpft ausschließlich an objektive Tatbestandsmerkmale an, um Schutzbehauptungen bei Raubgrabungen entgegenzuwirken (§ 15 Absatz 1).
- Die Erlaubnis zur Suche und Grabung nach Bodendenkmälern sowie deren Bergung wird an die Voraussetzung der erforderlichen Zuverlässigkeit des Antragstellenden geknüpft (§ 15 Absatz 2).
- Um Bodendenkmäler noch effektiver schützen zu können, wird für diese in Abkehr von dem für Baudenkmäler weiterhin geltenden konstitutiven Schutzsystem das sogenannte deklaratorische System eingeführt, wonach die Eintragung in die Denkmalliste lediglich nachrichtlich erfolgt und davon der Schutz nach diesem Gesetz nicht abhängt (§ 23).
- Die Beteiligung der Landschaftsverbände wird zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung gegenüber der bisherigen Rechtslage neu gefasst und durch Fristen klar geregelt. (§ 24 Abs. 2 und 3).
- Zur Beratung der Obersten Denkmalbehörde soll ein Landesdenkmalrat eingesetzt werden (§ 28).

- Leistungen der Denkmaleigentümer, der Bauplanenden und Ausführenden sollen durch einen Landesdenkmalpreis gewürdigt werden (§ 29).
- Für Zubehör, Ausstattungsstücke, bewegliche Bodendenkmäler und bewegliche Denkmäler wird ein Vorkaufsrecht zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen eingeführt (§ 31).
- Das UNESCO Welterbe und die damit zusammenhängenden Anforderungen werden erstmals im Gesetz verankert und einheitlich behandelt (§ 37).
- Die Regelungen für Denkmäler, die der Religionsausübung dienen, werden neu gefasst (§ 38 Absatz 3 und 4).

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

E. Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen. Beteiligt sind alle Ressorts.

F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Eine Übertragung neuer oder eine Veränderung bestehender und übertragbarer Aufgaben zu Lasten der Gemeinden und Gemeindeverbände erfolgt mit diesem Gesetzesentwurf nicht.

Die Übertragung der Aufgabe der Führung der Denkmalliste hinsichtlich der Bodendenkmälern von den Kommunen auf die Denkmalfachämter führt zu einer deutlichen Entlastung der Kommunen. Auch die Einführung des deklaratorischen Systems für Bodendenkmäler verringert den Verwaltungsaufwand bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden.

G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H. Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

I. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

Die Neufassung des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes wird zu einer nachhaltigen Bewahrung und Entwicklung des historisch-kulturellen Erbes des Landes Nordrhein-Westfalen beitragen.

J. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz nimmt erstmals ausdrücklich in mehreren Vorschriften die Barrierefreiheit im Zusammenhang mit dem Denkmalschutz in Bezug. Insofern trägt das vorliegende Gesetz im Zusammenhang mit den weiteren bereits ergriffenen oder noch zu ergreifenden Maßnahmen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zu einer verbesserten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen bei.

K. Befristung

Eine Befristung in Form einer Verfallsklausel ist wegen der Bedeutung der Rechtssicherheit nicht vertretbar.

**Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz
(Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)**

Vom X. Monat 2021

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Inhaltsübersicht

**Teil 1
Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Rücksichtnahmegebot

**Teil 2
Schutzvorschriften**

**Abschnitt 1
Allgemeine Schutzvorschriften**

- § 4 Vorläufiger Schutz
- § 5 Unterschutzstellung
- § 6 Veräußerungsanzeige

**Abschnitt 2
Baudenkmäler**

- § 7 Erhaltung von Baudenkmälern
- § 8 Nutzung von Baudenkmälern
- § 9 Erlaubnispflichten bei Baudenkmälern

**Abschnitt 3
Denkmalbereiche**

- § 10 Unterschutzstellung von Denkmalbereichen
- § 11 Ersatzvornahme zum Schutz von Denkmalbereichen

**Abschnitt 4
Gartendenkmäler**

- § 12 Erhaltung und Nutzung von Gartendenkmälern
- § 13 Erlaubnispflichten bei Gartendenkmälern

**Abschnitt 5
Bodendenkmäler**

- § 14 Erhaltung und Nutzung von Bodendenkmälern
- § 15 Erlaubnispflichten bei Bodendenkmälern
- § 16 Entdeckung von Bodendenkmälern
- § 17 Auswertung von Funden
- § 18 Schatzregal

Abschnitt 6 Bewegliche Denkmäler

- § 19 Erhaltung und Nutzung von beweglichen Denkmälern
- § 20 Erlaubnispflichten bei beweglichen Denkmälern

Teil 3 Denkmalbehörden, Denkmalfachämter und Verfahren

Abschnitt 1 Denkmalbehörden und Denkmalfachämter

- § 21 Aufbau, Aufgaben und Zuständigkeit der Denkmalbehörden
- § 22 Aufbau, Aufgaben und Zuständigkeit der Denkmalfachämter

Abschnitt 2 Verfahrensregelungen

- § 23 Denkmalliste
- § 24 Verfahren
- § 25 Einstellung von Arbeiten und Nutzungsuntersagung
- § 26 Auskunfts- und Duldungspflichten
- § 27 Kostentragung und Gebührenfreiheit

Abschnitt 3 Landesdenkmalrat, Landesdenkmalpreis und kommunale Denkmalpflege

- § 28 Landesdenkmalrat
- § 29 Landesdenkmalpreis
- § 30 Kommunale Denkmalpflege und Denkmalpflegeplan

Teil 4 Vorkaufsrecht, Enteignung und Entschädigung

- § 31 Vorkaufsrecht
- § 32 Übernahme von Denkmälern
- § 33 Zulässigkeit der Enteignung
- § 34 Enteignende Maßnahmen und Entschädigung

Teil 5 Denkmalförderung und steuerliche Bescheinigung

- § 35 Denkmalförderung
- § 36 Erteilung von Bescheinigungen für steuerliche Zwecke

Teil 6 Sonderregelungen

- § 37 UNESCO Welterbe
- § 38 Denkmäler, die der Religionsausübung dienen
- § 39 Gewinnung von Bodenschätzen
- § 40 Aufgabenübertragung im Bereich der Bodendenkmalpflege

Teil 7 Ordnungswidrigkeiten, Rechtsverordnungen und Schlussvorschriften

- § 41 Ordnungswidrigkeiten
- § 42 Rechtsverordnungen
- § 43 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Teil 1 **Allgemeine Vorschriften**

§ 1 **Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege**

- (1) Der Denkmalschutz und die Denkmalpflege liegen im öffentlichen Interesse. Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Denkmäler wissenschaftlich zu erforschen und das Wissen über Denkmäler zu verbreiten sowie nach Maßgabe dieses Gesetzes Denkmäler zu schützen und zu pflegen. Dabei ist auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken.
- (2) Der Denkmalschutz und die Denkmalpflege obliegen dem Land Nordrhein-Westfalen, den Denkmalfachämtern sowie den Gemeinden und den Gemeindeverbänden. Dabei wirken sie mit den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten zusammen.
- (3) Die Vorschriften des Landes- sowie des Bundesnaturschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung bleiben unberührt.

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

- (1) Denkmäler sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen aus vergangener Zeit, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.
- (2) Baudenkmäler sind Denkmäler, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen. Zu einem Baudenkmal gehören sein Zubehör und seine Ausstattung, soweit sie mit dem Baudenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden.
- (3) Denkmalbereiche sind Mehrheiten von baulichen Anlagen einschließlich der mit ihnen verbundenen Straßen und Plätze sowie Grünanlagen, Frei- und Wasserflächen, und zwar auch dann, wenn keine der dazugehörigen baulichen Anlage die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt. Denkmalbereiche können Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge und bauliche Gesamtanlagen sein. Hierzu gehören auch handwerkliche und industrielle Produktionsstätten, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. Mit dem Denkmalbereich werden das äußere Erscheinungsbild geschützt sowie die Baustruktur und die innere Erscheinungsform, soweit diese Auswirkungen auf das äußere Erscheinungsbild haben.
- (4) Gartendenkmäler sind Grün-, Garten- oder Parkanlagen, Friedhöfe, Alleen oder sonstige Zeugnisse der Garten- und Landschaftsgestaltung, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. Zu einem Gartendenkmal gehören sein Zubehör und seine Ausstattung, soweit sie mit dem Gartendenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden.
- (5) Bodendenkmäler sind bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden oder in Gewässern befinden oder befanden. Als Bodendenkmäler gelten auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, ferner Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbständig erkennbare Bodendenkmäler hervorgerufen worden sind, sowie vermutete Bodendenkmäler, für deren Vorhandensein konkrete, wissenschaftlich begründete Anhaltspunkte vorliegen, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen oder anzunehmen ist, dass sie diese erfüllen.

(6) Bewegliche Denkmäler sind alle nicht ortsfesten Denkmäler, sofern sie nicht Bodendenkmäler sind.

(7) Verpflichtete nach diesem Gesetz sind die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die dinglich Berechtigten. Neben ihnen ist verpflichtet, wer die tatsächliche Gewalt über das Denkmal ausübt.

(8) Auf Archivgut nach § 2 Absatz 3 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 188), das zuletzt durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 603) geändert worden ist, finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 3

Rücksichtnahmegebot

Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Die Sicherung der Bodendenkmäler ist durch die Gemeinden, Kreise und Flurbereinigungsbehörden bei der Bauleitplanung, der Landschaftsplanung und bei der Aufstellung von Flurbereinigungsplänen zu gewährleisten.

Teil 2

Schutzvorschriften

Abschnitt 1

Allgemeine Schutzvorschriften

§ 4

Vorläufiger Schutz

(1) Teilt die untere Denkmalbehörde der Verpflichteten die Absicht der Einleitung eines Unterschutzstellungsverfahrens über ein Denkmal nach § 2 mit, unterliegt das Denkmal ab Zugang der Mitteilung vorläufig den Schutzvorschriften dieses Gesetzes (vorläufiger Schutz). Die untere Denkmalbehörde weist in ihrer Mitteilung auf den vorläufigen Schutz hin. § 23 Absatz 5 Satz 3 und 6 gilt entsprechend.

(2) Der vorläufige Schutz entfällt, wenn das Denkmal nicht binnen sechs Monaten nach der Mitteilung nach Absatz 1 unter Denkmalschutz gestellt wird.

§ 5

Unterschutzstellung

(1) Baudenkmäler und bewegliche Denkmäler unterliegen mit der Eintragung in die Denkmalliste nach § 23 Absatz 1 oder nach § 4 den Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Der Schutz von Denkmalbereichen, Garten- oder Bodendenkmälern ist nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig.

(3) Der Schutz dieses Gesetzes umfasst auch den Schutz vor Veränderungen der engeren Umgebung eines Denkmals, soweit sie für dessen Erhaltung oder Erscheinungsbild prägend ist.

§ 6

Veräußerungsanzeige

Die Veräußerung

1. eines Grundstückes mit einem in die Denkmalliste nach § 23 Absatz 1 eingetragenen Denkmal oder
 2. eines beweglichen Denkmals oder eines beweglichen Bodendenkmals
- ist unverzüglich der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen. Zur Anzeige sind die Veräußerin oder der Veräußerer und die Erwerberin oder der Erwerber verpflichtet. Die Anzeige einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die untere Denkmalbehörde leitet die Anzeige unverzüglich der zuständigen Bezirksregierung zu. Diese kann das Vorkaufsrecht nach § 31 ausüben.

Abschnitt 2 Baudenkmäler

§ 7 Erhaltung von Baudenkmälern

(1) Die Verpflichteten haben ihre Baudenkmäler im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen. Die dauerhafte Erhaltung der denkmalwerten Substanz ist zu gewährleisten. Die Verpflichteten oder die von ihnen Beauftragten haben die erforderlichen Arbeiten fachgerecht durchzuführen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen können durch die untere Denkmalbehörde verpflichtet werden, Maßnahmen nach Absatz 1 ganz oder zum Teil durchzuführen, wenn und soweit diese hinsichtlich der Beeinträchtigung oder der Kosten für die Verpflichteten zumutbar ist. Die Zumutbarkeit ist unter Berücksichtigung der durch die Denkmaleigenschaft begründeten sozialen Bindung des Eigentums und dessen Privatnützigkeit zu bestimmen. Für die Zumutbarkeit ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder steuerliche Vorteile in Anspruch genommen werden können. Unzumutbar ist eine Maßnahme insbesondere nicht, wenn

1. der Gebrauch des Baudenkmals für den Verpflichteten nur vorübergehend oder unter Berücksichtigung der Eigenart und der Bedeutung des jeweiligen Baudenkmals unwesentlich eingeschränkt wird oder
2. die Kosten der Maßnahme in einem angemessenen Verhältnis zur Eigenart und Bedeutung des jeweiligen Baudenkmals stehen und in diesem Rahmen durch den Gebrauchs- oder Verkehrswert des Baudenkmals aufgewogen werden.

Die Unzumutbarkeit ist durch die nach Absatz 1 Verpflichteten nachzuweisen. Die oder der Verpflichtete kann sich nicht auf Umstände berufen, die aus einer Unterlassung der Verpflichtungen nach Absatz 1 resultieren oder die sich aus einer Nutzung ergeben, die nicht der Eigenart und Bedeutung des jeweiligen Baudenkmals entspricht.

(3) Bauliche, technische und wirtschaftliche Maßnahmen, die Baudenkmäler in ihrem Bestand, ihrem Erscheinungsbild oder ihrem wissenschaftlichen Wert gefährden oder beeinträchtigen können, sind auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken.

(4) Kommen die Verpflichteten ihren Aufgaben nach Absatz 1 nicht nach und droht hierdurch eine unmittelbare Gefahr für den Bestand des Baudenkmals, kann die zuständige Denkmalbehörde die gebotenen Maßnahmen selbst durchführen oder durchführen lassen. Mieter, Pächter sowie sonstige Nutzungsberechtigte haben die Durchführung der Maßnahmen zu dulden. Die Kosten der Maßnahmen tragen im Rahmen des Zumutbaren die Verpflichteten.

(5) Bei öffentlichen Bauvorhaben sind Aufwendungen zum Schutz von Baudenkmälern sowie zur Herstellung der Barrierefreiheit Teil der Baukosten. Dies gilt auch für öffentliche Bauvorhaben in privatrechtlicher Trägerschaft.

§ 8

Nutzung von Baudenkmalern

(1) Baudenkmalere sollen m6glichst entsprechend ihrer urspr6nglichen Zweckbestimmung genutzt werden. Werden Baudenkmalere nicht mehr entsprechend ihrer urspr6nglichen Zweckbestimmung genutzt, so sollen die Verpflichteten eine der urspr6nglichen gleiche oder gleichwertige Nutzung anstreben. Soweit dies nicht m6glich ist, soll eine Nutzung gew6hlt werden, die eine m6glichst weitgehende Erhaltung der denkmalwerten Substanz auf Dauer gew6hrleistet. Die Verpflichteten k6nnen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 und 4 verpflichtet werden, eine bestimmte Nutzungsart durchzuf6hren. Soweit sie nicht zur Durchf6hrung verpflichtet werden, k6nnen sie zur Duldung einer bestimmten Nutzungsart verpflichtet werden.

(2) Baudenkmalere oder Teile derselben sollen der 6ffentlichkeit zug6nglich gemacht werden, soweit dies m6glich und zumutbar ist. Bei der Zug6nglichmachung der im Eigentum von Land oder Kommunen stehenden Baudenkmalere ist den Belangen von Menschen mit Behinderung Rechnung zu tragen. Baudenkmalere, deren Sinn und Nutzung 6ffentlicher Bildung dient, sind schrittweise barrierefrei zu gestalten, es sei denn, das 6ffentliche Erhaltungsinteresse an dem Denkmal 6berwiegt.

§ 9

Erlaubnispflichten bei Baudenkmalern

(1) Wer ein Baudenkmal oder einen Teil eines Baudenkmalere beseitigen, ver6ndern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung 6ndern will, bedarf der Erlaubnis der unteren Denkmalbeh6rde.

(2) Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der engeren Umgebung eines Baudenkmalere Anlagen errichten, ver6ndern oder beseitigen will, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild des Baudenkmalere auswirken kann.

(3) Die Erlaubnis nach den Abs6tzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein 6berwiegendes 6ffentliches Interesse die Ma6nahme verlangt. Bei der Entscheidung sind insbesondere auch die Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit angemessen zu ber6cksichtigen.

(4) Bedarf ein Vorhaben der Baugenehmigung oder bauordnungsrechtlichen Zustimmung, tritt an die Stelle der Erlaubnis nach diesem Gesetz die Zustimmung der unteren Denkmalbeh6rde gegen6ber der zust6ndigen Bauaufsichtsbeh6rde.

Abschnitt 3

Denkmalbereiche

§ 10

Unterschutzstellung von Denkmalbereichen

(1) Denkmalbereiche werden durch Satzung der Gemeinde unter Schutz gestellt (Denkmalbereichssatzung). Die Denkmalbereichssatzung bedarf der Genehmigung der oberen Denkmalbeh6rde nach Absatz 5.

(2) In der Denkmalbereichssatzung ist das Gebiet zu bezeichnen, in dem Ma6nahmen gem66 § 9, § 13 oder § 15 erlaubnispflichtig sind. Es ist anzugeben, aus welchen Gr6nden das Gebiet als Denkmalbereich festgesetzt wird. Der Denkmalbereichssatzung ist das Gutachten des Denkmalfachamtes gem66 § 22 Absatz 2 Nummer 1 nachrichtlich beizuf6gen. Ist die

Gemeinde nicht zugleich die untere Denkmalbehörde, so ist die untere Denkmalbehörde in das Verfahren zur Unterschutzstellung eines Denkmalbereiches einzubeziehen.

(3) Der Beschluss, eine Denkmalbereichssatzung aufzustellen, ist ortsüblich bekannt zu machen. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet einzustellen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt die Schutzwirkung nach § 4 dieses Gesetzes ein.

(4) Nach der Bekanntmachung sind der Entwurf der Denkmalbereichssatzung, die Begründung für die Festsetzung des Gebietes als Denkmalbereich sowie die dieser zugrundeliegenden entscheidungserheblichen Gutachten einen Monat zur Einsicht auszulegen. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Mit Ablauf dieser Frist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen ausgeschlossen.

(5) Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind die erhobenen Einwendungen mit dem zuständigen Denkmalfachamt zu erörtern. Danach ist der Entwurf der Denkmalbereichssatzung der oberen Denkmalbehörde unter Beifügung der zugrundeliegenden entscheidungserheblichen Gutachten sowie der erhobenen Einwendungen zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn

1. die Denkmalbereichssatzung nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
2. die Denkmalbereichssatzung diesem Gesetz, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht oder
3. die Festlegungen zur Erfüllung der Ziele dieses Gesetzes nicht ausreichen.

(6) Die Gemeinde hat die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen. Die Denkmalbereichssatzung, die Begründung und zugrundeliegende entscheidungserhebliche Gutachten sind zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo die Denkmalbereichssatzung eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt die Denkmalbereichssatzung in Kraft und löst insoweit den vorläufigen Schutz nach § 4 ab.

§ 11

Ersatzvornahme zum Schutz von Denkmalbereichen

Hat eine Gemeinde keine Denkmalbereichssatzung erlassen, obwohl die Voraussetzungen dafür vorliegen und nachteilige Veränderungen drohen, so fordert die obere Denkmalbehörde die Gemeinde auf, eine Denkmalbereichssatzung für die Unterschutzstellung eines Denkmalbereiches innerhalb von drei Monaten vorzulegen. Nach Ablauf der Frist kann die obere Denkmalbehörde den Denkmalbereich durch ordnungsbehördliche Verordnung unter Schutz stellen. Mit der ordnungsbehördlichen Verordnung tritt der Schutz nach § 5 ein. Die Verordnung nach Satz 2 ist aufzuheben, sobald eine rechtsverbindliche Denkmalbereichssatzung in Kraft getreten ist.

Abschnitt 4

Gartendenkmäler

§ 12

Erhaltung und Nutzung von Gartendenkmälern

Die Verpflichteten haben ihre Gartendenkmäler im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen. Die Verpflichteten oder die von ihnen Beauftragten haben die erforderlichen Arbeiten fachgerecht durchzuführen. § 7 Absatz 2 bis 5 und § 8 gelten entsprechend.

§ 13

Erlaubnispflichten bei Gartendenkmälern

(1) Wer ein Gartendenkmal oder einen Teil eines Gartendenkmals beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, bedarf der Erlaubnis der unteren Denkmalbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der engeren Umgebung eines Gartendenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will oder andere Maßnahmen durchführen will, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild des Gartendenkmals auswirken kann.

(3) Die Erlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Bei der Entscheidung sind insbesondere auch die Belange des Klimas angemessen zu berücksichtigen.

(4) Bedarf ein Vorhaben der Baugenehmigung oder bauordnungsrechtlichen Zustimmung, tritt an die Stelle der Erlaubnis nach diesem Gesetz die Zustimmung der unteren Denkmalbehörde gegenüber der zuständigen Bauaufsichtsbehörde.

Abschnitt 5

Bodendenkmäler

§ 14

Erhaltung und Nutzung von Bodendenkmälern

(1) Die Verpflichteten haben ihre Bodendenkmäler im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen.

(2) Eine Nutzung soll nur dann erfolgen, wenn die Erhaltung der denkmalwerten Substanz auf Dauer gewährleistet ist.

§ 15

Erlaubnispflichten bei Bodendenkmälern

(1) Der Erlaubnis der oberen Denkmalbehörde bedürfen

1. die Suche nach Bodendenkmälern mit technischen oder magnetischen Hilfsmitteln,

2. das Graben nach Bodendenkmälern,

3. die Bergung von Bodendenkmälern sowie

4. die Beseitigung, Veränderung, Verbringung an einen anderen Ort oder Nutzungsänderung von Bodendenkmälern.

Ausgenommen sind Nachforschungen, die unter der Verantwortung des Landes oder der Denkmalfachämter für Bodendenkmalpflege stattfinden.

(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 ist zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.

(3) Die Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 wird nur erteilt, wenn die antragstellende Person die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt eine Person insbesondere dann nicht, wenn sie wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen hat.

(4) Die Erlaubnis kann mit Auflagen und unter Bedingungen erteilt werden, die insbesondere die Suche, die Planung und Ausführung der Grabung oder Bergung, die Leitung durch vorgebildete Fachkräfte, die Behandlung und Sicherung der Befunde und Funde, deren Dokumentation, die Berichterstattung und die abschließende Herrichtung der Grabungsstätte betreffen. Sie kann auch unter der Bedingung erteilt werden, dass die Ausführung nach einem von der oberen Denkmalbehörde gebilligten Plan erfolgt.

(5) Bei der Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 hat die berechtigte Person die Erlaubnis im Original oder in Kopie mit sich zu führen und den zur Kontrolle befugten Dienstkräften auf Verlangen auszuhändigen.

(6) Bedarf ein Vorhaben einer Erlaubnis nach § 9 oder § 13, einer Baugenehmigung oder bauordnungsrechtlichen Zustimmung, tritt an die Stelle der Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 die Zustimmung der oberen Denkmalbehörde gegenüber der unteren Denkmalbehörde oder der zuständigen Bauaufsichtsbehörde.

§ 16

Entdeckung von Bodendenkmälern

(1) Wer Bodendenkmäler entdeckt, ist verpflichtet, dies unverzüglich der oberen Denkmalbehörde oder dem Denkmalfachamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch

1. die Eigentümerin oder der Eigentümer,
2. die Person, die das Grundstück besitzt,
3. die Unternehmerin oder der Unternehmer und
4. die Leiterin oder der Leiter der Arbeiten,

die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt die Finderin oder der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird sie oder er durch Anzeige an die Unternehmerin oder den Unternehmer oder die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten befreit.

(2) Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die obere Denkmalbehörde kann die Frist nach Satz 1 verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei Arbeiten, die von den Denkmalfachämtern für Bodendenkmalpflege sowie unter ihrer Mitwirkung vorgenommen oder veranlasst werden.

(4) Gegenüber den Verpflichteten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler gefunden werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind.

§ 17

Auswertung von Funden

Bodendenkmäler, die unter die Anzeigepflicht nach § 16 Absatz 1 fallen, sind dem Land Nordrhein-Westfalen und dem zuständigen Denkmalfachamt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zur Bergung, Auswertung und wissenschaftlichen Erforschung bis zu sechs Monate vorübergehend zu überlassen. Dabei sind alle zur Erhaltung des Bodendenkmals notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn dies zur Erhaltung des Bodendenkmals oder für seine wissenschaftliche Erforschung erforderlich ist.

§ 18

Schatzregal

(1) Bewegliche Bodendenkmäler, die herrenlos sind oder die solange verborgen waren, dass das Eigentum nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes.

Sie sind unverzüglich der oberen Denkmalbehörde oder dem Denkmalfachamt für Bodendenkmalpflege zu melden und zu übergeben. Das Land kann das nach Satz 1 begründete Eigentum unter Berücksichtigung der örtlichen und wissenschaftlichen Bedeutung des Denkmals auf den Landschaftsverband, den Kreis oder die Gemeinde, in deren Gebiet das bewegliche Bodendenkmal gefunden wurde, die Person, die das Eigentum an dem Fundgrundstück innehat oder auf die Finderin oder den Finder übertragen.

(2) Denjenigen, die ihrer Ablieferungspflicht nachkommen, soll eine angemessene Belohnung in Geld gewährt werden. Ist die Entdeckung bei unerlaubten Nachforschungen gemacht worden, soll von der Gewährung einer Belohnung abgesehen werden. Über die Gewährung der Belohnung und ihre Höhe entscheidet unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls die oberste Denkmalbehörde nach Beteiligung des Denkmalfachamts für Bodendenkmalpflege.

Abschnitt 6 Bewegliche Denkmäler

§ 19

Erhaltung und Nutzung von beweglichen Denkmälern

(1) Die Verpflichteten haben ihre beweglichen Denkmäler im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen. § 7 Absatz 2 bis 5 und § 8 gelten entsprechend.

(2) Bewegliche Denkmäler, die herrenlos sind oder die solange verborgen waren, dass das Eigentum nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes. § 18 gilt entsprechend.

§ 20

Erlaubnispflichten bei beweglichen Denkmälern

(1) Wer ein in die Denkmalliste nach § 23 Absatz 1 eingetragenes bewegliches Denkmal beseitigen, verändern oder an einen anderen Ort verbringen will, bedarf der Erlaubnis der unteren Denkmalbehörde.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.

Teil 3

Denkmalbehörden, Denkmalfachämter und Verfahren

Abschnitt 1

Denkmalbehörden und Denkmalfachämter

§ 21

Aufbau, Aufgaben und Zuständigkeit der Denkmalbehörden

(1) Denkmalbehörden sind als Ordnungsbehörden:

1. oberste Denkmalbehörde: das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium,

2. obere Denkmalbehörden: die Bezirksregierungen für die kreisfreien Städte und Kreise, im Übrigen die Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden und

3. untere Denkmalbehörden: die Gemeinden.

Die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben sind solche der Gefahrenabwehr. Soweit für den Vollzug dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, sind die unteren Denkmalbehörden zuständig. Die gesetzlich geregelten Zuständigkeiten und Befugnisse anderer Behörden bleiben unberührt.

(2) Gemeinden und Gemeindeverbände können zur gemeinsamen Wahrnehmung einzelner Aufgaben nach diesem Gesetz öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gemäß den Regelungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung abschließen.

Übernimmt ein Gemeindeverband Aufgaben nach diesem Gesetz von einer kreisangehörigen Gemeinde, so hat er bei der Umlage eine einheitliche ausschließliche Belastung in Höhe der ihm durch die übernommene Aufgabe verursachten Aufwendungen festzusetzen. Dies gilt auch für die Aufwendungen, die dem Gemeindeverband durch Einrichtungen für diese Gemeinden entstehen. Differenzen zwischen Plan und Ergebnis können im übernächsten Jahr ausgeglichen werden.

(3) Örtlich zuständig ist die Denkmalbehörde, in deren Gebiet sich das Denkmal befindet. Im Zweifel entscheidet die nächsthöhere Denkmalbehörde über die Zuständigkeit. Bei Bodendenkmälern richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Entdeckungsstätte. Bei Gefahr im Verzug kann die Denkmalbehörde Anordnungen erlassen, in deren Gebiet sich das Bodendenkmal befindet.

(4) Ist das Land Nordrhein-Westfalen oder der Bund als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Denkmals betroffen, entscheidet anstelle der unteren Denkmalbehörde die zuständige Bezirksregierung. Die oberste Denkmalbehörde kann im Einzelfall die Zuständigkeit auf die untere Denkmalbehörde übertragen.

(5) Die Denkmalbehörden haben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihnen nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen, um Denkmäler zu schützen, zu erhalten und Gefahren von ihnen abzuwenden. Die Denkmalbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige oder sachverständige Stellen heranziehen.

(6) Die oberste Denkmalbehörde kann im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium durch Verordnung einzelne Zuständigkeiten nach diesem Gesetz abweichend von den Absätzen 1 bis 4 auf eine oder mehrere Bezirksregierungen übertragen, wenn eine Abweichung von der örtlichen oder sachlichen Zuständigkeit aus Gründen einer ausgewogenen Verteilung von Verfahren oder besonderen Sachgründen geboten ist.

§ 22

Aufbau, Aufgaben und Zuständigkeit der Denkmalfachämter

(1) Den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe obliegen insbesondere mit ihren zuständigen Denkmalfachämtern die fachliche Denkmalpflege und die Mitwirkung beim Denkmalschutz. Abweichend von Satz 1 nimmt die Stadt Köln für ihr Gebiet die Aufgaben der Bodendenkmalpflege als Denkmalfachamt wahr.

(2) Die Denkmalfachämter nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. fachliche Beratung und Erstattung von Gutachten in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
2. wissenschaftliche Untersuchung und Erforschung der Denkmäler sowie deren Veröffentlichung und wissenschaftliche Behandlung der Fragen von Methodik und Praxis der Denkmalpflege,
3. Konservierung und Restaurierung von Denkmälern sowie fachliche Überwachung dieser Maßnahmen,
4. wissenschaftliche Ausgrabungen, Bergung und Restaurierung von Bodendenkmälern, Überwachung dieser Maßnahmen sowie Erfassung der beweglichen Bodendenkmäler,
5. Bewirtschaftung der ihnen vom Land bereitgestellten Mittel für die Denkmalpflege und

6. Wahrnehmung der Interessen der Denkmalpflege bei Planungen und sonstigen Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände oder anderer öffentlicher Stellen als Träger öffentlicher Belange.

(3) Die Denkmalfachämter sind bei der Erstellung von Gutachten an fachliche Weisungen nicht gebunden. Sie sind berechtigt, ihre Gutachten an diejenigen Personen, Behörden und sonstige Stellen zu übermitteln, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.

Abschnitt 2 Verfahrensregelungen

§ 23 Denkmalliste

(1) Baudenkmäler sind in ein öffentliches Verzeichnis einzutragen (Denkmalliste). Denkmalbereiche, Garten- und Bodendenkmäler sowie Pufferzonen sind nachrichtlich in die Denkmalliste einzutragen.

(2) Bewegliche Denkmäler und bewegliche Bodendenkmäler sind nur einzutragen, wenn dies wegen ihrer besonderen Bedeutung, die auch in einem historisch begründeten Ortsbezug liegen kann, angebracht erscheint. Bewegliche Denkmäler und bewegliche Bodendenkmäler, die sich im Eigentum staatlicher oder kommunaler Museen und Sammlungen, der Kirchen oder der als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften befinden, sind nur in den dort zu führenden Inventaren einzutragen. Sie unterliegen gleichwohl den Vorschriften dieses Gesetzes. § 2 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Die Eintragungen nach Absatz 1 sind in Bebauungsplänen nachrichtlich zu übernehmen.

(4) Die Eintragung erfolgt von Amts wegen oder auf Anregung der Eigentümerin oder des Eigentümers, sofern die Voraussetzungen der Eintragung erfüllt sind. Eintragungen in den Denkmallisten werden von Amts wegen oder auf Anregung der Eigentümerin oder des Eigentümers gelöscht, wenn die Eintragungsvoraussetzungen entfallen sind. Dies gilt nicht, wenn die Wiederherstellung eines Denkmals angeordnet ist.

(5) Über die Eintragung nach Absatz 1 Satz 1 oder die Löschung ist ein Bescheid zu erteilen. Der Bescheid ist gegenüber den Verpflichteten bekannt zu geben. Ist die Eigentümerin oder der Eigentümer der Denkmalbehörde nicht bekannt oder nicht zweifelsfrei durch oder aufgrund von öffentlichen Urkunden bestimmbar, steht der Bekanntgabe durch Bescheid eine öffentliche Bekanntmachung der Eintragung oder Löschung gleich. Ebenso kann die Eintragung oder Löschung öffentlich bekannt gemacht werden, wenn mehr als 20 Personen betroffen sind. Die öffentliche Bekanntmachung kann durch Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts des Denkmals verbreitet sind, erfolgen. Widerspruch und Klage gegen die Eintragung haben keine aufschiebende Wirkung. Die Unterschutzstellung soll auf Ersuchen der Denkmalbehörde im Grundbuch eingetragen werden.

(6) Die Denkmalliste wird in digitaler Form durch die untere Denkmalbehörde geführt. Die untere Denkmalbehörde kann diese Aufgabe durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem zuständigen Denkmalfachamt auf dieses übertragen. Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gelten entsprechend. Abweichend von Satz 1 wird die Denkmalliste hinsichtlich der Bodendenkmäler durch die Fachämter für Bodendenkmalpflege geführt.

(7) Die Denkmalliste kann von jeder natürlichen oder juristischen Person eingesehen werden. Soweit es sich um bewegliche Denkmäler oder Bodendenkmäler handelt, ist ein berechtigtes Interesse darzulegen.

§ 24

Verfahren

- (1) Anregungen auf Eintragung oder Löschung eines Denkmals nach § 23 Absatz 4 oder Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach diesem Gesetz sind in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) geändert worden ist, mit den zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Denkmalbehörde einzureichen.
- (2) Die unteren und oberen Denkmalbehörden treffen ihre Entscheidungen nach Anhörung des Denkmalfachamtes. Dieses hat seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten, in Fällen des § 23 Absatz 4 innerhalb von drei Monaten abzugeben. Äußert sich das Denkmalfachamt nicht innerhalb dieser Frist, kann die Denkmalbehörde davon ausgehen, dass Bedenken nicht bestehen. Nehmen die Kreise die Aufgabe als untere Denkmalbehörden wahr, geben sie der Gemeinde, in deren Gebiet sich die Entscheidung auswirkt, Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Monaten.
- (3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 treffen die Denkmalbehörden ihre Entscheidungen in Angelegenheiten des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege im Benehmen mit dem Denkmalfachamt für Bodendenkmalpflege. Das Benehmen gilt als hergestellt, wenn der Denkmalbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten eine Äußerung des Denkmalfachamtes vorliegt. Die Denkmalbehörden geben der Gemeinde, in deren Gebiet sich die Entscheidung auswirkt, Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Monaten.
- (4) Die zuständige Behörde kann die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach diesem Gesetz für höchstens zwei Jahre aussetzen, soweit dies zur Klärung der Belange des Denkmalschutzes, insbesondere für Untersuchungen des Denkmals und seiner Umgebung, erforderlich ist.
- (5) Will die Denkmalbehörde von der Äußerung des Denkmalfachamtes nach den Absätzen 2 oder 3 abweichen, so hat das Denkmalfachamt das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Entscheidungsentwurfs die Prüfung einer unmittelbaren Entscheidung der obersten Denkmalbehörde herbeizuführen.
- (6) Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder wenn die Durchführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden. Sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Denkmalbehörde eingegangen ist.

§ 25

Einstellung von Arbeiten und Nutzungsuntersagung

- (1) Werden Handlungen nach § 9, § 13, § 15 oder § 20 ohne die erforderliche Erlaubnis durchgeführt, so kann die zuständige Denkmalbehörde die Einstellung der Arbeiten anordnen. Sie kann verlangen, dass der ursprüngliche Zustand, soweit dies noch möglich ist, wiederhergestellt wird, oder dass das Denkmal auf andere Weise wieder instandgesetzt wird.
- (2) Werden unzulässige Arbeiten trotz einer schriftlich oder mündlich verfügten Einstellung fortgesetzt, kann die Denkmalbehörde die Baustelle versiegeln oder die an der Baustelle vorhandenen Bauprodukte, Geräte, Maschinen und Bauhilfsmittel sicherstellen.
- (3) Werden Denkmäler im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt, kann diese Nutzung untersagt werden.

§ 26

Auskunfts- und Duldungspflichten

(1) Verpflichtete von Denkmälern nach § 2 sind verpflichtet, den Denkmalbehörden und den Denkmalfachämtern alle zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Denkmalbehörden und Denkmalfachämter dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Darüber hinaus dürfen die Denkmalbehörden und Denkmalfachämter die zur jeweiligen Aufgabenerledigung erforderlichen personenbezogenen Daten an zuständige Behörden übermitteln.

(2) Die Denkmalbehörden und die Denkmalfachämter sowie ihre Beauftragten sind berechtigt, Grundstücke und Wohnungen zu betreten sowie Prüfungen und Untersuchungen anzustellen, soweit dies für die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere zur Eintragung in die Denkmalliste oder für andere Maßnahmen nach diesem Gesetz, erforderlich ist. Das Betreten von Wohnungen ist ohne Einwilligung der Verpflichteten nur bei Gefahr im Verzug zulässig.

(3) Kirchen, die nicht dauernd für die Öffentlichkeit zugänglich sind, dürfen nur mit Zustimmung betreten werden. Öffentliche Kirchenräume dürfen nur außerhalb des Gottesdienstes besichtigt werden. Gegenüber anderen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Für die durch die Ausübung dieser Rechte entstehenden Schäden ist Ersatz zu leisten.

§ 27

Kostentragung und Gebührenfreiheit

(1) Wer einer Erlaubnis nach § 9, § 13, § 15 oder § 20 bedarf oder in anderer Weise ein in die Denkmalliste gemäß § 23 Absatz 1 eingetragenes Denkmal oder ein Garten- oder Bodendenkmal verändert oder beseitigt, hat die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde sicherzustellen und die dafür anfallenden Kosten im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. In der Erlaubnis wird das Nähere durch Nebenbestimmungen, in anderen Fällen durch Verwaltungsakt der zuständigen Denkmalbehörde geregelt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann bestimmt werden, dass der Betroffene die voraussichtlichen Kosten im Voraus zu zahlen hat. Zahlt die oder der Betroffene die voraussichtlichen Kosten der Erlaubnis nicht fristgerecht, so können sie im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

(3) Für weitere Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Gebühren nicht erhoben. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3.

Dritter Abschnitt

Landesdenkmalrat, Landesdenkmalpreis und kommunale Denkmalpflege

§ 28

Landesdenkmalrat

(1) Die oberste Denkmalbehörde kann zu ihrer Beratung einen Landesdenkmalrat berufen.

(2) In den Landesdenkmalrat werden folgende Mitglieder jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode entsandt:

1. bis zu sechs durch das Präsidium des Landtags benannte Mitglieder,
2. je ein Mitglied der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie je zwei Mitglieder der Katholischen Kirche sowie der israelitischen Kultusgemeinden in Nordrhein-Westfalen,
3. je ein Mitglied
 - a) der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege,
 - b) vom Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V.,

- c) vom Westfälischen Heimatbund e.V.,
 - d) vom Lippischen Heimatbund e.V.,
 - e) von der Deutschen Burgenvereinigung e.V., Landesgruppe Rheinland,
 - f) von der Deutschen Burgenvereinigung e.V., Landesgruppe Westfalen-Lippe,
 - g) vom Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V.,
 - h) vom Haus & Grund Nordrhein-Westfalen e.V.,
 - i) von der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen,
 - j) von der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen,
 - k) vom Westdeutschen Handwerkskammertag,
 - l) von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen,
 - m) vom Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen e.V.,
 - n) vom Landkreistag Nordrhein-Westfalen sowie
 - o) vom Städtetag Nordrhein-Westfalen,
4. je ein Mitglied der Denkmalfachämter,
5. bis zu fünf Mitglieder aus dem Bereich der Wissenschaft und Kunst, wobei ein Mitglied der Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen pflichtig zu benennen ist, und
6. bis zu fünf Mitglieder von den Landesministerien Nordrhein-Westfalens, wobei die oder der Beauftragte für Menschen mit Behinderung und jeweils ein Mitglied aus den für Kunst und Wissenschaft zuständigen Landesministerien pflichtig zu benennen ist.
- Es wird entsprechend Satz 1 je Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestimmt. Die Mitglieder und ihre Stellvertretungen werden vom Landtag bestellt, in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 bis 4 und Nummer 6 auf Vorschlag der jeweils entsendenden Stelle, in den Fällen der Nummer 5 auf Vorschlag der obersten Denkmalbehörde. § 12 des Landesgleichstellungsgesetzes vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590) in der jeweils geltenden Fassung ist anwendbar.
- (3) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Reisekosten nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738) in der jeweils geltenden Fassung wie eine Ehrenbeamtin oder ein Ehrenbeamter.
- (4) In den Sitzungen führt die oberste Denkmalbehörde den Vorsitz. Der Landesdenkmalrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Das für Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständige Ministerium führt seine Geschäfte.
- (5) Auf Einladung des Landesdenkmalrates können an den Sitzungen bei Bedarf Sachverständige ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 29

Landesdenkmalpreis

Zur Würdigung der Leistungen in der Denkmalpflege kann das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium einen Landespreis für Denkmalpflege Nordrhein-Westfalen verleihen.

§ 30

Kommunale Denkmalpflege und Denkmalpflegeplan

- (1) Die Denkmalpflege obliegt den Gemeinden und Gemeindeverbänden als Selbstverwaltungsaufgabe.
- (2) Kreistage und Räte haben einen Denkmalausschuss zu bilden. Der Kreistag oder der Rat kann beschließen, dass die Aufgaben des Denkmalausschusses von einem anderen Ausschuss wahrgenommen werden. § 41 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, und

§ 57 Absatz 1 und 4 sowie § 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, gelten entsprechend.

(3) Der für die Denkmalpflege zuständige Ausschuss kann für die Dauer von fünf Jahren ehrenamtliche Beauftragte für die Denkmalpflege auf Vorschlag der unteren Denkmalbehörde bestimmen. Werden für ein Gemeindegebiet mehrere ehrenamtliche Beauftragte für Denkmalpflege berufen, so sollen deren Aufgabenbereiche nach regionalen oder fachlichen Gesichtspunkten abgegrenzt werden. Die Wiederberufung ist zulässig. Die ehrenamtlichen Beauftragten für Denkmalpflege werden gutachterlich tätig. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vermittlung von Informationen, Hinweisen und Auskünften an den Ausschuss nach Absatz 2, die untere Denkmalbehörde und das Denkmalfachamt,
2. Beobachtung der örtlichen Vorhaben, Planungen, Vorgänge und Presseberichterstattung, von denen die Interessen der Denkmalpflege berührt werden, sowie
3. Pflege von Verbindungen zu Institutionen und Personen, die der Denkmalpflege Verständnis entgegenbringen oder ihr förderlich sein können.

Mindestens einmal im Jahr ist in dem Ausschuss nach Absatz 2 eine Berichterstattung durch die ehrenamtlichen Beauftragten über die Denkmalpflege vorzusehen.

(4) Die Gemeinden sollen Denkmalpflegepläne aufstellen und fortschreiben. Hierbei sind der Ausschuss nach Absatz 2 und, soweit diese nach Absatz 3 bestimmt sind, die ehrenamtlichen Beauftragten für die Denkmalpflege sowie die untere Denkmalbehörde und die Denkmalfachämter zu beteiligen. Der Denkmalpflegeplan gibt die Ziele und Erfordernisse des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Darstellungen und Festsetzungen in der Bauleitplanung nachrichtlich wieder. Er enthält insbesondere

1. die Bestandsaufnahme und Analyse des Gebietes der Gemeinde unter siedlungsgeschichtlichen Gesichtspunkten,
2. die Darstellung der Bau-, Garten- und Bodendenkmäler, der Denkmalbereiche, der Pufferzonen sowie nachrichtlich der erhaltenswerten Bausubstanz und
3. ein Planungs- und Handlungskonzept zur Festlegung der Ziele und Maßnahmen, mit denen der Schutz, die Pflege und die Nutzung von Denkmälern im Rahmen der Stadtentwicklung verwirklicht werden sollen.

Teil 4

Vorkaufsrecht, Enteignung und Entschädigung

§ 31

Vorkaufsrecht

(1) Dem Land Nordrhein-Westfalen steht beim Kauf von Zubehör und Ausstattungsstücken, die nach § 2 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 zusammen mit Bau- oder Gartendenkmälern geschützt und in die Denkmalliste eingetragen sind, und beim Kauf von in die Denkmalliste eingetragenen beweglichen Bodendenkmälern oder beweglichen Denkmälern ein Vorkaufsrecht zu. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt, insbesondere wenn das Zubehör, die Ausstattungsstücke oder die eingetragenen beweglichen Bodendenkmäler oder beweglichen Denkmäler der Öffentlichkeit zugänglich gemacht oder in ihrer Gesamtheit erhalten werden sollen. Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer Zubehör, Ausstattungsstücke oder in die Denkmalliste eingetragene bewegliche Bodendenkmäler oder Denkmäler an ihren oder seinen Ehegatten oder an eine Person veräußert, die mit ihr oder ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad

verwandt ist. Das Vorkaufsrecht ist beim Kauf von Zubehör und Ausstattungsstücken ausgeschlossen, wenn sie mit dem Denkmal veräußert werden und in dem Denkmal verbleiben sollen.

(2) Das Vorkaufsrecht kann nur binnen zwei Monaten nach Mitteilung der Anzeige nach § 6 durch die Bezirksregierung mittels Verwaltungsakt gegenüber der Verkäuferin oder dem Verkäufer ausgeübt werden. Die §§ 463 bis 468 Absatz 1, § 469 Absatz 1, § 471 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind anzuwenden. Das Vorkaufsrecht ist nicht übertragbar. Es geht unbeschadet bundesrechtlicher Vorschriften allen anderen Vorkaufsrechten im Rang vor. Bei einem Eigentumserwerb auf Grund der Ausübung des Vorkaufsrechts erlöschen rechtsgeschäftliche Vorkaufsrechte.

§ 32

Übernahme von Denkmälern

Die Person, die das Eigentum an einem Denkmal innehat, kann die Übernahme eines Denkmals durch die Gemeinde verlangen, wenn und soweit es ihr mit Rücksicht auf ihre Pflicht zur Erhaltung des Denkmals auf Grund einer behördlichen Maßnahme nach diesem Gesetz wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, das Denkmal zu behalten oder es in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Die Gemeinde hat den zu zahlenden Betrag höchstens nach dem Verkehrswert des Objekts im Zeitpunkt des Übernahmeverlangens zu bestimmen. Im Übrigen findet § 33 sinngemäße Anwendung.

§ 33

Zulässigkeit der Enteignung

(1) Kann eine Gefahr für den Bestand oder die Gestalt eines Denkmals nach § 2 Absatz 2, 4 und 5 auf andere Weise nicht nachhaltig abgewehrt werden, so ist die Enteignung zugunsten des Landes oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts zulässig.

Zugunsten einer juristischen Person des Privatrechts ist die Enteignung dann zulässig, wenn die dauernde Erhaltung des Denkmals zu den satzungsmäßigen Aufgaben der juristischen Person gehört und bei Berücksichtigung aller Umstände gesichert erscheint.

(2) Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. S. 366, ber. S. 570), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) geändert worden ist, ist anzuwenden. Über die Zulassung der Enteignung entscheidet die oberste Denkmalbehörde.

§ 34

Enteignende Maßnahmen und Entschädigung

Soweit der Vollzug dieses Gesetzes enteignende Wirkung hat, ist der oder dem Betroffenen nach den Vorschriften des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes Entschädigung in Geld zu gewähren. Steuervorteile, die auf die Denkmaleigenschaft zurückzuführen sind, sind in allen Fällen in angemessenem Umfang auf die Entschädigung anzurechnen.

Teil 5

Denkmalförderung und steuerliche Bescheinigungen

§ 35

Denkmalförderung

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sich unbeschadet bestehender Verpflichtungen in Höhe der jeweils im Landeshaushalt ausgewiesenen Mittel an den Kosten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere an den Kosten der Instandsetzung, Erhaltung, Sicherung und Freilegung von Denkmälern. Die Höhe der Beteiligung richtet sich nach der Bedeutung und der Dringlichkeit des Falls und nach der Leistungsfähigkeit der Eigentümerin oder des Eigentümers.

(2) Die kommunalen Gebietskörperschaften beteiligen sich im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit in angemessenem Umfang an den Kosten der in diesem Gesetz genannten Maßnahmen.

(3) Die Bezirksregierungen bereiten jährlich unter Beteiligung der Denkmalfachämter das Denkmalförderprogramm für das folgende Jahr vor. Sie beteiligen die Kirchen und die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften wegen der Einbeziehung ihrer Denkmäler. Das Denkmalförderprogramm wird durch das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium aufgestellt.

(4) Die Denkmalbehörden und die Denkmalfachämter beraten die Verpflichteten über die Möglichkeiten der Denkmalförderung.

§ 36

Erteilung von Bescheinigungen für steuerliche Zwecke

Bescheinigungen für die Erlangung von Steuervergünstigungen werden von der für das Denkmal zuständigen Denkmalbehörde erteilt. § 24 findet keine Anwendung.

Teil 6

Sonderregelungen

§ 37

UNESCO Welterbe

(1) Die Anforderungen des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. 1977 II S. 213, 215) der UNESCO und hierbei insbesondere die Pflicht zur Erhaltung des außergewöhnlichen universellen Werts von Welterbestätten sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sowie bei Entscheidungen nach diesem Gesetz angemessen zu berücksichtigen.

(2) Für die Belange der Welterbestätte benennt die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die juristische Person, die für die Verwaltung der Welterbestätte zuständig ist, eine offizielle Welterbebeauftragte oder einen offiziellen Welterbebeauftragten in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden, der zuständigen Denkmalbehörde und den Denkmalfachämtern. Bei Welterbestätten, die sich auf dem Gebiet mehrerer Kommunen befinden, erfolgt die Benennung abweichend von Satz 1 durch die betroffenen Kommunen. Die oder der Welterbebeauftragte stellt die Erfüllung der Aufgaben der Welterbestätte sicher und nimmt die Interessen der Welterbestätte bei Planungen und sonstigen Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände oder anderer öffentlicher Stellen wahr. Die Aufgaben der Denkmalbehörden und Denkmalfachämter bleiben unberührt.

(3) Die oder der Welterbebeauftragte hat in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden, den zuständigen Denkmalbehörden und den Denkmalfachämtern Managementpläne im Sinne der Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt in ihrer jeweils gültigen Fassung aufzustellen und fortzuschreiben.

(4) Die für die Welterbestätte zuständige Denkmalbehörde weist im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden und den Denkmalfachämtern das vom Welterbekomitee für den Schutz der Welterbestätte als Pufferzone anerkannte Gebiet durch ordnungsbehördliche

Verordnung aus. Pufferzonen sind gemäß Ziffer 104 der Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt in ihrer Fassung vom 8. Juli 2015 definierte Gebiete um eine Welterbestätte zum Schutz ihres unmittelbaren Umfeldes, wesentlicher Sichtachsen und weiterer wertbestimmender Merkmale. In der Verordnung sind Schutzziel und -zweck, Bestandteile und das Gebiet zu bezeichnen, in dem Maßnahmen nach § 9, § 13 oder § 15 erlaubnispflichtig sind. Auf eine ordnungsbehördliche Verordnung kann verzichtet werden, wenn die erforderlichen Regelungen durch von der Gemeinde aufgestellte Satzungen getroffen werden.

§ 38

Denkmäler, die der Religionsausübung dienen

(1) Artikel 5 Absatz 2 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhle vom 14. Juni 1929, in Kraft getreten am 13. August 1929 sowie Artikel 6 Absatz 2 des Vertrages des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 bleiben unberührt.

(2) Sollen Entscheidungen über Bau-, Garten- oder Bodendenkmäler oder eingetragene bewegliche Denkmäler getroffen werden, die unmittelbar gottesdienstlichen Zwecken der Katholischen Kirche oder der Evangelischen Landeskirchen dienen, so haben die Denkmalbehörden die von den zuständigen kirchlichen Behörden festgestellten kirchlichen Belange zu berücksichtigen. Die Kirchen sind am Verfahren frühzeitig zu beteiligen.

(3) Die von den Kirchen festgelegten Stellen können die Prüfung einer unmittelbaren Entscheidung der obersten Denkmalbehörde herbeiführen, wenn die zuständige Denkmalbehörde eine bauliche Anlage, die der Religionsausübung dient, ohne Zustimmung der Kirche als Denkmal eintragen oder eine von den Kirchen beantragte Erlaubnis nicht erteilen will. Die oberste Denkmalbehörde entscheidet unter Mitwirkung des Sakralausschusses nach Absatz 4.

(4) Der Sakralausschuss wird bei der obersten Denkmalbehörde gebildet. Er berät diese bei Entscheidungen, die nach Absatz 3 herbeizuführen sind und legt einen Entscheidungsvorschlag vor. Der Sakralausschuss setzt sich aus je zwei Mitgliedern der betroffenen Kirche und der Denkmalbehörden zusammen. Mitarbeitende der Denkmalfachämter können bei Bedarf hinzugezogen werden. Die Mitglieder des Sakralausschusses werden von der obersten Denkmalbehörde für die Dauer von fünf Jahren auf Vorschlag der entsendenden Stelle bestellt. § 28 Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(5) Auf Denkmäler, die unmittelbar gottesdienstlichen Zwecken dienen, findet § 33 keine Anwendung.

(6) Gegenüber anderen Religionsgemeinschaften, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind, gelten die Absätze 2 bis 5 sinngemäß.

§ 39

Gewinnung von Bodenschätzen

(1) In Gebieten, in denen nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bergbauliche Maßnahmen oder Maßnahmen nach dem Abtragungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1979 (GV. NRW. S. 922) in der jeweils geltenden Fassung vorgesehen sind, finden, soweit die Gebiete hierfür in Anspruch genommen werden, mit Beginn dieser Maßnahmen § 30 Absatz 4 und § 33 keine Anwendung.

(2) Rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen ist dem Denkmalfachamt für die Bodendenkmalpflege Gelegenheit zur fachwissenschaftlichen Untersuchung von vermuteten Bodendenkmälern oder zu deren Bergung zu geben. Hierzu sind dem Denkmalfachamt für die Bodendenkmalpflege rechtzeitig alle einschlägigen Planungen sowie deren Änderungen

bekanntzugeben. Die erforderlichen Arbeiten sind so vorzunehmen, dass keine unzumutbaren Behinderungen bei der Durchführung der Maßnahmen entstehen.

(3) Bei der Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne haben die Bergbehörden das Benehmen mit dem Denkmalfachamt für Bodendenkmalpflege herbeizuführen.

(4) Während des Abbaus ist dem Denkmalfachamt für die Bodendenkmalpflege die Möglichkeit einzuräumen, alle Abbaukanten und Bodenaufschlüsse laufend auf zutage tretende Bodendenkmäler zu überprüfen, diese archäologisch zu untersuchen und zu bergen.

§ 40

Aufgabenübertragung im Bereich der Bodendenkmalpflege

Ist eine untere Denkmalbehörde ausreichend mit geeigneten Fachkräften für Bodendenkmalpflege besetzt, kann das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium der Gemeinde auf Antrag durch Rechtsverordnung die Aufgaben der oberen Denkmalbehörde im Bereich der Bodendenkmalpflege nach den §§ 14 bis 18 übertragen. Das für Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständige Ministerium kann die Rechtsverordnung nach Satz 1 auf Antrag der Gemeinde oder des Kreises aufheben. Die Rechtsverordnung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihren Erlass nach Satz 1 nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen. Werden Aufgaben der unteren Denkmalbehörde nach Satz 1 übertragen, ist für die Entscheidung über Anträge nach diesem Gesetz als untere Denkmalbehörde diejenige Behörde zuständig, die zum Zeitpunkt des Antrages zuständig war.

Teil 7

Ordnungswidrigkeiten, Rechtsverordnungen und Schlussvorschriften

§ 41

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Anzeige nach § 6 oder § 16 Absatz 1 Satz 1 und 2 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. Maßnahmen, die nach § 9 Absatz 1 oder 2, § 13 Absatz 1 oder 2, § 15 Absatz 1 Satz 1 oder nach § 20 Absatz 1 der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt,

3. entdeckte Bodendenkmäler oder die Entdeckungsstätte nicht nach § 16 Absatz 2 unverändert lässt,

4. der Herausgabepflicht nach § 17 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,

5. der Melde- oder Ablieferungspflicht nach § 18 Absatz 1 Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder

6. einer nach § 42 erlassenen Rechtsverordnung oder einer vollziehbaren Anordnung der Verwaltungsbehörde auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

(3) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten verjährt in fünf Jahren.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) geändert worden ist, ist die untere Denkmalbehörde. Bezieht sich die Ordnungswidrigkeit auf eine Verletzung der Vorschriften über Bodendenkmäler nach den §§ 14 bis 18, ist die obere Denkmalbehörde Verwaltungsbehörde im Sinne von Satz 1.

§ 42 Rechtsverordnungen

(1) Zur Verwirklichung der in §§ 6, 10, 23, 24 und 37 bezeichneten Anforderungen wird das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die nähere Bestimmung allgemeiner Anforderungen,
2. die erforderlichen Anträge und Anzeigen, insbesondere Inhalt, Umfang und Anzahl sowie
3. die Verfahren im Einzelnen.

(2) Das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz der Denkmäler für den Fall von Katastrophen erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

(3) Das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 43 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Denkmalschutzgesetz vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226, ber. S. 716), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist, außer Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2021

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge
und Integration
Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung
Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz
Peter B i e s e n b a c h

Der Minister für Verkehr
Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
Ursula H e i n e n - E s s e r

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales
Dr. Stephan H o l t h o f f - P f ö r t n e r

Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)

Allgemeiner Teil der Begründung

A. Ziel des Gesetzentwurfes

Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur, die Landschaft und Naturdenkmale stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Das historisch-kulturelle Erbe im Land Nordrhein-Westfalen ist reichhaltig und vielfältig: In seiner Einzigartigkeit legt es Zeugnis über die Jahrtausende alte Geschichte und die Entwicklungen in unseren heutigen drei Landesteilen ab. Alleine fünf Denkmäler haben in den vergangenen Jahren den Status als „Welterbe“, beginnend mit dem Aachener Dom im Jahr 1978, zuerkannt bekommen. Zwei weitere Denkmäler befinden sich an der „Straße der Monumente“, die auf Initiative des Stadtgeschichtlichen Museums Leipzig in 2008 als Netzwerk deutscher Denkmale und Erinnerungsorte gegründet wurde. Hinzu treten mit den „Bruchhauser Steinen“ und der „Kluterthöhlensystem“ zwei Nationale Naturmonumente, die aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit von herausragender Bedeutung sind und die den Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz unterfallen.

Neben diesen Monumentalen gibt es in Nordrhein-Westfalen über 80.000 eingetragene Baudenkmäler und über 7.000 eingetragene Bodendenkmäler. Rund 80 % der Baudenkmäler in unserem Land befinden sich in Privatbesitz. Tagtäglich kümmern sich Menschen mit viel Engagement in unserem Land um den Schutz und die Pflege unseres historisch-kulturellen Erbes für die nachfolgenden Generationen.

Nach 60 Jahren ohne ein eigenes Denkmalschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen trat am 1. Juli 1980 das bis heute – abgesehen von wenigen Änderungen – geltende Gesetz in Kraft. Bis zum Jahr 1980 galt das Preußische Ausgrabungsgesetz nebst Ausführungsbestimmungen vom 30. Juli 1920. Das Gesetz enthielt erstmalig die Genehmigungspflicht bei Ausgrabungen, Anzeigepflichten bei Gelegenheitsfunden und regelte ferner eine Ablieferungspflicht. Das Preußische Ausgrabungsgesetz war die entscheidende Grundlage unserer modernen deutschen Denkmalschutzgesetze.

Nach vier Jahrzehnten Bestand des heutigen Denkmalschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen ist es erforderlich, dieses einer Neufassung, insbesondere zur Anpassung an die denkmalrechtlich-rechtliche Rechtsprechung, an Erfahrungen aus der Anwendung des Gesetzes und zur Berücksichtigung gesellschaftlicher und/oder umweltpolitischer Erforderlichkeiten, zu unterziehen.

B. Eckpunkte des Gesetzentwurfs

1. Das Denkmalrecht bekommt einen neuen Aufbau

Mit dem neuen nordrhein-westfälischen Denkmalrecht bekommt das Gesetz einen neuen Aufbau: Teil 1 beinhaltet die Allgemeinen Vorschriften, Teil 2 die Schutzvorschriften, Teil 3 nimmt die Denkmalbehörden, Denkmalfachämter und das Verfahren auf, Teil 4 hat das Vorkaufsrecht, die Enteignung und die Entschädigung zum Gegenstand. Im Teil 5 wird die Denkmalförderung und die steuerliche Bescheinigung regelt, während im Teil 6 insbesondere Sonderregelungen für das UNESCO Welterbe, für Denkmäler, die der Religionsausübung dienen sowie zur Gewinnung von Bodenschätzen hinterlegt werden. Der Teil 7 beinhaltet die Ordnungswidrigkeiten, die Ermächtigungen für Rechtsverordnungen sowie die Schlussvorschriften.

2. Bodendenkmäler und Gartendenkmäler unterliegen dem deklaratorischen Prinzip, Baudenkmäler bleiben im konstitutiven Verfahren

Das nordrhein-westfälische Denkmalrecht sieht zukünftig vor, dass der Schutz von Denkmalbereichen, Garten- oder Bodendenkmälern nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig ist. Für Gartendenkmäler und Bodendenkmäler gilt daher ab Inkrafttreten dieses Gesetzes das sogenannte „deklaratorische Verfahren“; Denkmalbereiche stehen ab Inkrafttreten der (örtlichen) Denkmalbereichssatzung unter dem Schutz dieses Gesetzes.

Beim deklaratorischen Verfahren muss ein Denkmal die in diesem Gesetz geltenden Bedingungen erfüllen, um als Denkmal zu gelten und nachrichtlich in die Denkmalliste aufgenommen zu werden. Hierbei ist kein weiterer Verwaltungsakt notwendig. Bei diesem Verfahren wird lediglich das Bestehen eines bestimmten Rechtsverhältnisses festgestellt. Den Status eines Denkmals hat das Denkmal bereits vor Eintragung in die Denkmalliste, da es ansonsten die Bedingungen erfüllt. Jeder Denkmalbereich, jedes Garten- oder Bodendenkmal, das die in diesem Gesetz definierten Bedingungen erfüllt, untersteht automatisch dem Schutz dieses Gesetzes. Für Bodendenkmäler ist dies insbesondere wichtig, da sie sehr häufig kurzfristig entdeckt werden. Aufwändige Verwaltungsakte werden dadurch vermieden.

Für Bau- und bewegliche Denkmäler wird das seit Inkrafttreten des Denkmalschutzgesetzes geltende konstitutive Verfahren beibehalten. Dieses Verfahren schafft für Eigentümerinnen und Eigentümer sowie sonstige Nutzungsberechtigte Rechtssicherheit. Für Baudenkmäler und bewegliche Denkmäler tritt mit der Eintragung in die Denkmalliste oder nach § 4 („vorläufiger Schutz“) der Schutz dieses Gesetzes ein.

3. Gartendenkmäler werden als eigenständige Denkmalkategorie in das Denkmalrecht aufgenommen

Mit diesem Gesetz wird erstmals eine eigenständige Definition von Gartendenkmälern in das nordrhein-westfälische Denkmalschutzgesetz aufgenommen. Gartendenkmäler sind – wie andere Denkmäler auch – Zeugnis vergangener Epochen und gehören zum schützenswerten Kulturgut. Mit den neuen Regelungen wird der Bedeutung von Gartendenkmälern für das Land Nordrhein-Westfalen Rechnung getragen.

4. Denkmalschutz als hoheitliche Aufgabe

Der bisherige Behördenaufbau sieht vor, dass jede der 396 nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden untere Denkmalbehörde ist. Es zeigt sich, dass es in der Vergangenheit insbesondere für zahlreiche kleine Städte und Gemeinden herausfordernd war, beispielsweise freie Stellen im Zusammenhang mit dem Denkmalschutz zeitnah oder überhaupt besetzen zu können. Der Denkmalschutz bedarf eines ausreichend vorhandenen Fachpersonals mit einer entsprechenden Stundenausstattung, um den im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben nachkommen zu können.

Unter Beibehaltung des bisherigen Behördenaufbaus sind folgende Änderungen vorgesehen:

Zum einen wird einleitend geregelt, dass die Denkmalbehörden Sonderordnungsbehörden sind. Eine Sonderordnungsbehörde ist nach § 12 OBG eine Stelle in der Verwaltung, der durch Gesetz oder Verordnung auf bestimmten Sachgebieten Aufgaben der Gefahrenabwehr und andere Aufgaben übertragen worden sind. Die sonderordnungsbehördliche Funktion der unteren Denkmalbehörden umfasst dabei ausschließlich den Denkmalschutz, da nur dieser Bereich mit der Ermächtigung zum Erlass von Geboten, Verboten sowie anderer Maßnahmen verbunden ist. Insofern sind die den Denkmalbehörden obliegenden Aufgaben solche der Gefahrenabwehr.

Unverändert zu heute werden auch in Zukunft die Städte und Gemeinden die Aufgabe der unteren Denkmalbehörde wahrnehmen. Das vorliegende Gesetz sieht jedoch vor, dass Gemeinden und Gemeindeverbände zur gemeinsamen Wahrnehmung einzelner Aufgaben nach diesem Gesetz öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gemäß den Regelungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung abschließen können. Dies schließt auch die Wahrnehmung der Aufgabe des Denkmalschutzes mit ein. Für den Fall der Übernahme einer Aufgabe nach diesem Gesetz durch einen Kreis, sieht das Gesetz vor, dass dieser bei der Umlage eine einheitliche ausschließliche Belastung in Höhe der ihm durch die übernommene Aufgabe verursachten Aufwendungen festzusetzen hat. Dies gilt auch für die Aufwendungen, die dem Gemeindeverband durch Einrichtungen für diese Gemeinden entstehen. Differenzen zwischen Plan und Ergebnis können im übernächsten Jahr ausgeglichen werden.

Mit Bezug zu den Landschaftsverbänden normiert dieses Gesetz insofern neu, dass den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe insbesondere mit ihren zuständigen Denkmalfachämtern die fachliche Denkmalpflege und die Mitwirkung beim Denkmalschutz obliegen. Hiermit wird gesetzlich die bisherige Praxis, dass die Aufgabenwahrnehmung durch die Denkmalfachämter erfolgt, nachgezogen. Die Landschaftsverbände als Gemeindeverbände bleiben unabhängig von der expliziten Benennung der Denkmalfachämter insgesamt für die Denkmalpflege zuständig: Dies umfasst auch deren weitere Organisationseinheiten wie beispielsweise Museen.

Des Weiteren sieht das Gesetz vor, dass Entscheidungen der unteren und oberen Denkmalbehörden – unter Herausnahme von Entscheidungen für Sachverhalte, die die Bodendenkmalpflege betreffen – nach Anhörung des Denkmalfachamtes zu treffen sind. Gegenüber dem bisherigen Recht in § 21 Absatz 4 Satz 1 DSchG sollen hier gleich zwei Änderungen erfolgen:

Zum einen werden hier direkt die Denkmalfachämter – und nicht die Landschaftsverbände wie bisher – in Bezug genommen. Die Aufgabenzuweisung an die Denkmalfachämter ist aus der Natur der Sache naheliegend: Nach dem Konzept des Denkmalschutzgesetzes sind die Denkmalfachämter mit denkmalfachlichen Sachverstand ausgestattet. Auch im Vergleich mit anderen Landes-Denkmalschutzgesetzen erfolgt die Aufgabenzuweisung an die jeweiligen Denkmalfachämter bzw. -behörden. Die Zuweisung ergeht insoweit auch in Kongruenz mit der Weisungsunabhängigkeit wie sie in § 22 Absatz 3 hinterlegt ist.

Zum anderen wird die bisherige Benehmensherstellung – außer für Bodendenkmäler (siehe nachfolgend) durch eine Anhörung des Denkmalfachamtes ersetzt. Während das „Benehmen“ eine Form der behördlichen Mitwirkung an einem mehrstufigen Verwaltungsakt darstellt, erhält das Denkmalfachamt bei der Anhörung als mitwirkungsberechtigte Institution die Gelegenheit, ihre Vorstellungen in das Verfahren einzubringen. Die Benehmensherstellung selbst stellt – wie die Anhörung - ein Verwaltungsinternum dar, da sie gegenüber den Betroffenen keine eigene und unmittelbare Rechtswirkung entfaltet. Aus der Änderung der Mitwirkungsform der Denkmalfachämter an den Entscheidungen der unteren und oberen Denkmalbehörden folgt auch künftig eine Beteiligungspflicht auf der einen Seite und eine Mitwirkungspflicht auf der anderen Seite. Die untere Denkmalbehörde hat auch zukünftig die aus der Anhörung der Denkmalfachämter eingehenden Gutachten und vergleichbare Stellungnahmen inhaltlich zu würdigen, sich mit diesen auseinanderzusetzen und ein eventuell abweichendes Entscheidungsverhalten zu dokumentieren. Mit der Änderung soll eine Verfahrensbeschleunigung im Interesse der Städte und Gemeinden sowie möglicher Betroffener erwirkt werden.

Für Verfahren, die Angelegenheiten des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege betreffen, wird die Verpflichtung zur Benehmensherstellung beibehalten. Das erforderliche archäologische oder paläontologische Fachwissen ist in der Breite in den unteren und oberen Denkmalbehörden überwiegend nicht vorhanden, so dass eine Änderung der Mitwirkungsform nicht angezeigt ist.

5. Eintragung von Denkmälern in Bebauungsplänen und Grundbüchern

Die Denkmalarten – Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Gartendenkmäler, Bodendenkmäler und Pufferzonen sind in den, sofern vorhanden, Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen. Verknüpft mit dem Rücksichtnahmegebot wird so für alle Betroffenen – privat oder staatlich - frühzeitig sichtbar, ob sich in einem Gebiet schutzwürdige Substanz befindet, deren Belange bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen ist. Des Weiteren ist es im Zusammenhang mit dem Erwerb von baulichen Anlagen es in der Vergangenheit des Öfteren zu dem Umstand gekommen, dass eine Erwerberin oder ein Erwerber mangelnde Kenntnisse über die Denkmaleigenschaft eines Objektes besessen hat. Um dies für die Zukunft auszuschließen, sieht dieses Gesetz vor, dass die Unterschutzstellung auf Ersuchen der Denkmalbehörde in das jeweilige Grundbuch eingetragen wird.

6. Bildung eines Landesdenkmalrates

Mit diesem Gesetz wird die Bildung eines Landesdenkmalrates erstmals konkret vorangetrieben. Der Gesetzentwurf enthält dazu einen Katalog von Institutionen und Organisationen, die Mitglieder des künftigen Landesdenkmalrates werden sollen.

7. Berücksichtigung des UNESCO Welterbe

Das Land Nordrhein-Westfalen verfügt inzwischen über fünf UNESCO-Welterbestätten. Der niedergermanische Limes soll demnächst als sechste Welterbestätte eingetragen werden. Trotz der erheblichen Bedeutung des UNESCO Übereinkommens in der öffentlichen Wahrnehmung finden sich bislang keine expliziten Regelungen zum Welterbe im Denkmalschutzgesetz, was in der denkmalfachlichen Praxis teilweise zu erheblichen Unsicherheiten im Umgang mit den Anforderungen und Verpflichtungen an eine Welterbestätte führt. Mit den Bestimmungen des § 37 sollen künftig alle Anforderungen aus dem UNESCO Übereinkommen zur besseren Lesbarkeit gebündelt in einer Vorschrift geregelt werden. Das Land Nordrhein-Westfalen bekennt sich damit ausdrücklich zu seiner besonderen Verantwortung für das Welterbe.

Besonderer Teil der Begründung

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

1. zu § 1 Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

§ 1 regelt – wie bisher – die Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und wird neu gefasst.

a) Absatz 1

Satz 1 stellt – neu - heraus, dass der Denkmalschutz und die Denkmalpflege im öffentlichen Interesse liegen. 1 Satz 2 definiert als Aufgaben von Denkmalschutz und Denkmalpflege die wissenschaftliche Erforschung von Denkmälern sowie nach Maßgabe dieses Gesetzes ihren Schutz und ihre Pflege.

Unter „Denkmalschutz“ sind alle Maßnahmen zu verstehen, die die hoheitliche Durchsetzung der Ziele dieses Gesetzes, insbesondere die Durchsetzung der Verpflichtungen des Eigentümers eines Denkmals zum Gegenstand haben.

Die Denkmalpflege umfasst die wissenschaftliche, beratende, anregende, unterstützende und praktische Tätigkeit mit dem Ziel, Denkmale zu erhalten und zur Geltung zu bringen. Gegenüber dem bisherigen Recht enthält Satz 2 – neu – auch die Aufgabe, das Wissen über Denkmäler zu verbreitern.

Satz 3 sieht vor, dass bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 2 auf eine sinnvolle Nutzung von Denkmälern hinzuwirken ist. § 8 Absatz 1 beinhaltet hierzu – neu – eine abgestufte und als Sollvorschrift ausgestaltete Regelung derart, dass Denkmäler, insbesondere Baudenkmäler, in der Regel nur im Zuge einer zugleich denkmalverträglichen und sinnvollen Nutzung – sei es nun eine Weiternutzung oder eine angemessene Neunutzung – erhalten werden können.

b) Absatz 2

Satz 1 stellt wie bisher in § 1 Absatz 2 DSchG klar, wem der Denkmalschutz und die Denkmalpflege im Land Nordrhein-Westfalen obliegt. Unverändert zu bisher liegen beide Aufgabenbereiche in der Verantwortung des Landes selbst sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände. In Aufzählung werden – neu – die Denkmalfachämter aufgenommen.

Satz 2 stellt die Verpflichtung aller im Denkmalschutz und in der Denkmalpflege Tätigen heraus, bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben mit den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie sonstigen Nutzungsberechtigten zusammenzuwirken.

c) Absatz 3

Absatz 3 sieht wie bisher § 2 Absatz 1 Satz 3 DSchG vor, dass die Vorschriften des Landes- sowie des Bundesnaturschutzgesetzes unberührt bleiben. Das Naturschutzrecht beinhaltet Regelungen, die für Denkmäler Geltung entfalten, die nicht unter das Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen fallen (Naturdenkmale).

2. zu § 2 Begriffsbestimmungen

§ 2 nimmt – wie im bisherigen Recht – die Begriffsbestimmungen auf und definiert den zentralen Begriff des Denkmals. § 2 wird inhaltlich stärker strukturiert und gegliedert.

a) Absatz 1

Absatz 1 entspricht weitestgehend unverändert dem bisherigen Recht aus § 2 Absatz 1 DSchG.

Satz 1 regelt, dass Denkmäler Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen aus vergangener Zeit sind, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Gegenüber dem bisher geltenden Recht wurde in Satz 1 der Zusatz „aus vergangener Zeit“ eingefügt, um zu verdeutlichen, dass für die Beurteilung der Denkmalwürdigkeit eines Objektes in der Regel die Zeit entscheidend ist, die seit seiner Entstehung vergangen ist. Erst die Historie ermöglicht zumeist ein abschließendes und objektives Fachurteil über den Denkmalwert. Weil in einzelnen Fällen aber auch die Gegenwart schnell historisch bedeutsam werden kann, wird bewusst auf die Festlegung eines konkreten Zeitraums verzichtet. Grundsätzlich kann unter „vergangener Zeit“ in Anlehnung an die Regelungen zum Kulturgutschutz ein zurückliegender Zeitraum von 50 Jahren verstanden werden; er sollte 30 Jahre (eine Generation) in der Regel nicht unterschreiten.

In Satz 2 wird definiert, was unter „öffentlichem Interesse“ zu fassen ist. Änderungen gegenüber dem bisher geltenden Recht in § 2 Absatz 1 Satz 2 DSchG werden nicht vorgenommen.

b) Absatz 2

Satz 1 definiert Baudenkmäler als Denkmäler, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen (bisher: § 2 Absatz 2 Satz 1 DSchG). Satz 2 stellt darüber hinaus klar, dass zu einem Baudenkmal sein Zubehör und seine Ausstattung, soweit sie mit dem Baudenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden, gehören.

c) Absatz 3

Absatz 3 beinhaltet die Vorschriften über die Denkmalbereiche. In Satz 1 wird abweichend von der bisherigen Rechtslage nun ausdrücklich geregelt, dass in einem Denkmalbereich unter der gesamten Mehrheit von baulichen Anlagen kein Einzeldenkmal zu sein braucht.

Satz 2 und 3 bleiben zum bisherigen Recht unverändert: Satz 2 zählt beispielhaft mögliche Denkmalsbereiche wie Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadtteile und -viertel und Vergleichbares auf, während Satz 3 vorsieht, dass auch handwerkliche und industrielle Produktionsstätten zu einem Denkmalsbereich gehören können, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt werden.

Darüber hinaus wird in Satz 4 klargestellt, dass die Vorschriften über den Denkmalsbereich zwar in erster Linie an das Erscheinungsbild und den Schutz der Sichtbezüge anknüpfen, in einzelnen Fällen aber auch die bauliche Struktur und innere Erscheinungsform in den Schutzzumfang mit einbezogen werden können, wenn sie für das Erscheinungsbild prägend sind (beispielsweise von außen wahrnehmbare Treppenhäuser, Treppen, Gewölbe etc.). Dies erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund, dass oberstes Ziel von Denkmalschutz und Denkmalpflege der Erhalt der historisch wertvollen Baustruktur und Bausubstanz ist. Die Reichweite des Schutzzumfangs bestimmt sich im Einzelfall anhand der in der Satzung enthaltenen Begründung zur Unterschutzstellung des Denkmalsbereichs.

d) Absatz 4

Absatz 4 nimmt – neu – eine eigenständige Definition von Gartendenkmälern in das nordrhein-westfälische Denkmalschutzgesetz auf. Gartendenkmäler sind – wie andere Denkmäler auch – Zeugnis vergangener Epochen und gehören zum schützenswerten Kulturgut.

Ein Garten ist ein von Menschen gestalteter und durch sie veränderter Lebensraum. Von besonderer denkmalpflegerischer Bedeutung sind historische Gartenanlagen als Werke der Gartengestaltung und Gartenkunst aus vergangener Zeit. Von der Definition in Absatz 4 sind des Weiteren Parkanlagen, Friedhöfe, Alleen oder sonstige Zeugnisse der Garten- und Landschaftsgestaltung umfasst, sofern diese die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen unterfallen dem Schutz nach § 29 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 41 Landesnaturschutzgesetz.

Satz 2 stellt klar, dass zu einem Gartendenkmal sein Zubehör und seine Ausstattung, soweit sie mit dem Gartendenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden, gehören.

Mit dem neuen Absatz 4 wird der Bedeutung von Gartendenkmälern für das Land Nordrhein-Westfalen Rechnung getragen.

e) Absatz 5

Satz 1 definiert Bodendenkmäler als bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden oder in Gewässern befinden oder befanden.

Gegenüber dem bisherigen Recht erstreckt sich die Definition eines Bodendenkmals auch auf solche, die sich in einem Gewässer befinden bzw. befanden, denn: Archäologische Denkmäler befinden sich regelmäßig nicht nur im Boden, sondern auch in unterschiedlichsten Gewässern. Daher unterliegen diese künftig auch als Bodendenkmäler dem Schutz dieses Gesetzes.

Satz 2 beinhaltet neben der Übernahme des geltenden Rechts auch eine Erweiterung derart, dass zu den Bodendenkmälern auch die „vermuteten Bodendenkmäler“ zu zählen sind. Der 2013 in das nordrhein-westfälische Denkmalrecht eingeführte Begriff hat sich in der Praxis bewährt.

Der Begriff „vermutetes Bodendenkmal“ vermittelt einen für die Archäologie und die Umsetzung dieses Gesetzes wichtigen Sachverhalt: Unter einem „vermuteten Bodendenkmal“ sind bewegliche oder unbewegliche Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen aus vergangener Zeit, die sich im Boden oder in Gewässern befinden, für deren Vorhandensein konkrete, wissenschaftlich begründete Anhaltspunkte vorliegen und für die anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, deren flächenmäßige Ausdehnung oder Bedeutung im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 aber noch nicht bestimmbar sind, zu verstehen.

f) Absatz 6

Absatz 6 regelt die beweglichen Denkmälern (bisher: Absatz 4): Zur Klarstellung wird der ergänzende Hinweis angefügt, dass bewegliche Bodendenkmäler im Sinne des Absatz 5 von den beweglichen Denkmälern zu unterscheiden sind.

g) Absatz 7

Absatz 7 nimmt, insofern neu, an zentraler Stelle eine Begriffsbestimmung über die mit diesem Gesetz verpflichteten Personen auf. Dies erhöht im weiteren Gesetzesverlauf die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit des Gesetzestextes. Das nordrhein-westfälische Denkmalschutzgesetz verpflichtet Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die dinglich Berechtigten. Zu dem Personenkreis der dinglich Berechtigten gehören Erbbauberechtigte sowie Personen, die ein Nießbrauchrecht an einer Sache innehaben. Neben diesen Personen verpflichtet dieses Gesetzes darüber hinaus solche, die die tatsächliche Gewalt über ein Denkmal ausüben.

h) Absatz 8

Absatz 7 entspricht dem bisher geltenden Recht und sieht vor, dass dieses Gesetz auf Archivgut keine Anwendung findet. Archivgut sind alle, gegebenenfalls nach Ablauf der Verwahrungs- bzw. Aufbewahrungsfristen in das Archiv übernommenen archivwürdigen Unterlagen, die dem Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NRW) unterliegen.

3. zu § 3 Rücksichtnahmegebot

Satz 1 nimmt – neu – ein Rücksichtnahmegebot auf, welches bisher in § 1 Absatz 3 DSchG verortet ist. Die Vorschrift sieht in Satz 1 vor, dass die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen sind. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege stehen bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen gleichrangig neben anderen öffentlichen und privaten Interessen.

Satz 2 schreibt – redaktionell gegenüber § 11 DSchG geändert – den Gemeinden, Kreisen und Flurbereinigungsbehörden vor, dass die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung, der Landschaftsplanung und bei der Aufstellung von Flurbereinigungsplänen zu gewährleisten ist.

**Teil 2
Schutzvorschriften**

In dem neuen Teil 2 werden die Schutzvorschriften zusammengeführt und zugleich nach den jeweiligen Denkmalarten gegliedert. Vorangestellt werden in dem Abschnitt 1 allgemeine Schutzvorschriften, die für jedes Denkmal gelten und somit Beachtung zu finden haben.

Abschnitt 1

Allgemeine Schutzvorschriften

4. zu § 4 Vorläufiger Schutz

§ 4 nimmt wie bisher die Regelungen über den vorläufigen Schutz auf, fasst diese aber systematisch und inhaltlich klarer. § 4 bis § 6 gelten als allgemeine Schutzvorschriften gleichermaßen für alle im Teil 2 aufgeführten Denkmalarten.

Absatz 1 Satz 1 definiert den vorläufigen Schutz ab dem Zeitpunkt, wenn die untere Denkmalbehörde der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder den sonstigen Nutzungsberechtigten die Absicht der Einleitung eines Unterschutzstellungsverfahrens über ein Denkmal nach § 2 mitteilt. Ab diesem Zeitpunkt unterliegt das Denkmal (ab Zugang der Mitteilung) vorläufig den Schutzvorschriften dieses Gesetzes. Nach Satz 2 hat die untere Denkmalbehörde in ihrer Mitteilung auf den vorläufigen Schutz hinzuweisen. Satz 3 ordnet an, dass, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer der Denkmalbehörde nicht bekannt oder nicht zweifelsfrei durch oder aufgrund von öffentlichen Urkunden bestimmbar ist, der Bekanntgabe durch Bescheid eine öffentliche Bekanntmachung der Unterschutzstellung gleichsteht (§ 23 Absatz 5 Satz 3). Des Weiteren regelt Satz 3 über den Verweis auf § 23 Absatz 5 Satz 6, dass Widerspruch und Klage gegen die Unterschutzstellung keine aufschiebende Wirkung haben.

Mit der Neuregelung des vorläufigen Schutzes wird dieser zum Regelfall ab Beginn des Unterschutzstellungsverfahrens. Der vorläufige Schutz wirkt sechs Monate und dient dem Zweck des Schutzes eines möglichen Denkmals bereits bevor sämtliche notwendige fachlichen Erhebungen getätigt werden oder alle fachlichen Erwägungen hinreichend fundiert getroffen und begründet werden können. Wird das Denkmal nach sechs Monaten nicht unter Denkmalschutz gestellt, entfällt der vorläufige Schutz (Absatz 2).

5. zu § 5 Unterschutzstellung

§ 5 enthält die Bestimmungen, ab wann eine Denkmalart den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt. Dabei wird vorgesehen, dass es für Bau- und bewegliche Denkmäler bei dem konstitutiven Verfahren bleibt, während für die Bodendenkmäler auf das deklaratorische Verfahren umgestellt wird. § 5 wird als allgemeine Vorschrift den nachfolgenden Abschnitten vorangestellt.

a) Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass Baudenkmäler und bewegliche Denkmäler mit der Eintragung in ein öffentliches Verzeichnis (Denkmalliste) oder nach § 4 („vorläufiger Schutz“) den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt. Für Bau- und bewegliche Denkmäler wird das seit Inkrafttreten des Denkmalschutzgesetzes geltende konstitutive Verfahren beibehalten. Dieses Verfahren schafft für Eigentümerinnen und Eigentümer sowie sonstige Nutzungsberechtigte Rechtssicherheit.

Beim konstitutiven Verfahren ist ein förmlicher Verwaltungsakt Voraussetzung für die Aufnahme in die Denkmalliste. Erst danach untersteht das Denkmal dem Schutz dieses Gesetzes. Die Rechtswirkung tritt somit erst durch Rechtsakt – Eintragung in die Denkmalliste – ein.

b) Absatz 2

Absatz 2 sieht zukünftig vor, dass der Schutz von Denkmalbereichen, Garten- oder Bodendenkmälern nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig ist. Für die genannten Denkmalarten gilt daher ab Inkrafttreten dieses Gesetzes das sogenannte „deklaratorische Verfahren“.

Beim deklaratorischen Verfahren muss ein Denkmal die in diesem Gesetz geltenden Bedingungen erfüllen, um als Denkmal zu gelten und in die Denkmalliste aufgenommen zu werden. Hierbei ist kein weiterer Verwaltungsakt notwendig. Bei diesem Verfahren wird lediglich das Bestehen eines bestimmten Rechtsverhältnisses festgestellt. Den Status eines Denkmals hat das Denkmal bereits vor Eintragung in die Denkmalliste, da es ansonsten die Bedingungen erfüllt. Jeder Denkmalbereich, jedes Garten- oder Bodendenkmal, dass die in diesem Gesetz definierten Bedingungen erfüllt, untersteht automatisch unter dem Schutz dieses Gesetzes. Für Bodendenkmäler ist dies insbesondere wichtig, da sie sehr häufig kurzfristig entdeckt werden. Aufwändige Verwaltungsakte werden dadurch vermieden.

c) Absatz 3

In Absatz 3 wird ausdrücklich geregelt, dass auch der Umgebungsschutz vom Schutzzweck dieses Gesetzes erfasst ist, dieser inhaltlich aber einen Schutz vor Veränderung der engeren Umgebung eines Denkmals bedeutet, nicht den Schutz der Umgebung selbst. Die Begrifflichkeit der „Umgebung“ wird im bisher geltenden Recht in § 1 Absatz 3 Satz 2, § 2 Absatz 3 mit Bezug zur engeren Umgebung für Denkmalbereiche, § 5 und § 9 Absatz 1 Buchstabe b ebenfalls im Hinblick auf die engere Umgebung verwendet.

Der so geregelte Umgebungsschutz wird beibehalten und zugleich über seine gesetzliche Verortung in Abschnitt 1 als allgemeine Schutzvorschrift für alle Denkmäler gefasst, um entsprechend Artikel 6 der Charta von Venedig zu berücksichtigen, dass zur Erhaltung eines Denkmals auch die Bewahrung eines „seinem Maßstab entsprechenden Rahmens“ („setting“) gehört. Das Denkmal braucht neben dem Substanzschutz auch den Umgebungsschutz. Nach der deutschen Rechtsprechung handelt es sich dabei um ein allgemeines denkmalrechtliches Prinzip, das demnach auch gelten würde, enthielte das Gesetz keine ausdrückliche Schutzbestimmung zur Umgebung.

Ein Denkmal und seine engere Umgebung können aus Gründen des Denkmalschutzes einheitlich zu betrachten sein, wenn beispielsweise die seiner Unterschützstellung zu Grunde liegende denkmalrechtliche Aussage wesentlich auch von der Gestalt seiner Umgebung abhängt. Es bezieht sich auf Art und Maß baulicher Nutzung in der Umgebung. Die Grenze kann nicht abstrakt bestimmt werden, sondern folgt aus der spezifischen Denkmaleigenschaft jedes einzelnen Objekts. Es kann sich beispielhaft um eine funktionale Einbindung in die Umgebung handeln, so dass der Funktionszusammenhang erkennbar bleiben muss. Es kann um städtebauliche Strukturen gehen oder um Sichtbeziehungen oder Blickachsen. Der Umgebungsschutz schützt daher die jeweils spezifische Wechselwirkung des Denkmals mit seiner auf die Denkmaleigenschaft einwirkenden tatsächlichen, nicht als Ideal gedachten Umgebung, in der das Denkmal erlebbar oder erfahrbar ist. Die Raumwirkung eines Denkmals kann sehr unterschiedlich sein. Die Grenze findet der Umgebungsschutz daher dort, wo er im Einzelfall für den Bestand, das Erscheinungsbild und die die städtebauliche Wirkung, für die

Erlebbarkeit und Erfahrbarkeit des Denkmals, nicht mehr von wesentlicher Bedeutung ist. Die Grenze des Umgebungsschutzes ist im Einzelfall eine denkmalfachliche Beurteilung, die im Sinne der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen hat, dass Denkmalschutz ein Eingriff im Sinne einer Inhalts- und Schrankenbestimmung in die Eigentumsfreiheit nach Artikel 14 des Grundgesetzes ist.

6. zu § 6 Veräußerungsanzeige

Satz 1 schreibt vor, dass die Veräußerung eines Grundstückes mit einem in die Denkmalliste eingetragenen Denkmal (Nummer 1) oder die Veräußerung eines beweglichen Denkmals bzw. eines beweglichen Bodendenkmals (Nummer 2) unverzüglich der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen ist. „Unverzüglich“ bedeutet ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Absatz 1 Satz 1 BGB). Satz 2 schreibt dem Veräußernden sowie dem Erwerbenden die Verpflichtung zu, die Anzeige zu stellen. Klarstellend regelt Satz 3, dass die Anzeige eines der Verpflichteten den jeweils anderen befreit.

Gegenüber dem bisher geltenden Recht in § 10 Absatz 1 DSchG sieht Satz 4 – neu – vor, dass die untere Denkmalbehörde die Veräußerungsanzeige unverzüglich der jeweils zuständigen Bezirksregierung zuleitet. Diese kann das ebenfalls neu eingeführte Vorkaufsrecht nach § 31 nutzen, um ggf. ein zur Veräußerung anstehendes Denkmal für die Allgemeinheit zu sichern.

Sinn und Zweck des § 6 ist es, der unteren Denkmalbehörde aktuelle Informationen über ein Denkmal zu ermöglichen, da gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes der Denkmalschutz und die Denkmalpflege im öffentlichen Interesse sind.

Abschnitt 2 Baudenkmäler

Der neue Abschnitt 2 nimmt – über die allgemeinen Vorschriften des Abschnitts 1 – die besonderen Vorschriften für die Baudenkmäler im Land Nordrhein-Westfalen auf. § 7 bis § 9 gelten für alle Baudenkmäler, die durch dieses Gesetz geschützt sind.

7. zu § 7 Erhaltung von Baudenkmälern

a) Absatz 1

Satz 1 regelt den Grundsatz, dass die Verpflichteten (Eigentümerinnen und Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über das Baudenkmal ausüben sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten) ihre Baudenkmäler im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen haben. Denn jede und jeder, der ein Baudenkmal erwirbt oder besitzt, verpflichtet sich automatisch dazu, dieses zu erhalten, weil daran nach § 2 Absatz 1 ein öffentliches Interesse besteht.

Gegenüber der bisher geltenden Regelung in § 7 Absatz 1 Satz 1 DSchG wird die Begrifflichkeit „instand zu halten“ durch die Begrifflichkeit „denkmalgerecht zu erhalten“ ersetzt. Die neue Begrifflichkeit wird der Bedeutung der Erhaltung eines Baudenkmal besser als der frühere Begriff gerecht. Die im öffentlichen Interesse an der Bewahrung geschützter Kulturgüter sehr weit gehende Pflicht zur Erhaltung und Instandhaltung von Baudenkmälern wird

durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt. Absatz 2 konkretisiert daher – neu – die Zumutbarkeit von Maßnahmen.

Bei der Erfüllung der Pflichten nach Satz 1 ist nach Satz 2 die dauerhafte Erhaltung der denkmalwerten Substanz zu gewährleisten. Satz 2 nimmt damit einen Regelungsbestand aus § 8 Absatz 1 DSchG auf.

Satz 3 regelt klarstellend, dass erforderliche Arbeiten fachgerecht ausgeführt werden müssen. Zahlreiche Förderprogramme des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes sowie die steuerliche Absetzbarkeit setzen die fachgerechte Ausführung von Arbeiten voraus.

b) Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert im Wesentlichen den Begriff der Zumutbarkeit und trägt insofern dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung.

Satz 1 übernimmt den Regelungsinhalt aus § 7 Absatz 2 DSchG und sieht vor, dass wenn die in Absatz 1 bezeichneten Personen ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, die Denkmalbehörde ein Anordnungsrecht in Bezug auf die Durchführung von Maßnahmen ganz oder in Teilen innehat, wenn und soweit diese hinsichtlich der Beeinträchtigung oder der Kosten für den Verpflichteten zumutbar ist.

Die Bestimmung der Zumutbarkeit ist nach Satz 2 im Einzelfall zu prüfen und ist insbesondere unter Berücksichtigung der durch die Denkmaleigenschaft begründeten sozialen Bindung des Eigentums und dessen Privatnützigkeit zu bestimmen. Bei seiner Bestimmung ist einerseits die durch die Denkmaleigenschaft begründete besondere Situationsgebundenheit des Eigentums zu berücksichtigen; andererseits muss aber auch dem Aspekt der Privatnützigkeit des Eigentums ausreichend Rechnung getragen werden. Bei Baudenkmalern ist Zumutbarkeit objektiv dann gegeben, wenn aufgrund der vorgefundenen durch Lage und Beschaffenheit des betreffenden Grundstücks und seiner – denkmalwerten – baulichen Ausnutzung und Inanspruchnahme geprägten Situationsgebundenheit die Kosten notwendiger Instandsetzungsmaßnahmen nicht höher sind als die Kosten eines neu zu erstellenden, den vorgefundenen Rahmen baulicher Ausnutzung und Größe seinerseits einhaltenden neuen Gebäudes.

Satz 3 nimmt in unveränderter Weise den bisherigen Regelungsinhalt aus § 7 Absatz 1 Satz 2 DSchG auf: Bei der Bestimmung der Zumutbarkeit ist ferner zu berücksichtigen, inwieweit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder die bestehenden steuerlichen Vorteile in Anspruch genommen werden können.

Können der Eigentümer oder dem Eigentümer (bzw. dem sonstigen Nutzungsberechtigten) positive Erhaltungsaufwendungen nicht zugemutet werden, kann sich in solchen Fällen ihre oder seine Erhaltungspflicht vielmehr darauf beschränken, das Baudenkmal in seinem gegenwärtigen Bestand zu belassen, soweit ihm dies seinerseits in Ansehung von Art, Zustand und Bedeutung des Baudenkmals zumutbar ist. Dies betrifft insbesondere solche Baudenkmalern, die auch bisher in keiner aktuellen Nutzung standen, für die sich objektiv eine Nutzung nicht anbietet oder deren Denkmalwürdigkeit einen intakten Zustand typischerweise nicht voraussetzt bzw. nicht verlangt, beispielsweise Überreste und Ruinen vor- und frühgeschichtlicher und römischer Anlagen sowie mittelalterlicher Burgen, Wehr- oder Sakralbauten sowie Erinnerungsmale (zum Beispiel Wegkreuze, Personen- oder Ereignismale, Gedenksteine und Ähnliches).

Satz 4 stellt insofern neu klar, wann eine Maßnahme im Sinne des Absatzes 1 beispielhaft („insbesondere“) nicht unzumutbar ist und sieht dafür zwei Fallkonstellationen vor:

1. Der Gebrauch des Baudenkmals wird für den Verpflichteten nur vorübergehend oder unter Berücksichtigung der Eigenart und der Bedeutung des jeweiligen Baudenkmals unwesentlich eingeschränkt.
2. Die Kosten der Maßnahme stehen in einem angemessenen Verhältnis zur Eigenart und Bedeutung des jeweiligen Baudenkmals und werden in diesem Rahmen durch den Gebrauchs- oder Verkehrswert des Baudenkmals aufgewogen werden.

Die Beispiele können kumulativ oder alternativ vorliegen, geben nur typische Fälle der denkmalpflegerischen Praxis wieder, sind nicht abschließend und dienen auch nicht der Ermessenslenkung bei der Beurteilung der Zumutbarkeit insgesamt. Liegen sie in einem Einzelfall nicht vor, soll daraus nicht die Unzumutbarkeit einer Maßnahme folgen; diese ist nach allen relevanten fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten des Einzelfalles einschließlich der individuellen Leistungsfähigkeit der oder des Verpflichteten gemäß Satz 1 zu bemessen. Die Unzumutbarkeit ist wegen des öffentlichen Interesses an der Einhaltung des Absatzes 1 generell die Ausnahme.

Vorübergehend beeinträchtigende Maßnahmen sind nach Nummer 1 immer zumutbar. Was vorübergehend ist, kann nicht abstrakt bestimmt werden und kommt auf den Einzelfall an. Unwesentliche Beeinträchtigungen sind ebenfalls immer zumutbar: Maßstab ist hier die Eigenart und Bedeutung des Denkmals.

Nummer 2 ergänzt dies durch das Verhältnis der Kosten einer Maßnahme zu dem wirtschaftlichen oder sonstigen Nutzen oder dem Verkehrs- und Gebrauchswert des Baudenkmals. Maßnahmen, deren Kosten nur einen geringen Teil der Baukosten in Anspruch nehmen, sind in aller Regel ebenso zumutbar, wie Maßnahmen, deren Kosten wieder erwirtschaftet werden können oder die den Gebrauchs- oder Verkehrswert eines Denkmals steigern oder erhalten.

Die nach Absatz 1 Verpflichteten stehen im Hinblick auf die Unzumutbarkeit einer durchzuführenden Maßnahme nach Satz 5 insofern in der Nachweispflicht. Die in Absatz 1 normierte Pflicht zur Erhaltung von Baudenkmalern im Rahmen des Zumutbaren ist der Regelatbestand. Die Eigentümerin oder der Eigentümer, der sich zu seinen Gunsten auf Unzumutbarkeit beruft, macht daher einen Ausnahmetatbestand geltend, für den folgerichtig auch die Darlegungs- und Beweislast auf sie oder ihn übergeht.

Satz 6 regelt mit Bezug zur Begrifflichkeit des Zumutbaren insoweit dann auch abschließend, dass sich Verpflichtete nicht auf Umstände berufen können, die aus einer Unterlassung der Verpflichtungen nach Absatz 1 resultieren oder die sich aus einer Nutzung ergeben, die nicht der Eigenart und Bedeutung des jeweiligen Baudenkmals entspricht. Dadurch soll vermieden werden, dass Verpflichtete von Unterlassungen profitieren, indem sie zum Beispiel ein Baudenkmal verfallen lassen oder ein verfallenes Denkmal billig erwerben und dann die Unzumutbarkeit der Instandsetzung einwenden. Dasselbe gilt für den Fall einer Nutzung des Baudenkmals, die nicht seiner Eigenart und Bedeutung entspricht und als solche zum Beispiel schon von Beginn an nicht geeignet ist, wirtschaftlich die Kosten zu rechtfertigen, die die Erhaltung des Baudenkmals verursacht. Eine Person, die ein Denkmal erwirbt oder besitzt

und sich entsprechend für eine derartige Nutzung entscheidet, soll von dieser Entscheidung nicht zu Lasten des Denkmals profitieren dürfen.

c) Absatz 3

Absatz 3 regelt für den Bereich der Baudenkmäler neu, dass bauliche, technische und wirtschaftliche Maßnahmen, die Baudenkmäler in ihrem Bestand, ihrem Erscheinungsbild oder ihrem wissenschaftlichen Wert gefährden oder beeinträchtigen können, sind auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken haben.

Der Schutz und die Pflege unseres historisch-kulturellen Erbes ist und erfordert eine vorausschauende Herangehensweise, die von ständigen Herausforderungen und Erwartungen an den Bestand begleitet wird. Die Mehrzahl der Baudenkmäler in Nordrhein-Westfalen entstand mit dem Ziel einer bestimmten Nutzung, sei es zum Wohnen oder zur Herstellung, Lagerung oder zum Verkauf von Waren. Sie dienen heute wie damals als Sitz von Verwaltungen oder bieten Raum für Versammlung und Gemeinschaft. Nutzungen und Anforderungen an den geschichtlich überlieferten Baubestand sind jedoch immer wieder Veränderungen unterworfen – Baudenkmäler sind insoweit nicht als unveränderbar zu betrachten. Bei der Baudenkmalpflege geht es vielmehr darum, das überlieferte Erbe möglichst unverfälscht als materielle Quelle, als „begreifbares“ Zeugnis zu bewahren und weiterhin lesbar, also durch neue Forschungsansätze und Herangehensweisen immer wieder neu interpretierbar, zu erhalten.

Allgemein anerkannt ist, dass Denkmäler, insbesondere Baudenkmäler, in der Regel nur im Zuge einer zugleich denkmalverträglichen und sinnvollen Nutzung – sei es nun eine Weiternutzung oder eine angemessene Neunutzung – erhalten werden kann. Bei sich wandelnden Ansprüchen und Anforderungen einer Gesellschaft und ihrer Bürger an die vorhandenen Gebäude müssen folglich immer wieder und stets von neuem Lösungen gefunden werden, die sowohl den veränderten Nutzungsansprüchen als auch dem gesellschaftlichen Erhaltungsauftrag an unser historisch-kulturelles, hier bauliches Erbe möglichst gerecht werden.

d) Absatz 4

Absatz 4 regelt – neu – die Befugnis der zuständigen Denkmalbehörde, bei Verletzung von Pflichten nach Absatz 1 und bei Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr für den Bestand des Baudenkmals, die gebotenen Maßnahmen selbst durchzuführen oder durchzuführen lassen. Die unmittelbare Ausführung durch die öffentliche Hand ist damit grundsätzlich neben der Verpflichtung der Eigentümerin oder des Eigentümers (bzw. sonstigen Nutzungsberechtigten) im Wege von Auflagen möglich. Dies ist erforderlich, um ein schnelles und sachgerechtes Eingreifen der Denkmalbehörde in denjenigen Fällen sicherzustellen, in denen die Frage der Zumutbarkeit noch nicht geklärt ist, die Eilbedürftigkeit jedoch ein sofortiges Handeln erfordert oder ein eigenes Handeln der oder des Verfügungsberechtigten keine denkmalpflegerisch sinnvollen Ergebnisse erwarten lässt. Satz 2 stellt klar, dass in diesen Fällen die Nutzer des Baudenkmals die Durchführung der Maßnahmen zu dulden haben.

Die Kostentragungspflicht in Fällen durchgeführter Maßnahmen bei unmittelbarer Gefahr durch die zuständige Denkmalbehörde regelt Satz 3.

d) Absatz 5

Absatz 5 adressiert – neu – öffentliche Bauvorhaben. Bei öffentlichen Bauvorhaben können die Aufwendungen für den Schutz von Baudenkmälern nicht unzumutbar sein, da die öffentliche Bauherrschaft insgesamt an das öffentliche Interesse und damit auch an das öffentliche

Interesse des Denkmalschutzes gebunden ist. Satz 1 stellt zudem klar, dass die Kosten für die Herstellung der Barrierefreiheit bei öffentlichen Bauvorhaben Baukosten sind (vgl. auch § 8 Absatz 2 Satz 2 und 3). Das Gesetz setzt dadurch die Vorgaben der Konvention der UN über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 zur Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Baudenkmäler um.

Satz 2 dient der Klarstellung, dass öffentliche Bauvorhaben auch solche sind, die in privatrechtlicher Trägerschaft wahrgenommen werden. Eine privatrechtliche Rechtsform entbindet den Staat oder die Kommune oder eine sonstige öffentliche Einrichtung allgemein anerkannt nicht von ihren öffentlichen Pflichten. Der Vorhabenträger ist danach auch dann öffentlich, wenn der Staat oder die Kommune entschieden haben, die Aufgaben einer privatrechtlich organisierten Person, etwa einer Wohnungsbaugesellschaft oder einer Klinikgesellschaft in öffentlichem Eigentum zu übertragen.

8. zu § 8 Nutzung von Baudenkmälern

§ 8 beinhaltet wie bisher die Vorschriften über die Baudenkmäler. Die Vorschriften über die bisher im Gesetz enthaltenen ortsfesten Bodendenkmäler werden in dem Abschnitt 5 systematisch und inhaltlich zusammengeführt.

a) Absatz 1

Gegenüber der bisher geltenden Fassung in § 8 Absatz 1 DSchG wird Satz 1 neu gefasst und regelt für die zentrale Aufgabenstellung, der Erhaltung von Baudenkmälern deren Nutzung. Wie bereits unter § 7 Absatz 5 für den Bereich der Bodendenkmäler, die sich im Eigentum oder im Besitz der öffentlichen Hand befinden, dargelegt, gilt für alle Baudenkmäler in Nordrhein-Westfalen ganz allgemein: Jedes Baudenkmal ist einzigartig und soll als Quelle und Zeugnis menschlicher Geschichte und prägender Bestandteil der Kulturlandschaft für die Nachwelt dauerhaft erhalten und gesichert werden. Je nach Art des jeweiligen Baudenkmals erfüllten diese zu ihrer Zeit bestimmte Funktionen für die früheren Generationen: Sie waren als Wohngebäude oder als landwirtschaftliche Hofstelle errichtet, waren Handelshäuser oder Läden oder kombinierten vielfältige Nutzungen. Daher stellt § 8 Absatz 1 Satz 1 darauf ab, dass die Baudenkmäler möglichst der ursprünglichen Zweckbestimmung nach genutzt werden sollen. Gelingt dies nicht, soll mindestens eine der ursprünglichen Nutzung gleiche oder gleichwertige Nutzung angestrebt werden (Satz 2). Sofern dies auch nicht gelingt, soll nach Satz 3 eine Nutzung gewählt werden, die eine möglichst weitgehende Erhaltung der denkmalwerten Substanz auf Dauer gewährleistet (zum Beispiel Hotelbetrieb in einer Burg, Verwaltungszentrum in einem Schloss oder Vergleichbares).

Die Neufassung des § 8 Absatz 1 Satz 1 bis 3 berücksichtigt eine abgestufte und als Sollvorschrift gefasste Verpflichtung für Eigentümer von Baudenkmälern, möglichst die ursprüngliche Nutzung zu wählen und auszuführen oder eine Nutzungsverpflichtung nachzukommen, die denkmalunschädlich ist.

Satz 4 übernimmt den Regelungsinhalt aus dem bisherigen Recht (§ 8 Absatz 2 Satz 1 DSchG) derart, dass im Falle einer behördlichen Anordnung von Maßnahmen nach § 7 Absatz 2 oder einer Ersatzvornahme nach § 7 Absatz 4 bei Bestehen einer unmittelbaren Gefahr für das Baudenkmal, die Denkmalbehörde eine Nutzungsverpflichtung anordnen kann. Im Bedarfsfall, das heißt beispielsweise bei einem bewussten Leerstellenlassen von Baudenkmälern oder bei lang andauernder Verwahrlosung mit der drohenden Gefahr des Verfalls kann und muss

durch behördliche Anordnung eine echte Rechtsverpflichtung zur Durchführung einer bestimmten Nutzungsart erlassen werden (können). Bei einer solchen Anordnung sind stets die Grenzen der Zumutbarkeit zu beachten (§ 7 Absatz 2, § 8 Absatz 1 Satz 5).

b) Absatz 2

Satz 1 nimmt den bisherigen Regelungsinhalt aus § 1 Absatz 1 Satz 2 DSchG auf und führt diesen systematisch und inhaltlich mit den Vorschriften über die Baudenkmäler im Abschnitt 2 zusammen. Baudenkmäler oder Teile derselben sollen der Öffentlichkeit, soweit möglich und zumutbar, zugänglich gemacht werden. Zum Begriff der „Zumutbarkeit“ wird auf § 7 Absatz 2 verwiesen.

Satz 2 und 3 nehmen – neu – Vorschriften über die Zugänglichmachung von Baudenkmalern auf. Bei der Zugänglichmachung der im Eigentum von Land oder Kommunen stehenden Baudenkmalern nach Satz 1 ist den Belangen von Menschen mit Behinderung Rechnung zu tragen. § 8 Absatz 2 Satz 2 vervollständigt insoweit den Regelungsinhalt des § 7 Absatz 5.

Nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen) ist die Erreichung von Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen ein zentrales Ziel, das von den Trägern öffentlicher Belange im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu verwirklichen ist. Ausdrücklich werden in dem benannten Gesetz die „baulichen und sonstigen Anlagen“ als gestaltete Lebensbereiche benannt. Damit erwächst auch für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege eine Verpflichtung, sich bei anstehenden Baumaßnahmen mit den Möglichkeiten der baulichen oder organisatorischen Umsetzung dieses politischen Ziels zu befassen.

§ 49 Absatz 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) sieht bereits heute vor, dass bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, im erforderlichen Umfang barrierefrei sein müssen. Öffentlich zugänglich sind bauliche Anlagen, wenn und soweit sie nach ihrem Zweck im Zeitraum ihrer Nutzung von im Vorhinein nicht bestimmbar Personen aufgesucht werden können. Über die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW) wurde die DIN 18040-1 „Barrierefreies Bauen in öffentlich zugänglichen Gebäuden“ in das nordrhein-westfälische Bauordnungsrecht eingeführt und damit untergesetzlich geregelt, welche technischen Baubestimmungen bei der Umsetzung der Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden zu beachten sind.

Jedes Baudenkmal ist einzigartig und soll als Quelle und Zeugnis menschlicher Geschichte und prägender Bestandteil der Kulturlandschaft für die Nachwelt dauerhaft erhalten und gesichert werden. Ziel muss daher grundsätzlich sein, bei Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit in Baudenkmalern, die sich im Eigentum oder im Besitz der öffentlichen Hand befinden, den Eingriff in das Baudenkmal und den Verlust an originaler Denkmalsubstanz auf das unvermeidbare Maß zu beschränken, um den Denkmalwert nicht zu gefährden. Entscheidend ist dabei, welche Bestandteile des Baudenkmals besonders schützenswert sind, insbesondere welche Bestandteile aus überlieferter, originaler und historisch bedeutsamer Substanz bestehen. Bauliche Eingriffe in diese Bestandteile sollten möglichst vermieden werden, weil mit jedem Eingriff in diese Bestandteile wertvolle historische Denkmalsubstanz und Ausstattung unwiederbringlich verloren gehen und das Baudenkmal damit entwertet wird.

So können Maßnahmen im Inneren eines Gebäudes oder in nicht einsehbaren Bereichen denkmalverträglicher sein als Maßnahmen an der Außenhülle, erstere sind dann letzteren vorzuziehen. In jedem Fall sollte eine der Bedeutung des Baudenkmals angemessene gestalterische

und ästhetische Lösung angestrebt werden. Es muss also stets im Einzelfall geprüft werden, welche Auswirkung eine Maßnahme auf ein Baudenkmal als solches hat. Um die Belange der Barrierefreiheit und des Denkmalschutzes sachgerecht miteinander zu vereinbaren, muss der Eingriff am Baudenkmal mit der angestrebten Verbesserung der Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderung in ein beiden Belangen angemessenes Verhältnis gebracht werden. Das ist mitunter nicht einfach, aber in aller Regel machbar.

Soweit ein Eingriff in denkmalwerte Substanz unumgänglich sein sollte, um dem Belang der Barrierefreiheit ausreichend Rechnung zu tragen, sind auch Alternativen zu prüfen, die sich rückgängig machen lassen, und unumkehrbaren Maßnahmen gegenüber grundsätzlich vorzuziehen, um dem Baudenkmal auch in der veränderten Form seinen Denkmalwert möglichst zu bewahren.

Es kann nicht verschwiegen werden, dass der angemessene Ausgleich nicht immer möglich ist. Im Einzelfall kann eine sorgfältige Abwägung dazu führen, dass es die Belange von Menschen mit Behinderungen erfordern, irreversible Verluste der Denkmalsubstanz und des Denkmalwertes bis hin zum Verlust der Denkmaleigenschaft zu genehmigen. Sie kann freilich auch dazu führen, dass die Herstellung der Barrierefreiheit angesichts der Bedeutung des Denkmals unterbleiben muss. Damit ist der konkrete Entscheidungsvorgang für die Denkmalschutzbehörden zwar abgeschlossen. Öffentliche Eigentümer von Baudenkmalen werden dann aber im Einzelfall – zur Vermeidung einer Benachteiligung wegen einer Behinderung – noch zu prüfen haben, ob und wie gegebenenfalls dennoch durch geeignete Maßnahmen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen (§ 49 Absatz 3 BauO NRW 2018), gewährleistet werden kann, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben können.

Für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege im Land Nordrhein-Westfalen bedeutet dies, dass sie eine der wesentlichen Aussagen der UN-Behindertenrechtskonvention, nämlich das Prinzip der Zugänglichkeit nach Artikel 9 der Konvention, zukünftig verstärkt im Rahmen ihres denkmalfachlichen Ermessensspielraumes zu berücksichtigen hat, sofern durch die Maßnahmen nicht zu stark in die Substanz, die Struktur oder das Erscheinungsbild des Baudenkmal eingegriffen werden muss. Zugleich ist aber auch ein gesellschaftliches Verständnis dafür notwendig, dass nicht für alle Baudenkmalen eine vollständige Zugänglichkeit erreicht werden kann. Auch für einen möglichst weitgehenden Zugang zu archäologischen Stätten und Baudenkmalen der öffentlichen Hand, insbesondere von überregionaler, nationaler oder internationaler Bedeutung, sieht die BauO NRW 2018 in § 72 Absatz 7 vor, dass bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Anlage nach § 49 Absatz 2 von Seiten der zuständigen Bauaufsichtsbehörde der oder dem zuständigen Behindertenbeauftragten oder der örtlichen Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu Aspekten der Barrierefreiheit zu geben ist. Im Falle von Baudenkmalen ist es zielführend, wenn seitens der jeweiligen Bauaufsichtsbehörde die jeweilige Denkmalbehörde frühzeitig in den Beteiligungsprozess einbezogen wird, umso dem Ausgleich der unterschiedlichen Belange Rechnung tragen zu können.

9. zu § 9 Erlaubnispflichtigen bei Baudenkmalen

§ 9 regelt allgemeingültig für alle Baudenkmalen die erlaubnispflichtigen Maßnahmen: Handlungen, die die Schutzziele dieses Gesetzes potentiell beeinträchtigen können, werden – wie bisher – der Erlaubnispflicht unterworfen.

a) Absatz 1

Absatz 1 nimmt den bisherigen Regelungsinhalt aus § 9 Absatz 1 Buchstabe a DSchG auf. Unverändert gilt, dass wer ein Baudenkmal oder einen Teil eines Baudenkmals beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, der Erlaubnis der unteren Denkmalbehörde bedarf. Das Vorgehen korrespondiert mit dem öffentlichen Interesse an dem Denkmalschutz und der Denkmalpflege.

Die Beseitigung eines Baudenkmals umfasst die teilweise oder vollständige Vernichtung desselben. Denn hierbei geht die schutzwürdige Substanz, die den Denkmalwert ausmacht, unwiederbringlich verloren. Die Anzeigepflicht einer Beseitigung nach § 62 Absatz 3 BauO NRW 2018 entbindet Eigentümerinnen oder Eigentümer (sowie sonstige Nutzungsberechtigte) nicht davon, gesetzliche Anforderungen, wie sie in anderen Gesetzen enthalten sind, einzuhalten. Selbst wenn die Beseitigung einer baulichen Anlage unter den Voraussetzungen des nordrhein-westfälischen Bauordnungsrecht nur einer Anzeige bedarf, so geht das Denkmalschutzrecht der an sich genehmigungsfreien Beseitigung als „lex specialis“ vor. Eine insofern fehlende Erlaubnis zur Beseitigung aus denkmalfachrechtlicher Sicht stellt eine zu sanktionierende Ordnungswidrigkeit durch die untere Denkmalbehörde dar.

Auch die Änderung eines Baudenkmals oder eines Teiles davon unterliegt dem Erlaubnisvorbehalt der unteren Denkmalbehörde. Damit soll im Zuge eines präventiven Zusammenwirkens von Eigentümern und unterer Denkmalbehörde möglicher Beeinträchtigungen schutzwürdiger Substanz begegnet werden. Die Erlaubnispflicht ist im Zusammenhang mit § 7 Absatz 3 zu sehen, nach dem bauliche, technische und wirtschaftliche Maßnahmen, die Baudenkmäler in ihrem Bestand, ihrem Erscheinungsbild oder ihrem wissenschaftlichen Wert gefährden oder beeinträchtigen können, auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken sind.

Das des Weiteren unter Erlaubnisvorbehalt stehende Verbringen von Baudenkmälern oder seiner Teile an einen Ort bezieht sich insbesondere auf Kleindenkmäler, umfasst aber auch das Zubehör und die Ausstattung eines Baudenkmals, soweit diese Teile eine Einheit von Denkmalwert bilden (vgl. insoweit § 2 Absatz 2).

Der vierte Tatbestand der eine Erlaubnispflicht auslöst, stellt die Nutzungsänderung eines Baudenkmals dar. Wie bereits unter § 8 ausgeführt, hat die Nutzung eines Baudenkmals eine erhebliche Bedeutung für seinen weiteren Bestand. Die Erlaubnispflicht folgt an dieser Stelle ebenfalls dem präventiven Charakter des gesamten § 9.

b) Absatz 2

Absatz 2 schreibt vor, dass es der Erlaubnis auch bedarf, wer in der engeren Umgebung eines Baudenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild des Baudenkmals auswirken kann. Der Regelungsinhalt entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht aus § 9 Absatz 1 Buchstabe b DSchG und ergänzt den für alle Denkmäler in Abschnitt 1, § 5 Absatz 3 geltenden Grundsatz, dass dieses Gesetz auch den Schutz vor Veränderungen der engeren Umgebung eines Denkmals, soweit sie für dessen Erhaltung oder Erscheinungsbild prägend ist, umfasst. Diese allgemeine Vorschrift wird insofern über § 9 Absatz 2 für Baudenkmäler mit einer entsprechenden Erlaubnispflicht verknüpft.

Voraussetzung für das Vorliegen der Erlaubnispflicht ist es, dass die beabsichtigte Maßnahme in der engeren Umgebung eines Baudenkmals sich auf den Bestand oder das Erscheinungsbild desselben auswirken kann. Gegenüber der bisherigen Vorschrift in § 9 Absatz 1 Buchstabe b DSchG erfolgt hier eine Ergänzung derart, dass eine Erlaubnispflicht auch dann ausgelöst wird, wenn die beabsichtigte Maßnahme sich auf den Bestand des Baudenkmals selbst auswirken kann.

Ob und inwieweit das Erscheinungsbild oder der Bestand eines Baudenkmals durch eine Maßnahme in der engeren Umgebung beeinträchtigt wird, obliegt dem Urteil einer fachkundigen Betrachterin oder eines fachkundigen Betrachters, weil dies die Kenntnis des Schutzobjektes und der kennzeichnenden Faktoren voraussetzt (vgl. OVG NRW, Urt. vom 3. September 1996 – 10 A 1453/92).

c) Absatz 3

Satz 1 nimmt den bisherigen Regelungsinhalt aus § 9 Absatz 2 DSchG in redaktionell geänderter Weise auf. Satz 2 wird neu in das nordrhein-westfälische Denkmalrecht aufgenommen: Bei der Erteilung einer Erlaubnis nach Absatz 1 und 2 sind insbesondere auch die Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit angemessen zu berücksichtigen.

Die Verankerung im Gesetz begründet indes keinen Vorrang bei der Abwägung vor den Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Eine Privilegierung der Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit verbietet sich bereits aufgrund des verfassungsrechtlich verankerten Auftrags zum Schutz der Baudenkmäler. Der Aspekt des Wohnungsbaus meint das öffentliche Interesse an der Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Umnutzung und Veränderung und umfasst zugleich die Herstellung zeitgemäßer Wohnstandards. Zu den Belangen des Klimas sind sowohl die Belange des Klimaschutzes als auch diejenigen zur Anpassung an den Klimawandel zu zählen. Bezüglich der Anforderungen an die Barrierefreiheit wird auf die grundsätzlichen Ausführungen im Zusammenhang mit § 8 Absatz 2 verwiesen.

d) Absatz 4

Absatz 4 sieht neu vor, dass, wenn ein Vorhaben der Baugenehmigung oder bauordnungsrechtlichen Zustimmung bedarf, an die Stelle der Erlaubnis nach diesem Gesetz die Zustimmung der unteren Denkmalbehörde gegenüber der zuständigen Bauaufsichtsbehörde tritt.

Beispielsweise werden aufgrund der Konzentrationswirkung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 13 BImSchG die verfahrensrechtlichen Regelungen des Denkmalschutzgesetzes, insbesondere auch in Bezug auf die Anhörung und das Benehmen nach § 24, verdrängt. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist die Denkmalbehörde nach Maßgabe des § 10 Absatz 5 BImSchG zu beteiligen, soweit ihre Belange nach § 9 DSchG NRW durch das Vorhaben berührt werden. Im Rahmen ihrer Stellungnahme hat die Denkmalbehörde unter Berücksichtigung der Monatsfrist nach § 11 Satz 1 der 9. BImSchV bei Bedarf auch die Denkmalfachämter einzubinden.

Abschnitt 3 Denkmalbereiche

10. zu § 10 Unterschutzstellung von Denkmalbereichen

In § 10 werden die bisherigen Regelungsbereiche aus § 5 und § 6 DSchG systematisch und inhaltlich in eine Vorschrift zusammengeführt.

a) Absatz 1

Satz 1 regelt den Grundsatz und ermöglicht den Städten und Gemeinden, Denkmalbereiche durch Satzung unter Schutz zu stellen (Denkmalbereichssatzung). Wie bisher bedarf diese Denkmalbereichssatzung der Genehmigung der oberen Denkmalbehörde (Satz 2).

b) Absatz 2

Satz 1 konkretisiert die Mindestanforderungen an den Inhalt der Denkmalbereichssatzung derart, dass das Gebiet, in denen Maßnahmen nach § 9, § 13 oder § 15 erlaubnispflichtig sind, zu bezeichnen ist (bisher: § 5 Absatz 2 Satz 1 DSchG). Maßstab für die Beurteilung der Erlaubnisfähigkeit einer Maßnahme in einem Denkmalbereich sind die in der Denkmalbereichssatzung formulierten Schutzziele. Gemäß OLG Düsseldorf, Beschluss vom 19. Januar 2000 (2 b SS (OWi) 290/99), müssen die wesentlichen Charakteristika des geschützten Erscheinungsbildes in der Satzung benannt sein und dürfen nicht im Wege der Auslegung beliebig erweiterbar sein.

Wie bisher in § 5 Absatz 2 Satz 2 DSchG sieht Satz 2 eine Begründungspflicht für die Denkmalbereichssatzung vor. Das vorliegende Gesetz verzichtet dabei bewusst auf das Anführen möglicher Pläne oder genauen Vorgaben, welche Sachverhalte für die Begründungspflicht heranzuziehen sind und überlässt dieses einer zu erlassenden Rechtsverordnung durch das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium. Satz 3 sieht unverändert zum bisherigen Recht vor, dass das Gutachten des Denkmalfachamtes nach § 22 Absatz 2 der Satzung nachrichtlich beizufügen ist.

Für den Fall, dass eine Gemeinde nicht zugleich untere Denkmalbehörde ist, regelt Satz 4, dass die untere Denkmalbehörde in das Verfahren zur Unterschutzstellung eines Denkmalbereiches einzubeziehen ist.

c) Absatz 3 bis 6

Absatz 3 bis 6 regeln die weiteren Verfahrensvorschriften für den Fall, dass eine Gemeinde beabsichtigt, einen Denkmalbereich durch Satzung unter Schutz stellen zu wollen. Vor dem Hintergrund der mit einer Denkmalbereichssatzung einhergehenden Auswirkungen auf Immobilienbesitzerinnen und Immobilienbesitzer sieht Absatz 3 Satz 1 – in Angleichung an die Verfahren des Baugesetzbuches – vor, dass der Beschluss, eine Satzung aufzustellen, ortsüblich durch die Gemeinde bekannt zu machen ist, da das Vorhaben ihre jeweiligen Belange berühren kann. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet einzustellen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt sodann die Schutzwirkung dieses Gesetzes nach § 4 ein.

Absatz 3 Satz 2 stellt in Analogie zu § 4 klar, dass mit der öffentlichen Bekanntmachung die vorläufige Schutzwirkung nach diesem Gesetz für den dem Vorhaben unterliegenden Denkmalbereich eintritt. Die öffentliche Bekanntmachung ersetzt in diesem Fall die in § 4 Absatz 1 geforderte Mitteilung.

Der Entwurf der Denkmalbereichssatzung, die Begründung für die Festsetzung des Gebietes als Denkmalbereich sowie die zugrundeliegenden entscheidungserheblichen Gutachten sind

nach Absatz 4 Satz 1 nach der öffentlichen Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen. Absatz 4 Satz 2 und 3 enthalten Regelungen, die das Erheben möglicher Einwendungen gegen das Vorhaben der Gemeinde betrifft.

Absatz 5 sieht in Satz 1 vor, dass nach dem Ende der Auslegungsfrist die erhobenen Einwendungen mit dem Denkmalfachamt zu erörtern sind. Hiernach ist der Entwurf der Satzung der oberen Denkmalbehörde unter Beifügung der zugrundeliegenden entscheidungserheblichen Gutachten sowie der erhobenen Einwendungen zur Genehmigung vorzulegen (Satz 2). Die Genehmigung über die Denkmalbereichssatzung darf durch die obere Denkmalbehörde nur unter den Voraussetzungen der Nummer 1 bis 3 versagt werden.

Im Anschluss an die Genehmigung sieht Absatz 6 vor, dass die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen ist. Die Inhalte des Absatzes 6 orientieren sich ebenfalls an den bekannten Verfahrensweisen aus dem Baugesetzbuch. Mit der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 6 Satz 2 tritt die Denkmalbereichssatzung in Kraft und löst damit den vorläufigen Schutz nach § 4 ab. Kommt ein Inkrafttreten der Denkmalbereichssatzung innerhalb der Frist nach § 4 nicht zustande, entfällt der vorläufige Schutz für das Vorhaben qua Gesetz.

11. zu § 11 Ersatzvornahme zum Schutz von Denkmalbereichen

§ 11 wird neu in das nordrhein-westfälische Denkmalrecht aufgenommen. Satz 1 schreibt der oberen Denkmalbehörde vor, dass wenn eine Gemeinde keine Denkmalbereichssatzung erlassen hat, obwohl zum einen die Voraussetzungen dafür vorliegen und zum anderen nachteilige Veränderungen zu Lasten der historischen Substanz drohen, sie die Gemeinde aufzufordern hat, innerhalb von drei Monaten eine Denkmalbereichssatzung bei ihr vorzulegen.

Satz 2 sieht vor, dass, wenn die Gemeinde der Aufforderung aus Satz 1 nicht nachkommt, die obere Denkmalbehörde den Denkmalbereich durch ordnungsbehördliche Verordnung unter Schutz stellen kann. Mit dieser Verordnung unterliegt der gegenständliche Denkmalbereich dem Schutz aus § 5.

Das Vorliegen einer abstrakten Gefahr nach Satz 1 ist gegeben, wenn unter verständiger Würdigung einer bestimmten Situation (zum Beispiel beabsichtigte nicht erlaubnispflichtige Eingriffe in die Substanz der Anlagen, Veränderungen des Erscheinungsbildes oder Verunklärung von prägenden Strukturen) nach allgemeiner Lebenserfahrung angenommen werden muss, dass bei Eintritt der konkreten Situation ein Schaden entsteht.

Durch die Beachtung der ordnungsbehördlichen Verordnung soll verhindert werden, dass überhaupt ein gefahrdrohender Zustand eintritt. Die Zuständigkeit der oberen Denkmalbehörde ist gerechtfertigt, weil es hinsichtlich der Frage, ob ein Denkmalbereich vorliegt, keinen Ermessensspielraum gibt. Liegen die materiellen Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 und 3 vor, handelt es sich um einen Denkmalbereich. Er bedarf jedoch der formellen Ausweisung. Bei Hinzutreten einer abstrakten Gefahr ist zügiges Handeln geboten, um das historisch-kulturelle Erbe wirksam zu schützen.

Die ordnungsbehördliche Verordnung ist nach Satz 4 aufzuheben, sobald die Gemeinde eine Satzung nach § 10 erlassen hat.

Abschnitt 4 Gartendenkmäler

12. zu § 12 Erhaltung und Nutzung von Gartendenkmälern

Am 21. Mai 1981 wurde in Florenz vom Internationalen Komitee für historische Gärten (I-COMOS-IFLA) die Charta der historischen Gärten (Charta von Florenz) als weiterer entscheidender Schritt zur Etablierung der querschnittorientierten Gartendenkmalpflege beschlossen:

„Historische Gärten gehören zu den Elementen des kulturellen Erbes, deren Fortbestand naturbedingt ein äußerstes an unablässiger Pflege durch qualifizierte Personen erfordert. Durch zweckentsprechende Unterrichtsmethoden muss die Ausbildung dieser Fachleute gesichert werden, und zwar von Historikern, Architekten, Landschaftsarchitekten, Gärtnern und Botanikern.“ – (Charta von Florenz, Art. 24)

Mit dem neuen Abschnitt 4 werden erstmals im nordrhein-westfälischen Denkmalrecht die Gartendenkmäler als gesonderte Kategorie (zur Definition siehe § 2 Absatz 4) aufgenommen. Diese unterliegen nach § 5 Absatz 2 dem deklaratorischen Verfahren.

Als Gartendenkmalpflege bezeichnet man die geistigen, technischen, handwerklichen und künstlerischen Maßnahmen, die zur Er- und Unterhaltung von Denkmälern aus dem Bereich der Gartenkunst notwendig sind.

Satz 1 bis 4 beinhalten – eng an § 7 Absatz 1 angelehnt – die Vorschriften, die sich an die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie sonstigen Nutzungsberechtigten und ihnen gleichgestellte Personen richten: Diese haben ihre Gartendenkmäler im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen. Die Arbeiten müssen fachgerecht ausgeführt werden.

Über Satz 5 werden die Vorschriften für die Baudenkmäler aus § 7 Absatz 2 bis 5 sowie § 8 in Bezug genommen. Dies bedeutet auch, dass Gartendenkmäler oder Teile derselben der Öffentlichkeit, soweit möglich und zumutbar, zugänglich gemacht werden sollen.

13. zu § 13 Erlaubnispflichtigen bei Gartendenkmälern

§ 13 beinhaltet die Maßnahmen an und in Gartendenkmälern, die einer Erlaubnispflicht durch die Untere Denkmalbehörde bedürfen. Die Vorschrift lehnt sich eng an § 9 an, berücksichtigt jedoch Spezifika der Gartendenkmäler.

a) Absatz 1

Nach Absatz 1 gilt, dass wer ein Gartendenkmal oder einen Teil eines Gartendenkmals beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, der Erlaubnis der unteren Denkmalbehörde bedarf. Das Vorgehen korrespondiert mit dem öffentlichen Interesse an dem Denkmalschutz und der Denkmalpflege.

Die Beseitigung eines Gartendenkmals umfasst die teilweise oder vollständige Vernichtung desselben. Denn hierbei geht die schutzwürdige Substanz, die den Denkmalwert ausmacht, unwiederbringlich verloren.

Auch die Änderung eines Gartendenkmals oder eines Teiles davon unterliegt dem Erlaubnisvorbehalt der unteren Denkmalbehörde. Damit soll im Zuge eines präventiven Zusammenwirkens von Eigentümern und unterer Denkmalbehörde möglicher Beeinträchtigungen schutzwürdiger Substanz begegnet werden. Die Erlaubnispflicht ist im Zusammenhang mit § 7 Absatz 3 (der über § 12 Satz 5 in Bezug genommen wird) zu sehen, nach dem bauliche, technische und wirtschaftliche Maßnahmen, die – in diesem Fall - Gartendenkmäler in ihrem Bestand, ihrem Erscheinungsbild oder ihrem wissenschaftlichen Wert gefährden oder beeinträchtigen können, auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken sind.

Das des Weiteren unter Erlaubnisvorbehalt stehende Verbringen von Gartendenkmälern oder seiner Teile an einen Ort bezieht sich insbesondere auf Kleindenkmäler, umfasst aber auch das Zubehör und die Ausstattung eines Gartendenkmals, soweit diese Teile eine Einheit von Denkmalwert bilden (vgl. insoweit § 2 Absatz 4).

Der vierte Tatbestand der eine Erlaubnispflicht auslöst, stellt die Nutzungsänderung eines Gartendenkmals dar. Die Erlaubnispflicht folgt an dieser Stelle ebenfalls dem präventiven Charakter des gesamten § 13.

b) Absatz 2

Absatz 2 schreibt vor, dass es der Erlaubnis auch bedarf, wer in der engeren Umgebung eines Gartendenkmals Anlagen errichten, verändern, beseitigen oder andere Maßnahmen durchführen will, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild des Gartendenkmals auswirken kann. Der Regelungsinhalt ergänzt den für alle Denkmäler in Abschnitt 1, § 5 Absatz 3 geltenden Grundsatz, dass dieses Gesetz auch den Schutz vor Veränderungen der engeren Umgebung eines Denkmals, soweit sie für dessen Erhaltung oder Erscheinungsbild prägend ist, umfasst. Diese allgemeine Vorschrift wird insofern über § 13 Absatz 2 für Gartendenkmäler mit einer entsprechenden Erlaubnispflicht verknüpft.

Voraussetzung für das Vorliegen der Erlaubnispflicht ist es, dass die beabsichtigte Maßnahme in der engeren Umgebung eines Gartendenkmals sich auf den Bestand oder das Erscheinungsbild desselben auswirken kann. Eine Erlaubnispflicht wird auch dann ausgelöst, wenn die beabsichtigte Maßnahme sich auf den Bestand des Gartendenkmals selbst auswirken kann.

Ob und inwieweit das Erscheinungsbild oder der Bestand eines Gartendenkmals durch eine Maßnahme in der engeren Umgebung beeinträchtigt wird, obliegt dem Urteil einer fachkundigen Betrachterin oder eines fachkundigen Betrachters, weil dies die Kenntnis des Schutzobjektes und der kennzeichnenden Faktoren voraussetzt.

c) Absatz 3

Satz 1 sieht vor, dass die Erlaubnis für Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 zu erteilen ist, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Satz 2 regelt, dass bei der Erteilung einer Erlaubnis insbesondere die Belange des Klimas zu berücksichtigen sind.

Die Verankerung im Gesetz begründet indes keinen Vorrang bei der Abwägung vor den Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Zu den Belangen des Klimas sind sowohl die Belange des Klimaschutzes als auch diejenigen zur Anpassung an den Klimawandel zu zählen. Viele Gartendenkmäler sind bereits heute von den Folgen der klimatischen Veränderungen betroffen: Bäume, Sträucher, Stauden und Blumen, die mit länger

andauernden Hitzeperioden schlecht zurecht kommen und insofern eines regelmäßigen Ersatzes und/oder einer intensiveren Pflege bedürfen, um die Gesamtwirkung des Gartendenkmals zu erhalten. Die Auswirkungen der klimatischen Veränderungen auf die Gartendenkmäler in Nordrhein-Westfalen wird die Gartendenkmalpflege und die Behörden zum Wohle des Erhalts und der Sicherung dieses historisch-kulturellen Erbes in naher Zukunft vor herausfordernde Abwägungsprozesse stellen.

d) Absatz 4

Absatz 4 sieht neu vor, dass, wenn ein Vorhaben der Baugenehmigung oder bauordnungsrechtlichen Zustimmung bedarf, an die Stelle der Erlaubnis nach diesem Gesetz die Zustimmung der unteren Denkmalbehörde gegenüber der zuständigen Bauaufsichtsbehörde tritt.

**Abschnitt 5
Bodendenkmäler**

14. zu § 14 Erhaltung und Nutzung von Bodendenkmälern

Die Vorschrift trifft Bestimmungen zur Erhaltung und Nutzung von Bodendenkmälern. Eine Nutzung des Bodendenkmals soll nur dann erfolgen, wenn die Erhaltung der denkmalwerten Substanz auf Dauer gewährleistet ist; eine Nutzung des Grundstücks selbst ist grundsätzlich möglich.

15. zu § 15 Erlaubnispflichten bei Bodendenkmälern

§ 15 nimmt – neu – die Vorschriften über Nachforschungen, Ausgrabungen und Veränderungen von Bodendenkmälern auf und führt die bisherigen Vorschriften aus § 12 und § 13 DSchG inhaltlich zusammen.

a) Absatz 1

Ziel der „Konvention von La Valletta“ (1992) ist es, das archäologische Erbe als Quelle gemeinsamer europäischer Erinnerung und als Instrument für historische und wissenschaftliche Studien zu schützen. Zur Bewahrung des archäologischen Erbes und um die wissenschaftliche Bedeutung archäologischer Forschungsarbeit zu gewährleisten, hat sich jeder Vertragsstaat verpflichtet, Verfahren zur Genehmigung und Überwachung von Ausgrabungen und sonstigen archäologischen Tätigkeiten so anzuwenden, dass jede unerlaubte Ausgrabung und Beseitigung von Elementen des archäologischen Erbes verhindert wird und dass archäologische Ausgrabungen und Erkundungen in wissenschaftlicher Weise und mit der Maßgabe vorgenommen werden, dass zerstörungsfreie Untersuchungsmethoden zur Anwendung kommen und dass die Elemente des archäologischen Erbes nicht freigelegt werden oder während oder nach einer Ausgrabung freigelegt bleiben, ohne dass für ihre sachgemäße Bewahrung, Erhaltung und Behandlung Vorkehrungen getroffen worden sind. Die „Konvention von La Valletta“ nimmt dabei auch ausdrücklich den Einsatz von Metalldetektoren und anderen Suchgeräten in Bezug: Der Einsatz von Metalldetektoren und anderen Suchgeräten oder von Verfahren für archäologische Forschungsarbeiten sind von einer vorherigen Sondergenehmigung abhängig zu machen, soweit das innerstaatliche Recht des Staates dies vorsieht.

Mit diesen einleitenden Ausführungen sieht Satz 1 vier Arten von Tätigkeiten vor, die der Erlaubnispflicht durch die Obere Denkmalbehörde bedürfen: die Suche nach Bodendenkmälern mit technischen oder magnetischen Hilfsmitteln (Nummer 1), das Graben nach Bodendenkmälern (Nummer 2), die Bergung von Bodendenkmälern aus einem Gewässer (Nummer 3) sowie die Beseitigung, Veränderung, Verbringung an einen anderen Ort oder Nutzungsänderung von Bodendenkmälern (Nummer 4).

Satz 1 Nummer 1 stellt nun ausdrücklich – in Übereinstimmung mit der „Konvention von La Valletta“ – das Suchen nach Bodendenkmälern mittels technischen oder magnetischen Hilfsmitteln unter Erlaubnisvorbehalt. Nummer 1 setzt vor einer möglichen Grabung an und umfasst alle Tatbestände des zielgerichteten Suchens zur Vorbereitung einer Grabung.

Satz 1 Nummer 2 sieht – wie bisher in § 13 Absatz 1 Satz 1 DSchG – vor, dass das Graben nach Bodendenkmälern ebenfalls mit einem Erlaubnisvorbehalt versehen ist. Das bloße Auflesen von Oberflächenfunden stellt kein Graben dar.

Auch das „Bergen“ von Bodendenkmälern unterliegt – wie bisher in § 13 Absatz 1 Satz 1 DSchG – dem Erlaubnisvorbehalt (Satz 1 Nummer 3). Der bisherige Zusatz „aus einem Gewässer“ entfällt, da das „Bergen“ auch freigelegte Bodendenkmäler nach einer Grabung umfassen kann. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Entnahme von Bodendenkmälern aus einem Erdaushub bereits eine Bergung im Sinne dieses Gesetzes darstellt.

Satz 1 Nummer 4 übernimmt das bisherige Eingriffsverbot aus § 12 DSchG und stellt das Beseitigen, das Verändern sowie die Verbringung an einen anderen Ort oder die Nutzungsänderung eines Bodendenkmals unter den Erlaubnisvorbehalt der oberen Denkmalbehörde. Qua definitionem in § 2 Absatz 5 gilt dies für die unbeweglichen wie die beweglichen Bodendenkmäler.

Satz 2 stellt wie bisher in § 13 Absatz 1 Satz 2 DSchG Nachforschungen, die unter der Verantwortung des Landes Nordrhein-Westfalen oder der Denkmalfachämter für Bodendenkmalpflege stattfinden, erlaubnisfrei. Dies schließt Forschungsgrabungen der nordrhein-westfälischen Hochschulen mit ein.

Auf die Geltung des § 74 Absatz 1 VwVfG NRW im Rahmen von Planfeststellungsverfahren wird auch hinsichtlich der denkmalrechtlichen Erlaubnis hingewiesen.

b) Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, dass die Erlaubnis nach Absatz 1 zu erteilen ist, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.

c) Absatz 3

In Satz 1 wird klargestellt, dass die Erlaubnis für Maßnahmen nach Absatz 2 nur denjenigen antragstellenden Personen erteilt werden kann, die die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Satz 2 konkretisiert diesen Begriff dahingehend, dass antragstellende Personen, die insbesondere wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen haben, die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen. Durch die Verwendung von „insbesondere“ können auch andere – als die im Gesetz genannten – Sachverhalte, die die erforderliche Zuverlässigkeit besorgen lassen, zum Tragen kommen.

Satz 3 schreibt vor, dass die Erlaubnis zu erteilen ist, wenn die beabsichtigte Maßnahme Bodendenkmäler oder die Erhaltung von Quellen für die Forschung nicht gefährdet. Unverändert zu § 13 Absatz 2 DSchG wird auf eine Gefährdung und nicht auf eine Beschädigung oder Zerstörung des Bodendenkmals bzw. der Quelle abgestellt.

d) Absatz 4

Absatz 4 des vorliegenden Gesetzes entspricht weitestgehend § 13 Absatz 3 DSchG. Gegenüber der bisher geltenden Fassung wird die Möglichkeit für die obere Denkmalbehörde, Maßnahmen mit Auflagen und Bedingungen zu erteilen, auch auf Maßnahmen erstreckt, die sich Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 auf die Suche nach Bodendenkmälern beziehen.

e) Absatz 5

Die in Absatz 5 geregelte Vorschrift zur Mitführipflicht der Erlaubnis ist erforderlich, um im Interesse der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Bodendenkmäler eine unmittelbare Überprüfung zu ermöglichen.

f) Absatz 6

In Absatz 6 wird zur Verfahrensvereinfachung geregelt, dass die Erlaubnis durch eine Zustimmung der oberen Denkmalbehörde ersetzt wird, wenn ohnehin ein Erlaubnisverfahren bei der unteren Denkmalbehörde oder ein bauordnungsrechtliches Verfahren durchzuführen ist.

16. zu § 16 Entdeckung von Bodendenkmälern

Die Vorschrift soll sicherstellen, dass zufällig oder unerwartet entdeckte Bodendenkmäler (Funde und Befunde) nicht zerstört oder unsachgemäß geborgen werden, sondern wissenschaftlich erforscht werden können. Die Regelung umfasst alle Bodendenkmäler, sowohl bewegliche als auch unbewegliche und gilt unabhängig davon, bei welcher Art von Tätigkeit die Entdeckung erfolgt. Für die Meldepflicht genügt, dass es einem Laien erkennbar ist, dass es sich um ein Bodendenkmal handeln könnte.

17. zu § 17 Auswertung von Funden

Die Regelung dient der Sicherstellung der Bergung, Auswertung und wissenschaftlichen Erforschung der Funde und normiert erstmals ausdrücklich eine Herausgabepflicht der nach § 16 Anzeigeverpflichteten.

18. zu § 18 Schatzregal

§ 18 regelt das Schatzregal. Zur Stärkung der örtlichen Beziehungen zu einem beweglichen Bodendenkmal wird in Absatz 1 Satz 3 die Übertragung des Eigentums ermöglicht. Bei der Eigentumsübertragung sind die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) zum dem Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen zu beachten, die vorliegend getroffene Regelung ist keine Sondervorschrift dazu. So dürfen nach § 63 Absatz 3 Satz 1 LHO Vermögensgegenstände grundsätzlich nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden, sofern nicht Ausnahmen im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan zugelassen werden oder das Finanzministerium in besonderen Fällen oder bei Gegenständen von geringem Wert weitere Ausnahmen zulässt.

In Absatz 2 führte die Festlegung einer angemessenen Belohnung anhand des wissenschaftlichen Werts eines Fundes in der Vergangenheit zu unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich der monetären Höhe des wissenschaftlichen Werts, weswegen die Belohnung künftig im Rahmen einer angemessenen Einzelfallentscheidung erfolgen soll.

Abschnitt 6

Bewegliche Denkmäler

19. zu § 19 Erhaltung und Nutzung von beweglichen Denkmälern

§ 19 beinhaltet die Vorschriften über die Erhaltung von beweglichen Denkmälern. Bewegliche Denkmäler sind nach § 2 Absatz 6 alle nicht ortsfesten Denkmäler, sofern sie nicht Bodendenkmäler sind. Letztgenannte sind in Abschnitt 5 geregelt.

Absatz 1 Satz 1 lehnt sich eng an den Regelungsinhalt von § 7 an und sieht vor, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie sonstigen Nutzungsberechtigten ihre beweglichen Denkmäler im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen haben. Über Satz 2 werden die Vorschriften für die Baudenkmäler aus § 7 Absatz 2 bis 5 sowie § 8 in Bezug genommen. Dies bedeutet auch, dass bewegliche Denkmäler der Öffentlichkeit, soweit möglich und zumutbar, zugänglich gemacht werden sollen.

Bewegliche Denkmäler, die keine Bodendenkmäler sind, fielen bisher unter die Regelung des Schatzregals. Mit Absatz 2 wird daher vorgesehen, dass bewegliche Denkmäler, die herrenlos sind oder solange verborgen waren, dass das Eigentum nicht mehr zu ermitteln ist, mit ihrer Entdeckung Eigentums des Landes Nordrhein-Westfalen werden. Mit diesem Absatz wird eine ansonsten bestehende Regelungslücke für diese Arten von beweglichen Denkmälern geschlossen.

20. zu § 20 Erlaubnispflichten bei beweglichen Denkmälern

Nach Absatz 1 gilt, dass wer ein eingetragenes bewegliches Denkmal beseitigen, verändern oder an einen anderen Ort verbringen will, der Erlaubnis der unteren Denkmalbehörde bedarf. Das Vorgehen korrespondiert mit dem öffentlichen Interesse an dem Denkmalschutz und der Denkmalpflege.

Die Beseitigung eines beweglichen Denkmals umfasst die teilweise oder vollständige Vernichtung desselben. Denn hierbei geht die schutzwürdige Substanz, die den Denkmalwert ausmacht, unwiederbringlich verloren.

Auch die Änderung eines beweglichen Denkmals davon unterliegt dem Erlaubnisvorbehalt der unteren Denkmalbehörde. Damit soll im Zuge eines präventiven Zusammenwirkens von Eigentümern und unterer Denkmalbehörde möglicher Beeinträchtigungen schutzwürdiger Substanz begegnet werden. Die Erlaubnispflicht ist im Zusammenhang mit § 7 Absatz 3 (der über § 12 Satz 5 in Bezug genommen wird) zu sehen, nach dem bauliche, technische und wirtschaftliche Maßnahmen, die – in diesem Fall – bewegliche Denkmäler in ihrem Bestand, ihrem Erscheinungsbild oder ihrem wissenschaftlichen Wert gefährden oder beeinträchtigen können, auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken sind.

Absatz 2 sieht vor, dass die Erlaubnis für Maßnahmen nach Absatz 1 zu erteilen ist, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.

Teil 3

Denkmalbehörden, Denkmalfachämter und Verfahren

Der Teil 3 nimmt die Vorschriften über die Denkmalbehörden, die Denkmalfachämter und die Verfahren auf. Im Abschnitt 1 werden der Aufbau, die Aufgaben und die Zuständigkeiten der Denkmalbehörden sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten der Landschaftsverbände, insbesondere mit ihren Denkmalfachämtern, geregelt, während im Abschnitt 2 die Verfahren hinterlegt sind.

Abschnitt 1

Denkmalbehörden und Denkmalfachämter

21. zu § 21 Aufbau, Aufgaben und Zuständigkeit der Denkmalbehörden

a) Absatz 1 und 2

Der bisherige Behördenaufbau sieht vor, dass jede der 396 nordrhein-westfälischen Städten und Gemeinden untere Denkmalbehörde ist. Es zeigt sich, dass es in der Vergangenheit insbesondere für zahlreiche kleine Städten und Gemeinden herausfordernd war, beispielsweise freie Stellen im Zusammenhang mit dem Denkmalschutz zeitnah oder überhaupt besetzen zu können. Der Denkmalschutz bedarf eines ausreichend vorhandenen Fachpersonals mit einer entsprechenden Stundenausstattung, um dem im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben nachkommen zu können.

Unter Beibehaltung des bisherigen Behördenaufbaus sind folgende Änderungen vorgesehen:

Zum einen wird einleitend geregelt, dass die Denkmalbehörden Sonderordnungsbehörden sind. Eine Sonderordnungsbehörde ist nach § 12 OBG eine Stelle in der Verwaltung, der durch Gesetz oder Verordnung auf bestimmten Sachgebieten Aufgaben der Gefahrenabwehr und andere Aufgaben übertragen worden sind. Die sonderordnungsbehördliche Funktion der unteren Denkmalbehörden umfasst dabei ausschließlich den Denkmalschutz, da nur dieser Bereich mit der Ermächtigung zum Erlass von Geboten, Verboten sowie anderer Maßnahmen verbunden ist. Insofern sind die den Denkmalbehörden obliegenden Aufgaben solche der Gefahrenabwehr.

Unverändert zu heute werden auch in Zukunft die Städte und Gemeinden die Aufgabe der unteren Denkmalbehörde wahrnehmen. Das vorliegende Gesetz sieht jedoch in Absatz 2 vor, dass Gemeinden und Gemeindeverbände zur gemeinsamen Wahrnehmung einzelner Aufgaben nach diesem Gesetz öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gemäß den Regelungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung abschließen können. Dies schließt auch die Wahrnehmung der Aufgabe des Denkmalschutzes mit ein. Für den Fall der Übernahme einer Aufgabe nach diesem Gesetz durch einen Kreis, sieht das Gesetz vor, dass dieser bei der Umlage eine einheitliche ausschließliche Belastung in Höhe der ihm durch die übernommene Aufgabe verursachten Aufwendungen festzusetzen hat; dies gilt auch für die Aufwendungen, die dem Gemeindeverband durch Einrichtungen für diese Gemeinden

entstehen. Differenzen zwischen Plan und Ergebnis können im übernächsten Jahr ausgeglichen werden.

Obere Denkmalbehörden (Satz 1 Nummer 2): Nummer 2 sieht vor, dass die Bezirksregierungen für die Kreise und kreisfreien Städte die Funktion als obere Denkmalbehörde und im Übrigen die Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörde wahrnehmen.

Oberste Denkmalbehörde (Satz 1 Nummer 1): Unverändert zu heute bleibt das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium oberste Denkmalbehörde.

Satz 3 regelt die Zuständigkeiten und stellt klar, dass, wenn für den Vollzug dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, die unteren Denkmalbehörden zuständig sind (bisher: § 21 Absatz 1 DSchG). Ebenfalls klarstellend sieht der neue Satz 4 vor, dass die gesetzlich geregelten Zuständigkeiten und Befugnisse anderer Behörden unberührt bleiben.

b) Absatz 3

Absatz 3 regelt die örtlichen Zuständigkeiten und trifft insoweit klare Zuordnungen. Satz 1 regelt den Grundsatz, dass die Denkmalbehörde zuständig ist, in deren Gebiet sich das Denkmal befindet. Satz 2 sieht für Auslegungsfragen vor, dass die nächsthöhere Denkmalbehörde über die Zuständigkeit entscheidet. Für Bodendenkmäler ordnet Satz 3 an, dass die Denkmalbehörde zuständig ist, in deren Gebiet die Entdeckungsstätte liegt.

Sofern sich Sachverhalte ergeben, die für das jeweilige Bodendenkmal eine Gefahr im Verzug darstellen, stellt Satz 4 bei Auslegungsfragen über die Zuständigkeiten klar, dass die Denkmalbehörde Anordnungen erlassen kann, in deren Gebiet sich das Bodendenkmal befindet. Hintergrund dieser Regelung ist es insbesondere, Denkmäler, die aus Raubgrabungen stammen, vor einer Verschleppung zu schützen.

Gegenüber dem bisherigen Recht aus § 21 Absatz 2 DSchG werden im Rahmen der Neufassung nur redaktionelle Änderungen vorgenommen.

c) Absatz 4

Absatz 4 trifft Regelungen für den Fall, dass das Land Nordrhein-Westfalen oder der Bund Eigentümer oder Nutzungsberechtigter an einem Denkmal ist. Satz 1 regelt für diesen Fall, dass anstelle der unteren Denkmalbehörde die zuständige Bezirksregierung entscheidet. Bei diesen Fallkonstellationen handelt es sich in der Regel um besondere Zeugnisse unseres historisch-kulturellen Erbes, deren Anforderungen spezielle Fach- und Sachkunde erfordern. Der Regelungsinhalt ist bisher in § 21 Absatz 3 DschG enthalten.

Satz 2 ermächtigt die oberste Denkmalbehörde, die Zuständigkeit im Einzelfall auf die zuständige untere Denkmalbehörde zu übertragen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die untere Denkmalbehörde entsprechendes Fachpersonal vorhält.

d) Absatz 5

Absatz 5 beinhaltet die Aufgaben der Denkmalbehörden und konkretisiert den damit verbundenen Schutzauftrag: Satz 1 sieht vor, dass die Denkmalbehörden diejenigen Maßnahmen zu treffen haben, die ihnen nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen, um Denkmäler zu schützen, zu erhalten und Gefahren von ihnen abzuwenden. Satz 2 stellt insofern nur klar, dass sie sich zur Erfüllung der Aufgaben aus Satz 1 Sachverständiger oder sachverständiger Stellen bedienen dürfen.

e) **Absatz 6**

Die Aufnahme der Verordnungsermächtigung in Absatz 6 für abweichende Zuständigkeiten soll eine flexible Handhabung in einzelnen Fällen eröffnen. So soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass eine oder mehrere Bezirksregierungen die Zuständigkeit für bestimmte Themen oder Fallgruppen bekommen, die ein bestimmtes Fachwissen voraussetzen, von dem anzunehmen ist, dass es in der Regel bei unteren Denkmalbehörden bzw. bei allen oberen Denkmalbehörden in der erforderlichen Breite nicht vorhanden ist.

22. zu § 22 Aufbau, Aufgaben und Zuständigkeit der Denkmalfachämter

a) **Absatz 1**

Den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe wurden mit Inkrafttreten der Landschaftsverbandsordnung am 1. Oktober 1953 im Wesentlichen Aufgaben der früheren Provinzialverbände übertragen. Dazu zählten auch die Aufgaben der Denkmalpflege. Im Zuge der Nachfolge der Provinzial-Konservatoren wurden in beiden Landschaftsverbänden Fachämter ausgebildet.

Satz 1 normiert insofern neu, dass den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe insbesondere mit ihren zuständigen Denkmalfachämtern die fachliche Denkmalpflege und die Mitwirkung beim Denkmalschutz obliegen. Hiermit wird gesetzlich die bisherige Praxis, dass die Aufgabenwahrnehmung durch die Denkmalfachämter erfolgt, nachgezogen. Die Landschaftsverbände als Gemeindeverbände bleiben unabhängig von der expliziten Benennung der Denkmalfachämter insgesamt für die Denkmalpflege zuständig: Dies umfasst auch deren weitere Organisationseinheiten wie beispielsweise Museen.

Satz 2 regelt wie bisher in § 22 Absatz 5 DSchG, dass die Stadt Köln für ihr Gebiet die Aufgaben der Bodendenkmalpflege wahrnimmt: In diesem Zusammenhang wird ihr die Eigenschaft als Denkmalfachamt zugesprochen.

b) **Absatz 2 und 3**

Nach Absatz 2 nehmen die Denkmalfachämter bestimmte Aufgaben wahr. Durch die Verwendung „insbesondere“ wird zum Ausdruck gebracht, dass es nicht um einen abschließenden Katalog von Aufgaben handelt. Der Aufgabenkatalog entspricht weitestgehend der bisherigen Aufgabenzuschreibung aus § 22 Absatz 3 DSchG. Die bisherige Nummer 7 („Beratung bei der Vorbereitung von Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen“) ist entbehrlich, da dieser bereits als Teil des Städtebaurechts durch Nummer 6 abgedeckt und damit entbehrlich ist.

Absatz 3 sieht unverändert zum bisherigen Recht vor, dass die Denkmalfachämter bei der Erstellung von Gutachten an fachliche Weisungen nicht gebunden und sie des Weiteren berechtigt sind, ihre Gutachten an diejenigen Personen, Behörden und sonstigen Stellen zu übermitteln, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.

Abschnitt 2

Verfahrensregelungen

23. zu § 23 Denkmallisten

a) **Absatz 1 und 2**

Mit Absatz 1 Satz 1 wird – korrespondierend zu § 5 Absatz 1 – geregelt, dass Baudenkmäler in die Denkmalliste, die ein öffentliches Verzeichnis darstellt, einzutragen sind. Erst mit Eintragung gelten diese als unter Schutz gestellt („konstitutives Verfahren“). Eine Ausnahme stellt der vorläufige Schutz nach § 4 dar. Die Eintragung in die Denkmalliste stellt nach ständiger Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen die Voraussetzung eines dinglichen Verwaltungsaktes in Form einer Allgemeinverfügung nach § 35 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen dar. Das konstitutive Verfahren im Zusammenhang mit Baudenkmalen schafft für die Betroffenen Rechtssicherheit und wird daher beibehalten.

Für bestimmte Denkmalarten sieht Absatz 1 Satz 2 einen Wechsel vom bisherigen konstitutiven Verfahren hin zum deklaratorischen Verfahren vor: Gartendenkmäler und Bodendenkmäler werden kraft dieses Gesetzes geschützt, so dass sie nur nachrichtlich in die Denkmalliste einzutragen sind. Für Denkmalbereiche nach § 2 Absatz 3 tritt die Schutzwirkung dieses Gesetzes mit dem Inkrafttreten der Denkmalbereichssatzung nach § 10 ein, so dass auch diese nur nachrichtlich in die Denkmalliste einzutragen sind. Auch sogenannte „Pufferzonen“, die in § 37 Absatz 4 Satz 2 definiert werden und per ordnungsbehördlicher Verordnung den Schutz erhalten, sind nachrichtlich in die Denkmalliste einzutragen.

Der Systemwechsel für die genannten Denkmalarten ist sachgerecht: Die Identifizierung von Bodendenkmälern ist meist nur durch gezielte Prospektion oder durch nach fachlichen Standards der Archäologie und Paläontologie durchgeführte Ausgrabungen möglich beziehungsweise oft werden sie erst kurzfristig – etwa im Rahmen von Baumaßnahmen – entdeckt. Um hier einen möglichst umfassenden und schnellen Schutz bieten zu können, wird das deklaratorische System für den Schutz der Bodendenkmäler eingeführt, um dadurch die Arbeit der Bodendenkmalpflege effektiver zu gestalten und insgesamt zu erleichtern sowie der Gefahr des zwischenzeitlichen Verlustes von Bodendenkmälern entgegenzuwirken. Die inhaltlichen Bestimmungen zum Eintragungsverfahren werden daher entsprechend neu gefasst.

Absatz 2 Satz 1 nimmt den bisherigen Regelungsinhalt aus § 3 Absatz 1 Halbsatz 2 DSchG auf und regelt, dass bewegliche Denkmäler und bewegliche Bodendenkmäler nur einzutragen sind, wenn dies wegen ihrer besonderen Bedeutung, die auch in einem historisch begründeten Ortsbezug liegen kann, angebracht erscheint. Wie bisher setzt die Eintragung eines beweglichen Denkmals in die Denkmalliste ein gesteigertes öffentliches Interesse an der Erhaltung des Objektes voraus. Fehlt diese besondere Bedeutung bei einem beweglichen Denkmal, so sind diese nicht - auch nicht nachrichtlich - in die Denkmalliste einzutragen.

Absatz 2 Satz 2 und 3 sehen vor, dass bewegliche Denkmäler und bewegliche Bodendenkmäler, die sich im Eigentum staatlicher oder kommunaler Museen und Sammlungen oder sich im Eigentum der Kirchen oder der als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften befinden, nur in den dort zu führenden Inventaren einzutragen sind. Sie unterliegen gleichwohl den Vorschriften dieses Gesetzes. Gegenüber der bisher geltenden Fassung in § 3 Absatz 1 Satz 3 DSchG wird insofern neu geregelt, dass die beweglichen Denkmäler von besonderer Bedeutung nur in deren Inventaren einzutragen und zu führen sind. Eine nachrichtliche Aufnahme in die Denkmalliste entfällt.

Absatz 2 Satz 4 stellt mit dem Verweis auf § 2 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes klar, dass bewegliche Denkmäler dann in die Denkmalliste einzutragen sind, wenn sie als Zubehör und

Ausstattung zu einem Baudenkmal gehören und insoweit mit diesem eine Einheit von Denkmalwert bilden. In diesem Fall teilt das bewegliche Denkmal das Schicksal des Baudenkmals bzw. ist Teil der historischen Substanz, die zusammen die Denkmaleigenschaft begründen.

c) Absatz 3

Absatz 3 regelt neu, dass die in Absatz 1 genannten Denkmalarten – Baudenkmäler, Denkmalsbereiche, Gartendenkmäler, Bodendenkmäler und Pufferzonen in den, sofern vorhanden, Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen sind. Verknüpft mit § 3 (Rücksichtnahmegebot) wird so für alle Betroffenen – privat oder staatlich - frühzeitig sichtbar, ob sich in einem Gebiet schutzwürdige Substanz befindet, deren Belange bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen ist. Zweck dieser Vorschrift ist es, den beim Vollzug des Bebauungsplans Beteiligten die Zusammenhänge mit anderen, für den Vollzug bedeutsamen Regelungen im Planwerk zu vermitteln. Die nachrichtliche Übernahme entfaltet dabei keine Rechtswirkungen, insbesondere nicht gegenüber Dritten, das heißt die Rechtswirkungen ergeben sich allein aus den anderen gesetzlichen Vorschriften, die den Festsetzungen zu Grunde liegen, und diesen Festsetzungen selbst. Aus der nachrichtlichen Übernahme ergeben sich auch keine zusätzlichen Rechtswirkungen. Sie dienen nur der Darstellung der Zusammenhänge mit anderen Rechtsbereichen.

d) Absatz 4

Satz 1 regelt das Eintragungsverfahren und sieht dafür zwei Alternativen vor: Die Eintragung von Amts wegen oder auf Anregung der Eigentümerin oder des Eigentümers.

Aus der gesetzlichen Aufgabenzuweisung des Denkmalschutzes an die unteren Denkmalbehörden folgt die Kompetenz, bei Vorliegen ausreichender Anhaltspunkte das Eintragungsverfahren einzuleiten, die Eintragungsvoraussetzungen zu prüfen und die Eintragung von Amts wegen vorzunehmen.

Die zweite Alternative sieht eine Anregungsmöglichkeit der jeweiligen Eigentümer – und nur dieser - vor: Das bisher in § 3 Absatz 2 Satz 2 DSchG vorgesehene Antragsverfahren für Eigentümer wird insofern – vermeintlich – auf eine Anregungsmöglichkeit verkürzt. Indes hat das bisherige Antragsverfahren keinen Rechtsanspruch auf Eintragung eines Denkmals zur Folge. Die Eintragung eines Baudenkmals richtet sich auf den denkmalwerten Eigenschaften und ob an der Erhaltung und Nutzung der baulichen Anlage ein öffentliches Interesse besteht. In einem Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen wurde ausgeführt, dass das in § 3 Absatz 2 Satz 2 DSchG geregelte „Initiativrecht“ des Eigentümers ebenso gut als Anregungsrecht interpretiert werden könne, mit dem auch kein einklagbares Recht auf Durchführung eines ordnungsgemäßen Verfahrens verknüpft ist (OVG NRW, Urteil vom 17. Februar 1995 – 10 A 830/92).

Satz 2 regelt die Löschung von Eintragungen in die Denkmalliste: Eine Löschung kommt nur in Betracht, wenn die Eintragungsvoraussetzungen entfallen sind. Analog zur Eintragung steht dieses Recht den unteren Denkmalbehörden qua Gesetz zu. Des Weiteren kann die Löschung einer Eintragung auf Anregung der Eigentümerin oder des Eigentümers erfolgen. Ein Rechtsanspruch ist hiermit nicht verknüpft. Satz 3 stellt insofern klar, dass das eine Löschung einer Eintragung dann nicht in Betracht kommt, wenn die Wiederherstellung eines Denkmals behördenseitig angeordnet worden ist. Die Wiederherstellung umfasst dabei die nach § 9 und § 13 in Betracht kommenden Maßnahmen zum Schutz des jeweiligen Denkmals.

f) Absatz 5

Bei der Eintragung eines Denkmals in die Denkmalliste handelt es sich in erster Linie um einen belastenden Verwaltungsakt (OVG NRW, Urteil vom 23. August 1995 – 7 A 3702/93). Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern (§ 28 Absatz 1 VwVfG NRW). Nur unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 2 VwVfG NRW kann von einer Anhörung abgesehen werden, beispielsweise, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint (Nummer 1).

Nach Absatz 5 Satz 1 und 2 ist über die Eintragung ein Bescheid zu erstellen, der der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie sonstigen Nutzungsberechtigten, die über die als Denkmal eingetragene Sache verfügen können, gegenüber bekannt zu geben ist. Dieser Eintragungsbescheid dient dazu, den Betroffenen über die Eintragung in die Denkmalliste zu informieren und die Rechtsmittelfrist auszulösen.

Satz 3 nimmt den Fall auf, dass, wenn eine Eigentümerin oder ein Eigentümer der Denkmalbehörde nicht bekannt oder nicht zweifelsfrei durch oder aufgrund von öffentlichen Urkunden bestimmbar ist, der Bekanntgabe durch Bescheid eine öffentliche Bekanntmachung der Unterschutzstellung gleichsteht. Satz 4 berücksichtigt die Fallkonstellation, dass mehr als 20 Personen von einer Unterschutzstellung betroffen sind: Zur Erleichterung des behördlichen Verfahrens kann in diesem Fall die Bekanntgabe der Einzelbescheide durch eine öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden. Satz 5 regelt für diesen Fall das Verfahren.

Satz 6 regelt neu, dass Widerspruch und Klage gegen die Eintragung keine aufschiebende Wirkung haben. Der gesetzliche Ausschluss der aufschiebenden Wirkung erfolgt gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO und ist zur effektiven Umsetzung der Unterschutzstellung notwendig. Durch die gesetzliche sofortige Vollziehbarkeit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Eingriffe in Denkmäler etwa aufgrund baulicher Maßnahmen in der Regel nicht reversibel sind und zu einer dauerhaften Beeinträchtigung des Denkmalwerts oder im schlechtesten Fall sogar zum Untergang des Denkmals führen können.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb von baulichen Anlagen ist es in der Vergangenheit des Öfteren zu dem Umstand gekommen, dass eine Erwerberin oder ein Erwerber mangelnde Kenntnisse über die Denkmaleigenschaft eines Objektes besessen hat. Um dies für die Zukunft auszuschließen, sieht Satz 7 vor, dass die Unterschutzstellung auf Ersuchen der Denkmalbehörde in das jeweilige Grundbuch eingetragen wird. Bei dem Ersuchen durch die Denkmalbehörde an das Grundbuchamt besteht kein Ermessen.

g) Absatz 6

Satz 1 schreibt vor, dass die Denkmalliste in digitaler Form zu führen ist. Satz 1 übernimmt insoweit einen Regelungsbestand aus der Verordnung über die Führung der Denkmalliste (dort in § 1 Absatz 2 Satz 1 Denkmallisten-VO) in das Gesetz. Satz 2 erlaubt den unteren Denkmalbehörden, die Führung der Denkmalliste durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf das zuständige Denkmalfachamt übertragen zu dürfen. Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der jeweils geltenden Fassung gelten nach Satz 3 entsprechend.

Satz 4 regelt neu und insofern der Praxis entgegenkommend, dass die nachrichtliche Eintragung in die Denkmalliste über die Bodendenkmäler durch die Fachämter für Bodendenkmalpflege geführt werden. Diese Denkmalfachämter verfügen über die erforderliche Expertise

und können so dem Schutzgedanken für das archäologische und paläontologische Erbe eher Rechnung tragen als eine kleinteilige Denkmallistenführung für diesen Bereich über die unteren Denkmalbehörden.

h) Absatz 7

Absatz 7 regelt die Einsichtnahme in die Denkmalliste (bisher: § 3 Absatz 5). Nach Satz 1 kann die Denkmalliste von jeder natürlichen oder juristischen Person eingesehen werden. Satz 2 schränkt dieses Recht dahingehend ein, dass, wenn es sich bei der Einsichtnahme um bewegliche Denkmäler oder Bodendenkmäler handelt, ein berechtigtes Interesse nachgewiesen werden muss. Hintergrund dieser Neuregelung ist es, dass ein uneingeschränkter Zugang zu den in der Denkmalliste enthaltenen Informationen nicht immer im Interesse der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers oder im Falle der Bodendenkmäler nicht im Interesse des Denkmalschutzes selbst ist.

24. zu § 24 Verfahren

a) Absatz 1

Absatz 1 nimmt den bisherigen Regelungsinhalt aus § 26 Absatz 1 DSchG auf und erweitert diesen um die nach § 23 Absatz 4 vorgesehene Anregungsmöglichkeit für Eigentümer, ein Denkmal in die Denkmalliste ein- oder aus dieser austragen zu lassen. Des Weiteren wird nun ausdrücklich eine Antragstellung in Textform zugelassen:

Die Zulassung in Textform nach § 126b BGB eröffnet der Denkmalbehörde die Möglichkeit zur Nutzung auch einfacher elektronischer Kommunikation (zum Beispiel E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur). Wegen des Verständnisses des Begriffs „Textform“ wird auf den Begriff im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) Bezug genommen, wo er in § 126b BGB wie folgt definiert ist:

„Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das

1. es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und

2. geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.“

Die Textform wird an dieser Stelle im denkmalbehördlichen Verfahren zugelassen, weil die Täuschungsgefahr gering ist.

b) Absatz 2

Satz 1 sieht vor, dass die unteren und oberen Denkmalbehörden ihre Entscheidungen nach Anhörung des Denkmalfachamtes treffen. Gegenüber dem bisherigen Recht in § 21 Absatz 4 Satz 1 DSchG erfolgen hier gleich zwei Änderungen.

Zum einen werden hier direkt die Denkmalfachämter – und nicht die Landschaftsverbände wie bisher – in Bezug genommen. Die Aufgabenzuweisung an die Denkmalfachämter ist aus der Natur der Sache naheliegend: Nach dem Konzept des Denkmalschutzgesetzes sind die

Denkmalfachämter mit denkmalfachlichen Sachverstand ausgestattet. Auch im Vergleich mit anderen Landes-Denkmalenschutzgesetzen erfolgt die Aufgabenzuweisung an die jeweiligen Denkmalfachämter bzw. -behörden. Die Zuweisung ergeht insoweit auch in Kongruenz mit der Weisungsunabhängigkeit wie sie in § 22 Absatz 3 hinterlegt ist.

Zum anderen wird die bisherige Benehmensherstellung – außer für Bodendenkmäler (siehe insofern Absatz 3) durch eine Anhörung des Denkmalfachamtes ersetzt. Während das „Benehmen“ eine Form der behördlichen Mitwirkung an einem mehrstufigen Verwaltungsakt darstellt, erhält das Denkmalfachamt bei der Anhörung als mitwirkungsberechtigte Institution die Gelegenheit, ihre Vorstellungen in das Verfahren einzubringen. Die Benehmensherstellung selbst stellt – wie die Anhörung - ein Verwaltungsinternum dar, da sie gegenüber den Betroffenen keine eigene und unmittelbare Rechtswirkung entfaltet. Aus der Änderung der Mitwirkungsform der Denkmalfachämter an den Entscheidungen der unteren und oberen Denkmalbehörden folgt auch künftig eine Beteiligungspflicht auf der einen Seite und eine Mitwirkungspflicht auf der anderen Seite. Die untere Denkmalbehörde hat auch zukünftig die aus der Anhörung der Denkmalfachämter eingehenden Gutachten und vergleichbare Stellungnahmen inhaltlich zu würdigen, sich mit diesen auseinanderzusetzen und ein eventuell abweichendes Entscheidungsverhalten zu dokumentieren. Mit der Änderung soll eine Verfahrensbeschleunigung im Interesse der Städte und Gemeinden sowie möglicher Betroffener erwirkt werden.

Satz 2 schreibt im Zusammenhang mit der durchzuführenden Anhörung vor, dass das Denkmalfachamt seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten abzugeben hat. Sofern es sich um die Eintragung oder die Löschung eines Denkmals nach Absatz 4 handelt, verlängert sich diese Frist auf drei Monate. Satz 3 nimmt den bisherigen Regelungsinhalt des § 21 Absatz 4 Satz 2 DSchG auf und stellt eine Fiktion derart her, dass, wenn sich das Denkmalfachamt nicht innerhalb der Frist äußert, die Denkmalbehörde davon ausgehen kann, dass Bedenken nicht bestehen. Satz 3 sieht sodann, infolge des sich zu ändernden Behördenaufbaus vor, dass Kreise in ihrer Funktion als untere Denkmalbehörde der Gemeinde, in deren Gebiet sich die Entscheidung auswirkt, Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Monaten zu geben haben. Damit wird der Funktion der Gemeinde, wenn sie nicht selbst in der Funktion als untere Denkmalbehörde agiert, ihre Hoheit als Trägerin der gemeindlichen Planung gewahrt.

c) Absatz 3

Für Verfahren, die Angelegenheiten des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege betreffen, wird die Verpflichtung zur Benehmensherstellung beibehalten (Satz 1). Das erforderliche archäologische oder paläontologische Fachwissen ist in der Breite in den unteren und oberen Denkmalbehörden überwiegend nicht vorhanden, so dass eine Änderung der Mitwirkungsform nicht angezeigt ist. Satz 2 harmonisiert die Frist mit Absatz 2, so dass die Benehmensfiktion künftig nach zwei Monaten eintritt. Satz 3 sieht zur Wahrung der Gemeinde als Trägerin der gemeindlichen Planung einen Einbezug derselben vor, wenn deren Gebiet von einer Entscheidung nach Satz 1 betroffen ist.

d) Absatz 4

Absatz 4 sieht für die Denkmalbehörden das Recht vor, eine Entscheidung über das Erteilen einer Erlaubnis nach diesem Gesetz für höchstens zwei Jahre aussetzen zu dürfen, soweit dies zur Klärung der Belange des Denkmalschutzes, insbesondere für Untersuchungen des Denkmals und seiner Umgebung, erforderlich ist. Eine Verlängerungsoption enthält das Gesetz ausdrücklich nicht. Absatz 4 schafft damit Verfahrensklarheit.

e) **Absatz 5**

Absatz 5 beinhaltet das Recht für die Denkmalfachämter, eine unmittelbare Entscheidung durch die oberste Denkmalbehörde herbeiführen zu lassen, wenn die Denkmalbehörde von der Äußerung des Denkmalfachamtes nach Absatz 2 oder Absatz 3 abweichen will. Gegenüber dem bisherigen Recht wird vorgegeben, dass das Anrufungsverfahren innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe des Entscheidungsentwurfes durch die Denkmalbehörde zu erfolgen hat. Das Einfügen einer Frist dient der Verfahrensbeschleunigung und der Rechtsklarheit für die Betroffenen.

f) **Absatz 6**

Satz 1 berücksichtigt neu, dass eine Erlaubnis nach diesem Gesetz erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden ist oder die Durchführung des Vorhabens länger als ein Jahr unterbrochen war. Satz 2 sieht eine Fristverlängerungsoption vor, die auf Antrag gewährt werden kann. Sofern der Antrag vor Fristablauf gestellt wird, sieht Satz 3 auch eine rückwirkende Verlängerungsmöglichkeit vor.

25. zu § 25 Einstellung von Arbeiten und Nutzungsuntersagung

a) **Absatz 1 und 2**

Absatz 1 schafft für die Denkmalbehörden die Befugnis, die Einstellung von Arbeiten anzuordnen, wenn Maßnahmen nach § 9, § 13, § 13 oder nach § 20 ohne die erforderliche Erlaubnis durchgeführt werden (bisher: § 27 Absatz 1 DSchG). Sie kann des Weiteren die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, soweit dies noch möglich ist, oder eine Instandsetzung des Denkmals verlangen.

Werden unzulässige Arbeiten trotz einer schriftlich oder mündlich verfügten Einstellung nach Absatz 1 fortgesetzt, kann die Denkmalbehörde nach Absatz 2 die Baustelle versiegeln oder die an der Baustelle vorhandenen Bauprodukte, Geräte, Maschinen und Bauhilfsmittel in amtlichen Gewahrsam bringen.

c) **Absatz 3**

Absatz 3 sieht zur Abwehr von Gefahren für ein Denkmal vor, dass, wenn dieses entgegen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt wird, die Denkmalbehörde eine Nutzungsuntersagung aussprechen kann.

Ein Verweis – wie bisher in § 27 DSchG – auf das Ordnungsbehördengesetz ist entbehrlich, da das Ordnungsbehördengesetz auch ohne ausdrücklichen Verweis Geltung entfaltet.

26. zu § 26 Auskunfts- und Duldungspflichten

a) **Absatz 1**

Absatz 1 nimmt wie bisher in § 28 Absatz 1 DSchG die Verpflichtung für die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie sonstigen Nutzungsberechtigten von Denkmälern nach § 2 auf, alle zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte gegenüber den Denkmalbehörden und den Denkmalfachämtern zu erteilen. Satz 2 und 3 regeln insofern neu, dass die Denkmalbehörden und Denkmalfachämter personenbezogene Daten verarbeiten dürfen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Sie dürfen diese Daten zur

jeweiligen Aufgabenerfüllung auch an andere zuständige Behörden übermitteln. Hierbei ist insbesondere an die Baugenehmigungsbehörden zu denken.

b) Absatz 2

Satz 1 erlaubt den Denkmalbehörden, den Denkmalfachämtern und den jeweils von ihnen Beauftragten Grundstücke und Wohnungen zu betreten sowie Prüfungen und Untersuchungen anzustellen, soweit dies für die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere zur Eintragung in die Denkmalliste oder anderer Maßnahmen nach diesem Gesetz dringend erforderlich ist. Gegenüber der bisherigen Fassung in § 28 Absatz 2 DschG wird auf eine weitergehende Differenzierung verzichtet, da ohne ein Betretungsrecht die Ausübung ihres Amtes nicht möglich ist. Das Betretungsrecht ist an die Voraussetzung geknüpft, dass es zur Wahrung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege erforderlich ist.

Satz 2 schränkt das Betretungsrecht von Wohnungen insofern ein, als dass ein Betreten ohne die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter nur bei Gefahr im Verzuge zulässig ist. Gefahr im Verzuge ist dann anzunehmen, wenn ohne ein sofortiges Einschreiten der drohende Schaden tatsächlich eintreten würde.

c) Absatz 3

Satz 1 und 2 sieht neu – klarstellend – vor, dass Kirchen, die nicht dauernd für die Öffentlichkeit zugänglich sind, nur mit Zustimmung durch die Kirchengemeinde betreten und öffentliche Kirchenräume nur außerhalb des Gottesdienstes besichtigt werden dürfen. Gegenüber anderen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Mit der Neuregelung wird die Achtung des Staates vor baulichen Anlagen, die der Religionsausübung dienen, zur Geltung gebracht.

d) Absatz 4

Absatz 4 übernimmt den bisherigen Regelungsinhalt aus § 28 Absatz 4 Halbsatz 2 DSchG und regelt den Tatbestand, dass für mögliche, im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung der Denkmalbehörden oder Denkmalfachämter entstandenen Schäden Ersatz zu leisten ist.

27. zu § 27 Kostentragung und Gebührenfreiheit

§ 27 nimmt die Vorschriften über die Kostentragung und Gebührenfreiheit auf, die bisher in § 29 DschG geregelt sind. Absatz 1 beinhaltet unverändert das sogenannte „Veranlasserprinzip“, wonach derjenige, der einen Eingriff in ein Denkmal veranlasst, die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde sicherzustellen und die dafür anfallenden Kosten im Rahmen des Zumutbaren zu tragen hat.

Absatz 2 ist zum bisherigen Recht unverändert.

Absatz 3 sieht vor, dass weitere Amtshandlungen nach diesem Gesetz – mit Ausnahme nach § 15 - keine Gebühren erhoben werden. Gegenüber dem bisherigen Recht wird die Bescheinigung für steuerliche Zwecke damit gebührenfrei.

Abschnitt 3

Landesdenkmalrat, Landesdenkmalpreis und kommunale Denkmalpflege

28. zu § 28 Landesdenkmalrat

Absatz 1 beinhaltet für die oberste Denkmalbehörde das Recht, zu ihrer Beratung einen Landesdenkmalrat berufen zu können. Dieses Recht war bisher auch in § 23 Absatz 1 DSchG enthalten.

Gegenüber der bisherigen Fassung legt Absatz 2 Satz 1 fest, dass in den Landesdenkmalrat für die Dauer einer Legislaturperiode (fünf Jahre) verschiedene Angehörige entsandt werden. Die Mitgliedschaft ist dabei nicht an die Person gebunden, sondern bezieht sich auf ihre jeweilige Zugehörigkeit zu den nachfolgenden Institutionen oder Organisationen, die sie vorschlägt.

Nach Satz 2 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden nach Satz 3 vom Landtag bestellt, in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 bis 4 und Nummer 6 auf Vorschlag der jeweils entsendenden Stelle, in den Fällen der Nummer 5 auf Vorschlag der obersten Denkmalbehörde. Satz 4 ordnet die Geltung des § 12 des Landesgleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen an. Der Landesdenkmalrat ist daher mit mindestens 40 % Frauen zu besetzen.

Um die Vertretung des Landesgesetzgebers in dem zu bildenden Landesdenkmalrat sicherzustellen, sieht Nummer 1 eine Entsendung von bis zu sechs Mitgliedern des Landtages in den Landesdenkmalrat durch das Präsidium des Landtags vor. Über Nummer 2 erhalten die christlichen Kirchen sowie die israelitische Kultusgemeinde die Möglichkeit jeweils zwei Vertretungen zu entsenden, wobei mit Bezug zur Evangelischen Kirche klar geregelt wird, dass eine Vertretung auf die Evangelische Kirche von Westfalen und eine auf die Evangelische Kirche im Rheinland zu entfallen hat. Nummer 3 beinhaltet insgesamt 15 Organisationen, aus denen jeweils eine Vertretung in den Landesdenkmalrat entsenden werden kann. Die Auswahl der Organisationen beruht auf ihrer jeweiligen Erfahrung im Denkmalschutz und in der Denkmalpflege. Über Nummer 4 wird eine Beteiligung der Denkmalfachämter im Landesdenkmalrat sichergestellt. Nummer 5 sieht einen Einbezug von bis zu fünf Mitgliedern aus dem Bereich der Wissenschaft und der Kunst vor, wobei ein Mitglied der Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen pflichtig zu benennen ist. Über Nummer 6 werden Mitglieder von den Landesministerien Nordrhein-Westfalen entsandt: Dabei ist jeweils ein Mitglied aus den für Kunst und Wissenschaft zuständigen Landesministerien genauso wie die oder der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung in den Landesdenkmalrat pflichtig zu benennen.

Absatz 3 bis 5 regeln weitere Verfahrensvorschriften, soweit diese im Gesetz angelegt sein müssen. Absatz 3 sieht vor, dass die Tätigkeit im Landesdenkmalrat ehrenamtlich – unter Ausgleich der Reisekosten – erfolgt. Absatz 4 regelt gesetzlich den Vorsitz des Landesdenkmalrates, der bei der obersten Denkmalbehörde liegt. Zugleich führt die oberste Denkmalbehörde die Geschäfte des Landesdenkmalrates (Satz 3). Der Landesdenkmalrat gibt sich ferner eine Geschäftsordnung (Satz 2).

Absatz 5 regelt insofern für den Landesdenkmalrat abschließend, dass dieser bei Bedarf Sachverständige ohne Stimmrecht hinzuziehen kann.

29. zu § 29 Landesdenkmalpreis

Um das herausragende Engagement von Bürgerinnen und Bürgern in der Denkmalpflege zu würdigen, sieht § 29 vor, dass durch das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium ein Landesdenkmalpreis verliehen werden kann.

30. zu § 30 Kommunale Denkmalpflege und Denkmalpflegeplan

a) Absatz 1

Wie bisher in § 22 Absatz 1 Satz 1 DSchG sieht § 30 Absatz 1 vor, dass die Denkmalpflege den Gemeinden und Gemeindeverbänden als Selbstverwaltungsaufgabe obliegt. Als Aufgabe werden unter Denkmalpflege im Allgemeinen alle Handlungen nicht hoheitlicher Art verstanden, welche die Erforschung, Erhaltung und Präsentation von Denkmälern bezwecken. Unberührt von der Aufgabenzuweisung bleibt die Stellung des Landes gemäß Artikel 18 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen.

b) Absatz 2

Satz 1 sieht vor, dass eine Kommune unter der Voraussetzung, dass sie untere Denkmalbehörde ist, einen Denkmalausschuss zu bilden hat. Nach Satz 2 kann der jeweilige Kreistag oder Rat beschließen, dass die Aufgaben des Denkmalausschusses von einem anderen Ausschuss wahrgenommen werden. Nach Satz 3 finden bestimmte Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bzw. der Kreisordnung auf die Bildung dieses Ausschusses Anwendung. Die einschlägigen Vorschriften sehen vor, dass auch Mitglieder mit beratender Stimme – unter Wahrung der jeweiligen Voraussetzungen – angehören können, so dass auf die bisherigen gesonderten Satzungshinweise im Gesetz verzichtet werden kann.

c) Absatz 3

Satz 1 beinhaltet die bisherige Regelung aus § 23 Absatz 2 Satz 3 DSchG und ändert sie dahingehend, dass der für die Denkmalpflege zuständige Ausschuss für die Dauer von fünf Jahren ehrenamtliche Beauftragte für die Denkmalpflege auf Vorschlag der Unteren Denkmalbehörde bestimmen kann. Künftig wird damit der für die Denkmalpflege zuständige Ausschuss einen Beschluss über die Bestimmung der ehrenamtlichen Beauftragten - nach Vorschlag der Unteren Denkmalbehörde – treffen.

Satz 2 sieht eine Verfahrensregelung für den Fall vor, dass für ein Gemeindegebiet mehrere ehrenamtliche Beauftragte berufen sind. Satz 3 lässt die Wiederbestellung zu. Satz 4 übernimmt den Regelungsinhalt aus § 24 Absatz 4 Satz 1 DSchG, nachdem die ehrenamtlichen Beauftragten gutachterlich tätig werden. Satz 5 zählt einen – insofern nicht abschließenden („insofern“) – Katalog von Aufgaben auf, die den ehrenamtlich Beauftragten obliegen. Gegenüber dem bisherigen Katalog erfolgen keine Änderungen.

Satz 6 sieht demgegenüber neu vor, dass die ehrenamtlichen Beauftragten mindestens einmal im Jahr im zuständigen Ausschuss über ihre Tätigkeit in Angelegenheiten der Denkmalpflege Bericht erstatten. Zum einen wird damit eine Befassung der kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger mit den Angelegenheiten der Denkmalpflege sichergestellt und zum anderen führt dies zu einer Wertschätzung dieser wichtigen Arbeit für die Allgemeinheit.

d) Absatz 4

Mit Satz 1 wird unverändert die Verpflichtung der Gemeinden beibehalten, dass diese Denkmalpläne aufstellen und fortschreiben sollen (bisher: § 25 Absatz 1 DSchG). Der formulierte

Auftrag richtet sich unverändert an die Gemeinden, die Trägerinnen der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe der Denkmalpflege sind, und nicht an die unteren Denkmalbehörden. Diese Verpflichtung läuft aber nicht darauf hinaus, den Vollzug des Denkmalschutzgesetzes mit einem Plan zu dokumentieren, sondern eine vorausschauende Denkmalpflege im Kontext der Stadtentwicklungsplanung, deren Trägerinnen wiederum die Gemeinden sind, zu betreiben. Bei der Erstellung des Planentwurfes sind nach Satz 2 die untere Denkmalbehörde, der Denkmalausschuss sowie, soweit diese bestimmt sind, die ehrenamtlichen Beauftragten für die Denkmalpflege zu beteiligen. Bei diesen Stellen und Personen ist davon auszugehen, dass sie zum einen über die erforderliche Sachkunde verfügen als auch zum anderen dazu per Gesetz verpflichtet sind (hier: § 22 Absatz 2 Nummer 6). Grundlage der Beteiligung der Denkmalfachämter ist dabei nicht die Anhörungs- oder im Falle von Bodendenkmälern die Benehmensregelung, da es sich bei dem Denkmalpflegeplan nicht um eine „Entscheidung der Denkmalbehörde“ im Sinne dieser Vorschrift handelt.

Satz 3 sieht wie bisher in § 25 Absatz 2 Satz 1 DSchG vor, dass der Denkmalpflegeplan die Ziele und Erfordernisse des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Darstellungen und Festsetzungen in der Bauleitplanung nachrichtlich wiedergibt. Nach § 3 Satz 1 sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Diese Vorgabe korrespondiert mit den in § 1 Absatz 6 Nummer 5 BauGB formulierten Grundsätzen der Bauleitplanung, wonach bei der Aufstellung von Bauleitplänen unter anderem die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und weiterer Merkmale zu berücksichtigen sind.

Die Mindestanforderungen an den Inhalt des Denkmalpflegeplanes sind in Satz 4 unter Anpassung an die Inhalte dieses Gesetzes enthalten. Der die Nummern 1 bis 3 umfassende Katalog ist nicht abschließend („insofern“). Der Katalog entspricht weitestgehend dem bisherigen Regelungsinhalt aus § 25 Absatz 2 Satz 2 DSchG.

Teil 4

Vorkaufsrecht, Enteignung und Entschädigung

Der Schutz von Kulturdenkmälern ist ein legitimes gesetzgeberisches Anliegen, Denkmalpflege eine Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang, die einschränkende Regelungen im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes rechtfertigt (BVerfG, Beschluss vom 2. März 1999 – 1 BvL 7/91). Es ist nicht das Ziel des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, Denkmäler, die sich in Nordrhein-Westfalen zum weitaus überwiegenden Anteil in Privatbesitz befinden, in die Sphäre der öffentlichen Hand zu überführen. Der überwiegende Anteil der nordrhein-westfälischen Denkmaleigentümerinnen und -eigentümer trägt mit hohem Engagement dazu bei, dass das historisch-kulturelle Erbe erhalten und gesichert werden kann.

Die Bedeutung des Teils 4 liegt eher in der präventiven Wirkung, denn in der tatsächlichen Umsetzung. Verfahren, die nach den bisherigen §§ 30 bis 33 DSchG zum Tragen gekommen sind, sind eher selten. Der Teil 4 dieses Gesetzes nimmt die bisherigen Regelungen aus den §§ 30 bis 33 DSchG auf und ordnet sie inhaltlich und systematisch neu.

Der Gesetzgeber muss bei der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes die schutzwürdigen Interessen des Eigentümers und die Belange des Gemeinwohls in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis bringen. Er muss sich dabei im Einklang mit allen anderen Verfassungsnormen halten; insbesondere ist er an den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Gleichheitssatz des

Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes gebunden. Das Wohl der Allgemeinheit ist nicht nur Grund, sondern auch Grenze für die dem Eigentum aufzuerlegenden Belastungen. Einschränkungen der Eigentümerbefugnisse dürfen nicht weitergehen, als der Schutzzweck reicht, dem die Regelung dient. Der Kernbereich der Eigentumsgarantie darf dabei nicht ausgehöhlt werden. Zu diesem gehört sowohl die Privatnützigkeit, also die Zuordnung des Eigentumsobjekts zu einem Rechtsträger, dem es als Grundlage privater Initiative von Nutzen sein soll, als auch die grundsätzliche Verfügungsbefugnis über den Eigentumsgegenstand (BVerfG, Beschluss vom 2. März 1999 – 1 BvL 7/91).

31. zu § 31 Vorkaufsrecht

Für Zubehör, Ausstattungsstücke, bewegliche Bodendenkmäler und bewegliche Denkmäler wird nach Absatz 1 Satz 1 ein Vorkaufsrecht eingeführt. Vorkaufsberechtigt ist das Land Nordrhein-Westfalen. Das Vorkaufsrecht kann nur zum Wohl der Allgemeinheit ausgeübt werden. Dies ist unter anderem dann anzunehmen, wenn mit der Ausübung des Vorkaufsrechts die Erhaltung von Zubehör, Ausstattungsstücken, beweglichen Bodendenkmälern oder beweglichen Denkmälern in ihrer Gesamtheit, beispielsweise als vollständige Sammlung, gewährleistet werden soll oder wenn die Sachen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden oder zugänglich bleiben sollen. Die Ausübung des Vorkaufsrechts stellt keine entschädigungspflichtige Enteignung dar.

Absatz 1 Satz 2 schließt das Vorkaufsrecht für den Fall aus, dass das Eigentum an die dort benannten Personen veräußert werden soll. Absatz 1 Satz 3 schließt das Vorkaufsrecht ebenfalls für den Fall aus, wenn diese mit dem Denkmal veräußert werden und in dem Denkmal verbleiben sollen.

Absatz 2 beinhaltet die Verfahrensvorschriften für den Fall des Vorkaufsrechts. Nach § 6 ist die Veräußerung eines beweglichen Denkmals oder eines beweglichen Bodendenkmals ohne schuldhaftes Verzögern der unteren Denkmalbehörde unter Beifügung des Kaufvertrages anzuzeigen. Diese leitet die Anzeige der zuständigen Bezirksregierung zu, die dann für das Land Nordrhein-Westfalen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 das Vorkaufsrecht ausüben kann. Das Vorkaufsrecht kann nur binnen drei Monaten nach Zugang des Kaufvertrages durch die obere Denkmalbehörde mittels Verwaltungsakt gegenüber der Verkäuferin oder dem Verkäufer ausgeübt werden.

32. zu § 32 Übernahme von Denkmälern

Bereits bisher sah § 31 DSchG die Übernahme von Denkmälern vor: Der Eigentümer kann die Übernahme eines Denkmals durch die Gemeinde verlangen, wenn und soweit es ihm mit Rücksicht auf seine Pflicht zur Erhaltung des Denkmals auf Grund einer behördlichen Maßnahme nach diesem Gesetz wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, das Denkmal zu behalten oder es in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen.

Satz 1 des neuen § 32 übernimmt die bisherige Regelung inhaltsgleich. Anknüpfungspunkt für ein mögliches Übernahmeverlangen sind als Auslöser „behördliche Maßnahmen“, die für die Eigentümerin bzw. den Eigentümer nicht zumutbar sind. Als Maßnahmen kommen insbesondere die des § 9 in Betracht. Zugleich sieht § 9 Absatz 1 jedoch vor, dass die Eigentümer das Denkmal im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten haben. Bei einer behördlichen Maßnahme, die mit einer unzumutbaren Belastung der Betroffenen einhergeht, ist zu prüfen, ob

und inwieweit von der Maßnahme in Teilen oder gänzlich abzusehen ist oder es ist – wenn ein effektiver Denkmalschutz die unzumutbare Entscheidung im Einzelfall gebietet – „bei der Aktualisierung der Eigentumsbeschränkungen zugleich über den ggf. erforderlichen Ausgleich zumindest dem Grunde nach zu entscheiden“ (sog. „Synchronitätsgebot“, BVerfG, Beschluss vom 2. März 1999 – 1 BvL 7/91). Die insoweit unzumutbar belastete Eigentümerin oder der Eigentümer muss entscheiden können, ob der den behördlichen Eingriffsakt hinnehmen oder anfechten will.

Das Übernahmeverlangen ist von der Eigentümerin oder dem Eigentümer an die Gemeinde zu adressieren.

Satz 2 sieht, vor dem Hintergrund von Auslegungsfällen in der Vergangenheit, vor, dass die Gemeinde den zu zahlenden Betrag höchstens nach dem Verkehrswert des Objekts im Zeitpunkt des Übernahmeverlangens zu bestimmen hat. Damit wird eine wirtschaftliche Überforderung der Gemeinden künftig vermieden. Der Verkehrswert (Marktwert) wird nach § 194 des Baugesetzbuches durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

Satz 3 sieht eine sinngemäße Anwendung des § 33 vor. Nach der bisherigen Rechtslage wurde eine entsprechende Anwendung des Enteignungsrechts nach § 30 DSchG vorgeschrieben. Ein „Antrag auf Entziehung des Eigentums“ nach EEG NRW setzt das Bestehen eines Übernahmeanspruches und des Weiteren ein Nichterzielen einer Einigung mit dem Übernahmeverpflichteten voraus. Im Rahmen des gegenständlichen § 32, der die behördliche Maßnahme als Voraussetzung nennt, läuft eine entsprechende Anwendung des Enteignungsrechts leer, zumal es keiner Zulassung durch die oberste Denkmalbehörde bei einer Übernahme des Denkmals nach § 32 – im Gegensatz zum § 33 – bedarf.

33. zu § 33 Zulässigkeit der Enteignung

§ 33 nimmt die Vorschriften über die Zulässigkeit der Enteignung auf (bisher: § 30 DSchG) und fasst diese zum Teil neu.

In Absatz 1 werden die Tatbestände, die die Zulässigkeit einer Enteignung begründen, konzentriert zusammengefasst: Kann eine Gefahr für den Bestand oder die Gestalt eines Denkmals nach § 2 Absatz 2 (Baudenkmal), Absatz 4 (Gartendenkmal) und Absatz 5 (Bodendenkmal) auf andere Weise nicht nachhaltig abgewehrt werden, so ist die Enteignung zugunsten des Landes oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts zulässig (Satz 1). Zum einen muss als Voraussetzung eine Gefahr für den Bestand oder die Gestalt eines Baudenkmals oder eines Bodendenkmals bestehen, die zugleich nicht auf andere Weise (beispielsweise durch denkmalgerechte Erhaltung, Instandsetzung) nachhaltig abgewehrt werden kann. Der mögliche Eigentumseingriff muss ergo unverzichtbar sein, um die historische Substanz des gegenständlichen Denkmals zu sichern.

Satz 2 regelt den Fall, dass eine Enteignung zugunsten einer juristischen Person des Privatrechts dann zulässig ist, wenn die dauernde Erhaltung des Denkmals nach § 2 zu den satzungsmäßigen Aufgaben der juristischen Person gehört und bei Berücksichtigung aller Umstände gesichert erscheint.

Eine Enteignung ist auf Grund der Eigentumsgarantie des Artikels 14 Absatz 1 des Grundgesetzes nur in Ausnahmefällen zulässig. Im Rahmen dieses Gesetzes kann ein Enteignungsverfahren nur bei Vorliegen einer Gefahr für den Bestand oder die Gestalt eines Denkmals durchgeführt werden. Eine Enteignung ist nur zulässig zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts. Das Enteignungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetzes.

Absatz 2 Satz 1 sieht wie bisher die Geltung des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes vor. Nach Satz 2 obliegt die Entscheidung über die Zulässigkeit der Enteignung der obersten Denkmalbehörde (bisher: § 30 Absatz 3 Satz 2 DSchG).

34. zu § 34 Enteignende Maßnahmen und Entschädigung

§ 34 sieht vor, dass, soweit der Vollzug dieses Gesetzes enteignende Wirkung hat, dem Betroffenen nach den Vorschriften des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes vom 20. Juni 1989 Entschädigung in Geld zu gewähren ist (bisher: § 33 DSchG). Satz 2 sieht neu vor, dass Steuervorteile, die auf die Denkmaleigenschaft zurückzuführen sind, in allen Fällen in angemessenem Umfang auf die Entschädigung anzurechnen sind.

Teil 5

Denkmalförderung und steuerliche Bescheinigung

35. zu § 35 Denkmalförderung

§ 35 wird gegenüber der bisher geltenden Fassung in § 35 DSchG neu gefasst und auf die erforderlichen regulatorischen Kerne reduziert.

a) Absatz 1

Satz 1 sieht vor, dass sich das Land Nordrhein-Westfalen - unbeschadet bestehender Verpflichtungen - in Höhe der jeweils im Landeshaushalt ausgewiesenen Mittel an den Kosten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere an den Kosten der Instandsetzung, Erhaltung, Sicherung und Freilegung von Denkmälern beteiligt. Nach Satz 2 richtet sich die Höhe der Beteiligung nach der Bedeutung und der Dringlichkeit des Falls und nach der Leistungsfähigkeit des Eigentümers.

Derzeit werden durch das Land Nordrhein-Westfalen 48 sogenannter „Sonderliegenschaften“ betreut: Als Sonderliegenschaften qualifizierte Grundstücke und Gebäude sind historische Liegenschaften, die im Eigentum des Landes stehen und aufgrund rechtlicher Verpflichtung vom Land Nordrhein-Westfalen unterhalten werden.

Darüber hinaus bestehen derzeit für 128 kirchliche Gebäude Baulastverpflichtungen: Die Baulastverpflichtungen sind für das Land eine Folge der Säkularisation und der Rechtsnachfolge des Landes für alle staatlichen Vorgängerorganisationen auf seinem Gebiet. Die Baulastverpflichtungen des Landes werden als Geldzahlungsverpflichtungen erfüllt - Bauherr ist die jeweilige Kirchengemeinde. Bei den Baulastverpflichtungen handelt es sich um die finanzielle Verpflichtung des Landes zur Erhaltung einzelner Gebäude oder Gebäudeteile, wenn dies dem jeweiligen Eigentümer nicht möglich ist.

Unbeschadet dieser bestehenden Verpflichtungen hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen die Finanzmittel für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege seit 2017 deutlich verstärkt: Mit dem Landeshaushalt 2021 werden die Zuschüsse und Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes“ um weitere 12 Millionen Euro auf sodann 21,3 Millionen Euro angehoben. Insbesondere private Eigentümerinnen und Eigentümer werden so im Rahmen des jährlichen Denkmalförderprogramms in ihrem Bemühen unterstützt, das historisch-kulturelle Erbe für die nachkommenden Generationen zu sichern.

b) Absatz 2

Zahlreiche Kommunen haben – zur Unterstützung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege vor Ort – kommunale Förderprogramme aufgelegt, die entweder vollständig aus kommunalen Finanzmitteln und/oder mit Verstärkung der pauschalen Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des jährlichen Denkmalförderprogramms gestaltet werden. Absatz 2 sieht daher wie bisher eine Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaften vor (bisher: § 35 Absatz 1 Satz 1 DSchG). Demnach beteiligen sich diese im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit in angemessenem Umfang an den Kosten der in diesem Gesetz genannten Maßnahmen.

c) Absatz 3

Absatz 3 übernimmt Regelungsinhalte aus § 36 DSchG: Die oberen Denkmalbehörden bereiten unter Beteiligung der Denkmalfachämter das Denkmalförderprogramm für das folgende Jahr vor. Sofern die Kirchen und die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaften von Antragslagen betroffen sind, sind diese wegen der Einbeziehung ihrer Denkmäler in die Vorbereitung einzubeziehen. Satz 3 sieht wie bisher vor, dass das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium das jährliche Denkmalförderprogramm aufstellt.

d) Absatz 4

Auf Grund der komplexen, je nach Fördergeber unterschiedlichen Voraussetzungen für eine Förderung sind Eigentümerinnen und Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte auf eine fundierte Beratung angewiesen, die schon bisher durch die Denkmalbehörden und die Denkmalfachämter erfolgt. Um die Bedeutung dieser Tätigkeit herauszustellen, wird diese Anforderungen explizit mit Absatz 4 in das Gesetz aufgenommen.

36. zu § 36 Erteilung von Bescheinigungen für steuerliche Zwecke

Steuerliche Erleichterungen stellen neben der unmittelbaren Denkmalförderung einen unverzichtbaren Bestandteil zur Unterstützung der Denkmaleigentümerinnen und -eigentümer dar. Mangels eigener Kompetenz des Landesgesetzgebers enthält § 36 keine eigene steuerrechtliche Regelung und begründet keinen Anspruch auf Erteilung einer entsprechenden steuerrechtlichen Bescheinigung, sondern regelt inhaltlich nur Zuständigkeits- und Verfahrensaspekte.

Die Zuständigkeit der Denkmalbehörde richtet sich nach § 21; eine verpflichtende Beteiligung der Denkmalfachämter nach § 24 ist entbehrlich.

**Teil 6
Sonderregelungen**

37. zu § 37 UNESCO Welterbe

Das Land Nordrhein-Westfalen verfügt inzwischen über fünf UNESCO-Welterbestätten, der niedergermanische Limes soll demnächst als sechste Welterbestätte eingetragen werden. Trotz der erheblichen Bedeutung des UNESCO Übereinkommens in der öffentlichen Wahrnehmung finden sich bislang keine expliziten Regelungen zum Welterbe im Denkmalschutzgesetz, was in der denkmalfachlichen Praxis teilweise zu erheblichen Unsicherheiten im Umgang mit den Anforderungen und Verpflichtungen an eine Welterbestätte führt. Mit den Bestimmungen des § 37 sollen künftig alle Anforderungen aus dem UNESCO Übereinkommen zur besseren Lesbarkeit gebündelt in einer Vorschrift geregelt werden. Das Land Nordrhein-Westfalen bekennt sich damit ausdrücklich zu seiner besonderen Verantwortung für das Welterbe.

Die in Absatz 1 enthaltene Pflicht zur Berücksichtigung des UNESCO Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt soll das Übereinkommen ausdrücklich im Gesetz verankern. Die Welterbestätte als solche wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als Denkmal geschützt. Das Denkmalschutzgesetz nimmt eine Kategorisierung von Denkmälern nicht vor; bei der Gewichtung im Rahmen von Abwägungsentscheidungen wird aber dem Erhalt des außergewöhnlichen universellen Werts eines Denkmals von internationaler Bedeutung in der Regel ein besonders hohes Gewicht zukommen. Um im Einzelfall schädliche Auswirkungen auszuschließen, ist eine Welterbeverträglichkeitsprüfung („Heritage Impact Assessment – HIC“) ein geeignetes Instrument.

Mit den Absätzen 2 und 3 werden die näheren Bestimmungen zur Benennung des Welterbebeauftragten und zur Aufstellung von Managementplänen geregelt.

Die Richtlinien für die Durchführung der Welterbekonvention verlangen in allen Fällen, in denen es für den angemessenen Schutz eines Gutes erforderlich ist, die Ausweisung einer ausreichenden Pufferzone. Zur Pufferzone sollen die Umgebung, Sichtachsen und andere Gebiete oder Merkmale gehören, soweit sie für den Schutz der Stätte von Bedeutung sind. Das bisherige Denkmalschutzgesetz kennt den Begriff der Pufferzone nicht, weswegen er nun erstmals ausdrücklich aufgenommen werden soll. Die Ausweisung von Pufferzonen soll durch ordnungsbehördliche Verordnung erfolgen, sofern nicht das Gebiet bei Vorliegen der Voraussetzungen auch durch eine Denkmalbereichssatzung unter Schutz gestellt werden kann. Neben den denkmalrechtlichen Instrumenten können die erforderlichen Regelungen unter anderem auch durch Bebauungspläne oder Gestaltungssatzungen getroffen werden.

38. zu § 38 Denkmäler, die der Religionsausübung dienen

a) Absatz 1

Das Land Nordrhein-Westfalen bekennt sich in Artikel 23 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen: Die Bestimmungen der Verträge mit der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union, die im früheren Freistaat Preußen Geltung hatten, werden für die Gebiete des Landes Nordrhein-Westfalen, die zum ehemaligen Preußen gehörten, als geltendes Recht anerkannt.

Absatz 1 stellt klar, dass die Bestimmungen der Kirchenverträge durch das vorliegende Gesetz nicht berührt werden. Es handelt sich hierbei jeweils um folgende Bestimmung:

„(2) Soweit staatliche Gebäude oder Grundstücke Zwecken der Kirchen gewidmet sind, bleiben sie diesen, unbeschadet etwa bestehender Verträge, nach wie vor überlassen.“ (Artikel 5

des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl sowie Artikel 6 des Vertrages des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen)

Die Bestimmungen des Grundgesetzes und der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen werden durch das Gesetz nicht berührt.

b) Absatz 2

Absatz 2 fasst den Inhalt des bisherigen § 38 DSchG neu: Satz 1 sieht vor, dass, wenn Entscheidungen über Bau-, Garten- oder Bodendenkmäler oder über eingetragene bewegliche Denkmäler getroffen werden sollen, die unmittelbar gottesdienstlichen Zwecken der Katholischen Kirche oder der Evangelischen Landeskirchen dienen, die Denkmalbehörden die von den zuständigen kirchlichen Behörden festgestellten kirchlichen Belange zu berücksichtigen haben. Über Satz 3 wird sichergestellt, dass eine frühzeitige Beteiligung der Kirchen im Verfahren erfolgt. Die Denkmalbehörden sind an die festgestellten kirchlichen Belange gebunden.

c) Absatz 3, 4 und 6

Absatz 3 sieht – insofern neu – ein Recht für die von den Kirchen festzulegenden Stellen vor, eine Entscheidung über die oberste Denkmalbehörde herbeiführen zu lassen, wenn die zuständige Denkmalbehörde eine bauliche Anlage, die der Religionsausübung dient, ohne Zustimmung der Kirche als Denkmal eintragen will oder eine von den Kirchen beantragte Erlaubnis nicht erteilen will. Satz 2 sieht vor, dass die oberste Denkmalbehörde in diesen Fällen unter Mitwirkung des neu einzurichtenden Sakralausschusses nach Absatz 4 ihre Entscheidung trifft.

Zur Förderung des Dialoges wird in Nordrhein-Westfalen nach Absatz 4 ein Sakralausschuss bei der obersten Denkmalbehörde eingerichtet. Dieser Ausschuss berät die oberste Denkmalbehörde bei Entscheidungen nach Absatz 3 und legt einen Entscheidungsvorschlag vor. Der Sakralausschuss setzt sich aus je zwei Vertretern der betroffenen Kirche und der Denkmalbehörden zusammen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Denkmalfachämter können bei Bedarf hinzugezogen werden. Die Mitglieder des Sakralausschusses werden von der obersten Denkmalbehörde für die Dauer von fünf Jahren auf Vorschlag der entsendenden Stelle bestellt. Die Regelungen des § 28 Absatz 3 bis 5 über den Landesdenkmalrat gelten entsprechend.

Absatz 6 sieht eine sinngemäße Geltung der Absätze 2 bis 5 auch für als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaften aus Gründen der Gleichbehandlung vor.

d) Absatz 5

Absatz 5 hat klarstellenden Charakter derart, dass die Vorschriften über die Enteignung auf Denkmäler, die unmittelbar gottesdienstlichen Zwecken dienen, keine Anwendung findet.

39. zu § 39 Gewinnung von Bodenschätzen

§ 39 übernimmt weitestgehend die bisherigen Regelungen aus § 19 DSchG. Gegenstand der Vorschrift ist die Berücksichtigung der Belange der Bodendenkmalpflege im Zusammenhang mit der Gewinnung von Bodenschätzen.

40. zu § 40 Aufgabenübertragung im Bereich der Bodendenkmalpflege

Ist eine untere Denkmalbehörde ausreichend mit geeigneten Fachkräften für Bodendenkmalpflege besetzt (kommunale Archäologie), kann das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium der Gemeinde auf Antrag durch Rechtsverordnung die Aufgaben der oberen Denkmalbehörde im Bereich der Bodendenkmalpflege nach den §§ 14 bis 18 übertragen.

Das für Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständige Ministerium kann die Rechtsverordnung nach Satz 1 auf Antrag der Gemeinde oder des Kreises aufheben. Die Rechtsverordnung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihren Erlass nach Satz 1 nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen. Werden Aufgaben der unteren Denkmalbehörde nach Satz 1 übertragen, ist für die Entscheidung über Anträge nach diesem Gesetz als untere Denkmalbehörde diejenige Behörde zuständig, die zum Zeitpunkt des Antrages zuständig war.

Teil 7

Ordnungswidrigkeiten, Rechtsverordnungen und Schlussvorschriften

41. zu § 41 Ordnungswidrigkeiten

a) Absatz 1

Die Vorschriften über die Ordnungswidrigkeiten (bisher: § 41 DSchG) sind im Wesentlichen unverändert, werden aber infolge dieses Gesetzes an die Benennung der neuen Vorschriften angepasst.

Nummer 4 wird neu in Katalog der Ordnungswidrigkeiten aufgenommen. § 16 (Auswertung von Funden) sieht vor, dass Bodendenkmäler, die unter die Anzeigepflicht nach § 15 fallen, dem Land und dem zuständigen Denkmalfachamt für Bodendenkmalpflege zur Bergung, Auswertung und wissenschaftlichen Erforschung bis zu sechs Monate vorübergehend zu überlassen sind. Dabei sind alle zur Erhaltung des Bodendenkmals notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Nummer 5 hat das „Schatzregal“ des § 18 zum Gegenstand und sieht vor, dass, wer herrenlose bewegliche Bodendenkmäler, oder solche, die solange verborgen waren, dass das Eigentum nicht mehr zu ermitteln ist, unverzüglich bei den dort genannten Stellen zu melden und zu übergeben sind.

Die Aufnahme der jeweiligen Nicht-Herausgabe dieser Funde wird mit einer Ordnungswidrigkeit belegt, da insbesondere im Zusammenhang mit Bodendenkmälern die Sicherung der selbigen eine besondere Bedeutung zukommt.

b) Absatz 2

§ 41 Absatz 2 DSchG sah bisher eine gestaffelte Geldbuße von bis zu 250 000 Euro und bei der Beseitigung eines Baudenkmals von bis zu 500 000 Euro vor. Der Ordnungswidrigkeitenrahmen wird einheitlich auf bis zu 500 000 Euro festgesetzt.

c) Absatz 3

Absatz 3 beinhaltet wie bisher eine Klarstellung dahingehend, dass eine Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit in fünf Jahren verjährt.

d) Absatz 4

Absatz 4 weist den unteren Denkmalbehörden die Eigenschaft als Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – mit Ausnahme für die § 14 bis § 18 dieses Gesetzes – zu. Für letztgenannte Vorschriften ist die obere Denkmalbehörde die zuständige Verwaltungsbehörde.

42. zu § 42 Rechtsverordnungen

§ 42 umfasst die zur Verwirklichung der in den § 6, § 10, § 23, § 24 und § 37 bezeichneten allgemeinen Anforderungen, die Ermächtigungen für das für Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständige Ministerium, durch Rechtsverordnungen Vorschriften zu erlassen.

Der bisherige § 39 DSchG, der die Verordnungsermächtigung für das Ministerium zum Erlass einer Rechtsverordnung zum Schutze der Denkmäler bei Katastrophen beinhaltete, wird in den Absatz 2 übernommen. § 39 DSchG hatte insofern keinen eigenständigen Regelungsinhalt, so dass die Ermächtigung systemkonform in die Vorschrift über die Rechtsverordnungen überführt wird.

Absatz 3 sieht vor, dass das für Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständige Ministerium die zur Durchführung dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt.

43. zu § 43 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Aufgrund der umfassenden Neuordnung des Denkmalrechts durch dieses Gesetz ist mit dessen Inkrafttreten zum 1. Januar 2022 das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1980 außer Kraft zu setzen